

Accise Reglement.

III E 1275



10 26

Accisereglement

für sämtliche

Königliche Preussische Provinzen

dießseits der Weser.



De Dato Berlin, den 3. May 1787.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königlichem Hofbuchdrucker.

Rechtliche Anweisung

III 59275

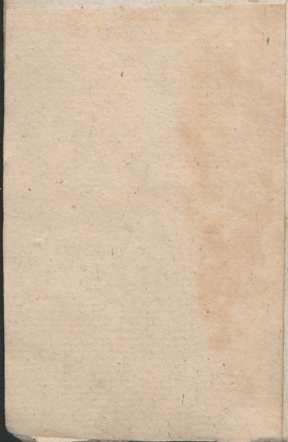
1811



Rechtliche Anweisung

1811

7:2212



Die Halle, den 3. April 1811

Vertrag zwischen dem Staat und dem





Wir Friedrich Wilhelm,
 von Gottes Gnaden, König von
 Preußen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Die bey dem Accisewesen in Unseren Provinzen diesseits der Weser vorgenommene Veränderungen machen es notwendig, Unsere sämtliche Accise- und Zollbediente mit einer bestimmten Vorschrift zu einer Unserer Allerhöchsten Absicht gemäßen Wahrnehmung ihrer Amtspflichten zu versehen.

Gegenstand
und Zweck dies
ses Regle-
ments.

Nachdem Wir nun zu dem Ende die ältern Accisereglements revidiren lassen, so ordnen und befehlen Wir hiermit:

Erste Abtheilung.

Von dem Accisewesen, der Amtsführung der Accisebedienten überhaupt.

§. 1.

Die von Uns vollgogene neue Accisetarifs und Nachträge sind nach dem allgemeinen Grundsatz ausgearbeitet, daß ein jeder Unserer Unterthanen, so wie es seinem Erwerb und Consumtion angemessen ist, zu denen unentbehrlichen Staatseinkünften befrage.

Accisebediente
sollen sich ge-
nau nach dem
Tarif richten,
keine Zeinkatz
der nehmen,
niemand beläs-
tigen u. allen
Gewerden die
Hände bieten.

Unsere sämtliche Accisebedienten werden daher hiermit so gnädig als ernstlich angewiesen, sich auf das genaueste darnach zu achten, und unter keinerlei Vorwand ein mehreres zu fordern und zu erheben, als darin vorgeschrieben ist; dagegen aber auch dahin

U 2

genau

genau zu setzen, und darauf zu halten, daß sich niemand derer darü geordneten Abgaben entziehen dürfe, vielmehr solche überall und ohne Ansehen der Person prompt und richtig bezahlet werden müssen.

Damit auch niemand auf irgend eine Weise zur Ungebühr belästiget werde, so verbiethen Wir hiermit auf das ernstlichste, außer denen durch die Tarifs und sonstige Verordnungen festgesetzten Acciseabgaben unter keinerley Vorwande etwas einzufordern.

Ferner sollen sich Unsere Acciseofficianten aller und jeder Accidenzien, in so fern ihnen solche in ihren Befehlungen und Instructionen nicht ganz ausdrücklich und bestimmte angewiesen sind, schlechterdings enthalten, und solche so wenig unter dem Nahmen von Trinkgelbern, Douceurs, oder irgend einem andern Vorwande, weder fordern, noch annehmen. Vergehungen dieser Art werden Wir vielmehr ernstlich ahnden, und nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen.

Da die Aufnahme der Handlung, der einländischen Fabriken, und des gesamten Nahrungsstandes überhaupt die sicherste und ergiebigste Quelle des allgemeinen Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen und der Vermehrung Unserer Acciseerevuenes ist, so machen Wir es Unsern sämtlichen Accisebedienten, insonderheit aber denen Accise, directionen zur ganz besondern Pflicht, in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Städten und Provinzen allen nützlichen Gewerben und Fabriken hilfreiche Hand zu bieten, und von Zeit zu Zeit zuverlässige Vorschläge zu thun, wie solche weiter ausgebreitet, verbessert, und die Industrie vermehret werden könne.

§. 2.

Accisebedienten sollen sich die Tarifs bekant machen, und nicht mehr nehmen, als vorgeschrieben worden.

Unsere Accise- und Zollsofficianten müssen sich besonders die Accise- und Zollarifs und andere dieserhalb emanirte Landesgesetze und Verordnungen, vornehmlich aber die Generalfüße, worunter mehrere Arten von Waaren und Sachen gehören, wohl bekant machen, damit sie in jedem Fall, wo ein oder der andere vorkommende Artikel nicht nahmentlich im Tarif aufgeführt seyn sollte, sogleich beurtheilen können, was davon an Accise zu fordern ist.

Sollte aber wahrgenommen werden, daß von irgend einem Steuerschuldigen ein mehreres, als die vorgeschriebenen Sätze, gefordert und erhoben worden, so soll derjenige Mandant, welcher sich solches zu Schulden kommen lassen, verpflichtet seyn, das zu viel erhobene aus eigenen Mitteln zu ersetzen, und im Fall derselbe das über die Gebühr empfangene gar nicht berechnen, und untergeschlagen hat, so soll solches als eine Plackerey und Untreue angesehen, und nach denen unten hierüber erfolgenden Vorschriften bestrafet werden.

§. 3.

Geldbrüche sollen in der Einnahme nicht geduldet werden.

Wenn bey der Berechnung der zu erlegenden Gefälle Geldbrüche vorkommen, so soll es damit dergestalt gehalten werden, daß dasjenige, was bey denen zu entrichtenden Gefällen ein halber Pfennig und darunter ist, gar nicht gerechnet, und gefordert werden soll. Beträgt aber der Bruch über einen halben Pfennig, so soll solcher für voll genommen, und als ein ganzer Pfennig berechnet werden; indem Wir bey Unserer Acciseeinnahme keine Geldbrüche weiter dulden wollen.

§. 4.

Wenn in denen Acciseextracten Fehler vorgefallen, sollen Mandanten solche anzeigen.

Was die Acciseextracte insbesondere anbetrifft, so wird zwar das vorgesezte Collegium die erforderlichen Exemplaria für die Acciseämter von Zeit zu Zeit unter seiner Aufsicht abdrucken lassen, und genau dahin sehen, daß bey vorkommenden Veränderungen die Sätze nach denen dieserhalb ergangenen besondern Verordnungen rectificiret werden. Wenn aber die Acciseeinnahmer wahrnehmen sollten, daß darinnen etwas versehen worden, so müssen sie es sofort anzeigen, und sich indeß nach denen vorgandenen Vorschriften achten, keinesweges aber sich durch die eingeschlichene Fehler irre führen lassen.

§. 5.

Accisetarifs sollen durch Gehorsam werden.

Sollen die Acciseeinnahmer verbunden seyn, sich durchgeschlossene Tarifs zu halten, und dasjenige, was durch neuere Verfügungen etwa abgeändert wird, mit Bezug auf die deshabl ergangene Verordnung, darinnen nachzutragen.

§. 6.
Was hiesigen Waaren anbetrifft, deren Einfuhr ausdrücklich verboten worden, Wegen der was
so versteht es sich von selbst, daß, so lange als das Verbot noch besteht, und durch haren Waaren
eine neuere Verordnung nicht aufgehoben worden, deren Einbringung nicht gestattet, sollen die
und folglich auch keine Gefälle davon erhoben werden müssen, vielmehr sind solche zu Offizianten sich
verriegeln, oder sonst vorschriftsmäßig in Beschlag zu nehmen. Von dem Vorfalle aber nach denen vor-
ist sofort der Behörde Nachricht zu geben, damit selbige über deren Confiscation oder bandenen Ver-
Wegschaffung nach Maßgabe der Umstände und Vorschrift der vorhandenen Gesetze ten.
das Nöthige verfügen kann.

Sollten auch dergleichen verbotene Waaren in dem Accisetarif noch mit aufgeführt stehen, und davon Accisesätze vorgeschrieben seyn, so soll dieser Umstand dennoch keinen Acciseoffizianten berechtigigen, dergleichen Waaren einzulassen, sondern er muß sich dar- unter nach obiger Vorschrift lediglich achten.

§. 7.
Wann auch zweifelhafte Fälle vorkommen sollten, worauf die in diesen Reglement Ueber zweifels-
oder in denen Tarifs enthaltene Vorschriften nicht anwendbar wären, so müssen die Ein harte Fälle müs-
nehmer solche nicht eigenmächtig entscheiden, sondern den Fall bemerken und der Behörde sen Denkanten
zur Dection vortragen. den der Direc-
tion anfragen.

§. 8.
Alle aus einer Königl. Provinz dießseits der Weser in eine andere gehende Victualien, Sachen, welche
sien, Consumtibillen, rohe Materialien und einländische Fabricata, sind, wenn die Accise aus einer Pro-
sätze, bey den Provinzen mit einander übereinstimmen, an dem Orte der Consumtion, zu ving in die aus-
Vermeidung der Confiscation, von Erlegung der Consumtionsaccise frey. Es muß aber dere gehen, daß
durch richtige Passiersettel, oder Atteste des Acciseamts des Orts der Versendung, darge frey, wenn sie
than werden, daß solche zur Consumtion bereits versieuert, oder von versieuertem Mate bereits einmal
rialien in accisebaren Städten verfertiget worden. versieuert sind.

Von dieser allgemeinen Vorschrift sind blos diejenigen Artikel ausgenommen, bey denen der Tarif ausdrücklich ein anderes verordnet.

§. 9.
Wenn aus einer Unserer accisebaren Städte in eine andere Victualien, Consum Wie es zu hol-
tibillen rohe Materialien oder andere Waaren versandt werden, so sind deren Tarifsätze ten, wenn die
entweder einander gleich, oder verschieden. Tarifsätze der
Im ersten Fall wird von demjenigen Waarenartikeln, wovon die Nachschufaccise Provinzen, wo
tarifmäßig zu erlegen ist, blos die Nachschufaccise entrichtet. Im zweyten Fall aber, die Waaren ge-
und wenn die Tarifsätze in dem Abhandlungsorte niedriger sind, als in dem Orte der hert, gegen den
Consumtion, muß die Ergänzungsaccise nebst der Nachschufaccise, wie selbige in diesem Tarif der Pros-
Fall übsich ist, gleichfalls noch besonders bezahlet werden. Es finden jedoch hierbey siren, inwie-
folgende Bemerkungen statt: den die Abhandlung der
sichet.

- a) In Schlesien und dem Silesischen wird bey Versendungen aus einer Stadt in die andere, jedoch nur einzig und allein in dieser Provinz, zwar die Ergänzungsaccise, aber kein Nachschuß entrichtet, außer bey Bier und Brantwein, so von versieuertem Malz oder Schrot gezoget sind, als von welchen bey dem Eingang in eine andere Silesische Stadt die im Tarif geordnete Nachschufaccise erlerget werden muß.
- b) Da auch verschiedene Handelsstädte, in Ansehung der Kaufmannswaaren, einen besondern auf die Umstände ihres Commerciis eingerichteten Tarif haben, so ist in Absicht der Waaren und Bedürfnisse, welche von daher in andere Städte versandt werden, besonders zu beobachten, daß von denen dafelbst zum Besten der Handlung geringere impositirten Waaren an dem Ort der Consumtion der ganze tarifmäßige Consumtionsfuß bezahlet werden muß, es sey denn, daß in besondern Fällen dieserhalb ein anderes ausdrücklich verordnet worden.
- c) In Ansehung der von der Messe zu Frankfurt an der Oder und übrigen einländischen Orten einkommenden fremden Waaren bleibt es bey der in jeder Provinz einaeführten Verfassung.

B

d) Hin

d. Hingegen passiren die auf solchen Messen erkaufte einländische fabricirte und mit dem Accise- und Fabricieniegel versehene Waaren, welche von verschie- neren Ma- terialien verfertiget werden ohne Nachschuß; jedoch müssen die Einkäufer daru- ber von der Rescasse attestirte und gestempelte Certificate derer Fabricanten beybringen.

§. 10.

Formalitäten, welche bey Ver- sendung der Waaren aus ei- ner Königl. Provinz in die andere zu beob- achten.

Ueber die nach andere Städte gehende bereits versteuerte Waaren, Virtualien, und Sachen, müssen die Accisämter besondere Passierzettel nach denen geordneten Prescrip- tionen, und darinnen so wohl die Quantität der Sachen, nach Maas, Zahl, und Gewicht, wie es deren Beschaffenheit mit sich bringe, als auch deren Qualität, Werth, und ob sie gesiegelt, genau beschreiben, auch besonders bey Versendungen in andere Königl. Provinzen die davon erlegte Accise deutlich ausdrücken.

Die Thorhofsreiber hingegen, oder in offenen Städten, wo dergleichen nicht vorkom- men, die Vicarores, müssen den wirklichen Ausgang derselben nach untersuchter und befundener Richtigkeit attestiren, und mit dem Herrschaftlichen Siegel bedecken, und soll kein Passierzettel ohne dergleichen Ausgangsattest als gültig angenommen werden.

Wenn die Quantität und Qualität vieler zusammen gepackten Waaren sich ihrer starken Anzahl wegen auf dem Passierzettel nicht beschreiben läßt, so muß eine beson- dere Specification, in welcher die von jedem Artikel erlegte Accise aufzuführen ist, davon angefertigt, und dem Passierzettel angeheftet, die geschehene Verabreichung oben, nebst der Anzahl der Pakete, Kisten und anderer Behältnisse, auf das genaueste in dem Pas- sierzettel bemerkt werden.

Die Certificate derer Fabricanten, und die auf denen Waaren befindliche Accise- siegel sind zum Beweis der erlegten Gefälle nicht hinreichend, sondern es muß darüber jederzeit vorstehendes Attest der Acciscassen beigebracht werden; es sey denn, daß in besondern Fällen Ausnahmen bewilliget worden.

§. 11.

Keine einländi- sche Fabricata sollen auf aus- wärtige Messen erkaufte und wieder eingelaf- sen werden.

Da es künftig ohne alle Ausnahme unersagt seyn soll, einländische Fabricata auf denen auswärtigen Messen zum innern Debit, oder auch zur eigenen Consumption zu kaufen, und wieder in unsere Lande einzuführen, so verbieten Wir solches hierbey ausdrücklich, und setzen fest, daß die Einführung einländischer, auf fremden Messen aber erkaufter Fabricatorum dem einländischen Käufer nicht gestattet werden soll.

Hingegen findet in Ansehung derjenigen einländischen Fabricanten, welche mit eigen- nen Fabricatwaaren ausländische Messen beziehen, hierunter eine billige Ausnahme statt, als welchen die Wiederbringung derer von ihnen erweislich selbst fabricirten Waaren, welche sie auf der Messe nicht debittiren können, nachgelassen wird; jedoch sind selbige verbunden, die vorgeschriebene Modalitäten genau zu beobachten; und falls dergleichen noch nicht überall vorhanden, oder solche noch zu verbessern seyn sollten, so müssen die Accisdirectionen hierüber besondern berichten, und zweckmäßige Vorschläge thun.

§. 12.

Ueber die aus einer Stadt in die andere hin- gehende Sachen sollen Annotaciones gehalten werden.

Ueber die von anderen Städten mit Passierzetteln frey eingehende Waaren und Sachen sollen von dem Accisamt jedes Orts besondere Annotaciones, oder Passierzettel registriert gehalten werden, worinnen solche von Monat zu Monat unter dem Dato und der Nummer des Thorzettels eingetragen, dabey die Einbringer oder Empfänger, im- gleichen der Ort der Abfindung, und die Sachen und Waaren selbst, nachmaßt machen, auch die frey geschriebene Accise auszuwerfen ist.

Die Passierzettel selbst aber sollen denen Thorzetteln zur Justification beigelegt werden, zu welchem Ende die Accisämter ihre Accise nicht auf die Zollzettel setzen, sondern jedesmal besondere Passierzettel ertheilen müssen.

§. 13.

Fuhrleute sol- len richtige Frachtscheine vorzeigen.

Wenn Fuhrleute und Schiffer unbesteuerte Virtualien, Waaren und Sachen, es mögen solche fremde oder einheimische seyn, nach einer einländischen Stadt transportiren, so muß von denen Officianten dahin gesehen werden, daß solche mit richtigen Frachtschei- nen und Commissionsen versehen sind, welche dem Zollamt übergeben, von demselben aber

aber eingeliefert, und nicht den erforderlichen Zettelacten dem Fuhrmann oder Schiffer zum weitem Gebrauch zurück gegeben werden müssen.

§. 14.

Da die Eigenthümer verbunden sind, richtige Declarationen von denen verkauften Sachen abzugeben, die Besteuerung derselben aber an dem Ort der Bestimmung geschieder, so sind die Fuhrleute und Schiffer unterwegs mit der Eröffnung und Verpackung der Waaren zwar zu verschonen; dagegen aber die Coltis auf der Grenze so viel wie möglich zu plombiren, falls selches aber nicht thunlich seyn sollte, die Wagen und Karren mit aller Voracht zu verschonen, und mit denen gehörigen Plomben zu versehen, auch das Nöthige deshalb auf dem Zollzettel zu bemerken.

Die eingehende Waaren sollen auf der Grenze plombirt, oder verpackt werden.

Im übrigen ist dahin zu sehn, daß die Fuhrleute die gerade Zoll und Commercialstrassen, wo dergleichen vorhanden sind, halten, und überhaupt alles dasjenige zu beobachten, was diesershalb allgemein und besonders in dem neu emanirten Ertragsgesetz des 1sten März 1787 vorgeschrieben worden.

§. 15.

Da sowohl unsere Cassen, als die Markung der acceßbaren Städte, allzufehr leiden würden, wenn von dem Vieh und andern Handel, auch der Loosung aus denen Jagd Vieh und Ablasfährten, besonders in Schlesien und Preussen, der zum platten Lande gesessenen Städte und Dörfer keine Accise entrichtet werden dürfte, so soll besonders in Schlesien, was die feinerbarten kleinen Landstädte und Marktstellen betrifft, das nächste Accisamt an jedem daselbst einfallenden Jahrmärke die Accisegefälle nach einer desfalls zu ertheilenden Vorchrift erheben.

Von Erhebung der Accise auf Märkten, Orten, zum platten Lande gesessenen Marktstellen.

Von der Acciseabgabe auf dergleichen Märkten ist der Debit an Bier, Braumwein, Fleisch, Brodt, Semmel, und Handwerkswaaren der dortigen Bräuer und Brauweisbreuer, Fleischer, Schuhmacher und andere am Orte des Jahrmärkte wohnhafter Professionisten völlig frey.

Alles übrige aber, was während des Marktes, wo nur auf öffentlichem Plage der Handel frey stehen soll, verkauft wird, es belesse, worin es wolle, muß auf gleiche Art, wie in einer acceßbaren Stadt, nach denen Umständen zur Handlung oder Consumtion, nach denen vorchriftsmässigen Sätzen versteuert werden, wenn die Accise in einem andern Orte nicht schon vorher erweislich erlegt worden.

Auf gleichem Fuß ist es auch in Ansehung des Handels in kleinen der Steuer unterworfenen Städten und Dörfern zu halten, welche an gewissen Tagen des Jahrs volle reiche Abfälle, Wallfahrten und Kirchweihen haben.

Uebrigens sind die zu denen Märkten abzusendende Officianten wegen desjenigen, was sie dabei zu beobachten haben, von denen ressortirenden Accisedirectionen besonders zu instruiren.

§. 16.

Wenn in einigen Provinzen und zwar in denen darin belegenen unacceßbaren kleinen Städten oder Dörfern, Weinhändler, Schenken, Krämer, Vieh- und Getreidehändler befindlich seyn sollten, welche an gedachten Orten die Befugniß haben, außer denen Märkten, allerhand Art von Commerce, als Vieh und Getreidehandel zu treiben, so sollen die entweder daselbst oder in der Nachbarschaft angelegte Accise- und Zollstellen dergleichen Leute unter guter Aufsicht halten, und die von ihnen zu erhebenden Gefälle, nach denen ihnen ertheilten allgemeinen und besondern Vorchriften berechnen und nachweisen.

Krämer und sonstige Händler in unacceßbaren Städten sind in gleicher Art zu halten.

§. 17.

Von Wein und andern ausländischen Getränken, Delicatessen und Vienaasen, so unsere in denen Städten wohnende und dahin gehörige Bediente aus der Stadt nach ihren in der Nähe belegenen Landgütern und Wirthshäusern senden, wird nichts ab und freygeschrieben. Auch ist es auf gleichem Fuß mit denen nach denen Revue Compagnemens und Cantonierungs-Quartieren zur Exercierzeit ausgehenden Weinen und Wivres für die Officiers und zur Versorgung der alda stehenden Regimenter zu halten, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Revue Compagnemens, so viel nur immer möglich, aus den benachbarten acceßbaren Städten mit denen erforderlichen Lebensmitteln versehen werden, getet.

Auf Delicatessen, welche auf das Land gehen, wird nichts frey geschrieben, dergleichen auch nicht von dem, was zur Versorgung der Truppen nach den Revue Compagnemens werden, getet.

werden, da ohnedem die Städte bey Abwesenheit der Garnison bey der Acciseeinahme Ausfälle haben.

§. 18.

Subordina-
tion wird den
den Accise-
bedienten anam-
spion.

Sämmtliche Accise- und Zollbediente vom obersten bis zum untersten, müssen nicht nur ihren Vorgesetzten mit gebührender Achtung begegnen, und in allem demjenigen, was zu ihrem Amte gehört und ihnen deshalb aufgetragen oder anbefohlen wird, die prompteste Folge und den strengsten Gehorsam erweisen; sondern sie müssen auch überall im Dienst die genaueste Subordination, ohne welche die Ordnung nicht erhalten werden kann, jederzeit beobachten, und sollen diejenigen, so dawider handeln, mit unaußbleiblicher harter Strafe und dem Befinden nach mit der Cassation belegt werden.

§. 19.

Akt der Bedie-
nens der Ober-
bediente gegen
die Unterbedie-
nente.

Dagegen liegt aber auch denen Oberbedienten ihrer Seite ob, mit denen ihnen subordinirten Officianten sich weder in unanständige Vertraulichkeit einzulassen, noch ihnen ohne Urfach hart zu fallen, sondern mit denselben bescheiden umzugehen, und ihnen zu keiner Zeit ihre eigene Privatsgeschäfte, wozu die Unterbediente nicht schuldig sind, und worunter die Amtsverrichtungen leiden, aufzubringen.

Sollte aber demohinachtet von denen Oberbedienten in einzelnen Fällen etwas Ungeübliches befohlen werden, so muß zwar der Unterbediente, welcher den Befehl nicht allemal beurtheilen kann, solchen ausrichten. Hiernächst aber sichef demselben frey, sich darüber bey der Behörde in schicklichen Ausdrücken zu beschweren, und um Remedie zu bitten.

Weil auch Controlleure hauptsächlich denen Einnehmern deshalb mit zur Seite gesetzt sind, daß beyde alle Amtssachen zusammen bearbeiten sollen; so wird hiermit ein für allemal festgesetzt, daß sie alle das Cassenwesen betreffende Dienstgeschäfte mit einander gemeinschaftlich betreiben, und wenn sie über einen und den andern Gegenstand sich nicht vereinigen können, jeder besonders davon an die Behörde berichten sollen.

§. 20.

Accise- und
Zollbediente
sollen keine Ge-
schäfte nehm-
en, und Trunk
und Fleiß im
Dienst erweisen.

Ueberhaupt werden sämtliche Accise- und Zollbediente auf ihren geleisteten Amtes- und, Befahrung und Instruction nochmals verwiesen, und erinnert, denselben bestmöglichst nachzukommen, zu aller Zeit Treue, Massinament, Fleiß, Eifer, Ordnung, und eine gute Conduite unzerrentlich im Dienst mit einander zu verbinden, von niemand einige Geschenke oder Douceurs an Geld, und Geldeswerth besonders nicht bey Visitationen in denen Hören und in der Stadt, wo solches beynahe zur Gewohnheit geworden anzunehmen, noch vielweniger dergleichen zu fordern und zu erpressen; sondern unerlaubte Zugänge und Mackereien, am meisten aber wirkliche Malversationen und Untreue gänzlich zu unterlassen, so lieb es ihnen ist, sich bey Ehren und Dienst zu erhalten, auch überdem noch besonderer Bestrafung zu entgehen, indem in Fällen, da über einen Bedienten wegen verübter Untreue und Durchstechereien gesprochen wird, wenn auch das Entwendete mit einer Kleinigkeit betraget, außer der sonst vorwürflichen Strafe jederzeit auf Cassation mit erkannt, verübtere Mackereien hingegen denen Malversationen gleich geachtet werden sollen.

Sollte jemand von denen Accise- und Zollbedienten seinem Amte kein Gemüthe thun, faul, nachlässig und dem Trunk ergeben, oder sonst von übler Conduite seyn, so muß davon zur weitem Verfügung pflichtmäßige Anzeige an die Behörde geschehen. Wird aber jemand gar über Malversationen und Mackereien, worunter die Annehmung von Geschenken und Trinkgeldern mit begriffen ist, betroffen, so ist davon um desto mehr zu berichten, wenn es auch nur Kleinigkeiten betrifft, weil derjenige, welcher sich durch Waagatellen verleiten läßt, dieses in wichtigeren Fällen noch eher thun wird; wie denn auch die Unterbediente, wenn sie von ihren Obren pflichtwidrige Handlungen wahrnehmen, verbunden sind, solche gehörigen Orts zu denunciiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie dafür mit responsable gemacht werden sollen.

§. 21.

Acciseofficia-
ren sollen von
Subalternen
und Einneh-
mern, welche
sie zu controlle-
ren haben, kein
Held erborgen.

Die Rentanten und Controlleure sind gehalten, sich auch ihrer Seite nach der Verord- nung, vermäßige welcher kein Finanzbedienter von Subalternen und Unterbedienten, unter was für Vorwand es auch sey, auf Scheine, Wechsel und Obligationen Gelder erborgen solle,

solle, genau zu achten. Wer sich demöglicher untersehen sollte, dawider zu handelen, soll eben so angesehen und bestraft werden, als ob er das exaltene Geld nicht so wohl geliehen, sondern sich dadurch bestechen lassen.

Auf gleiche Weise untersagen Wir auch Unsern Accise- und Colloficienten, und beständigen das unterm 16. October 1783. dieserhalb erlassne Edict, von keinem Einwohner seines Orts, dessen Geschäfte und Verkehr er zu controlliren hat, weder Geld zu borgen, noch denenselben dergleichen vorzuschicken.

Wenn ein Officiant in seinen Dienstgeschäften etwas zu melden und anzuzeigen hat, oder sonst etwas nachsuchen will, so muß er nie die ihm vorgesetzte Instanz durch etwaigc ungebührliche Nebenbriefwechsel vorbei gehen.

§. 22.

Denen Accise- und ordentlichen Zollbedienten, sowohl für ihre Person, als auch ihren Eheweibern, bleibet aller Handel und Handwerksberereitung gänzlich verboten; (wovon jedoch die kleinen Nebenzöllner ausgenommen werden).

Auch müssen sie ohne Einwilligung des ihnen vorgesetzten Collegii keine Vormundschaft und Curatel noch andere Nebenbedienungen und Cassen übernehmen, weil der Accisedienst gemeinlich darunter leidet, und sie eins mit dem andern nicht mit solcher Genauigkeit verwahren können, wie es erfordert wird.

Nedoch kann in denjenigen Städten, wo die Zollrevue nicht viel zu bedeuten hat, die Zoll- und Acciseinnahme in der Art gar wohl vereinbart werden, daß der Acciseinnehmer und Controllleur zusammen dem Zolldienst vorstehen, und verwahren, und das um so mehr, da solches zur Bequemlichkeit des Publici gerechet, indem sodann jedermann seine Abfertigung wegen Zoll und Accise an einem Orte erhält, auch mehrere Bediente das Beste der Zolleinnahme eher zu besorgen, im Stande sind, als von einem einzigen dazu angestellten Zollerndanten geschehen kann; wiewohl in denjenigen Städten, wo eine besondere Zolleinnahme angeordnet ist, die Accisebedienten gehalten sind, das Zollinteresse mit wahrzunehmen.

§. 23.

Zu Accise- oder Zolleinnehmern und Controllleuren sind nur solche Subjecte zu bestellen, welche ihres Lebenswandels halber in einem unedelhaften Aufe stehen, eine gute Hand schreiben, auch Fertigkeit im Rechnen erlangt haben, und einen Bericht und Protocoll ordentlich abzufassen im Stande sind; ingleichen müssen sie dieses Acciseereglements, als worüber sie erominitirt werden sollen, wohl inne haben, und so viel an Caution zu machen im Stande seyn, als erfordert und festgesetzt werden wird.

Sollte indessen gleichwohl jemand, der entweder die nöthigen Fähigkeiten nicht hat, oder die erforderliche Caution aufzubringen, nicht vermag, zum Rendanten bestellt werden, so hat die Provinzialdirection, im Fall sie das Subject in Vorschlag gebracht, dafür zu haften, im entgegengesetzten Fall aber davon in Zeiten Bericht zu erstatten, und weitere Verhaltungsbefehle darüber einzuholen.

Es wird hierbei amoch festgesetzt, daß in der Regel zwar keinem Rendanten eine Cassc eher übergeben werden soll, wenn er die erforderliche Caution nicht herbeibringt hat. Wenn indessen einzelne Fälle vorkommen sollten, wo die Caution zwar offerirt, deren Berichtigung aber durch einige fehlende Formalitäten in etwas aufgehalten wird, soll es dem pflichtemäßigen Ermessen der Provinzialdirection überlassen bleiben, ob selbige vor völlig berichtigter Caution die Cassc übergeben will; woben es sich indessen von selbst versteht, daß selbige in solchem Fall für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil haften muß.

Sollten sich in der Folge Umstände ereignen, wodurch ein Rendant außer Stand gesetzt würde, die bestellte Caution zu continüiren, so soll in solchen Fällen die Provinzialdirection davon zur weitern Verfügung berichten.

Uebriqens muß das Cautionsinstrument, nach Abgang des Rendanten, nicht eher zurück gegeben werden, als bis vorher die letztere Rechnung von seiner Amtsführung abgenommen, und alles richtig befunden ist.

Den Accise- und Colloficienten wird Handel zu treiben, und sich Aderbau mit andern Sachen außer ihrem Dienst abzugeben, verboten.

Zum Einnehmer und Controllleur soll niemand in Vorschlag gebracht werden, der nicht die nöthigen Fähigkeiten dazu hat.

Von Uebergabe
der Cassen, und
was dabey zu
beobachten.

Sobald der ernannte Acciseeinnehmer vorgebet, und die Caution bestellet worden, soll die Provinzialdirection dafür sorgen, daß demselben die Cassé übergeben und zurvordert die vorjährige Rechnung, nebst denen Manualien, Extracten und Generalcassen-Quittungen vom currenten Rechnungsjahre bis zu dem vorigen Monat vorgezeigt werden. Dergleichen müssen von denen etwa mit der Accisekasse combinirten Nebenrecepturen mit Zuziehung der Behörde, richtige Abschlüsse gefertigt, und sowohl die Geld-, als Material- und Zettelbestände dem Rentanten gleichfalls nebst der Registratur, und was sonst ein Inventarium der Cassé ist, übergeben, das darüber aufzunehmende und von dem Rentanten mit zu unterschreibende Protocoll aber, wie auch der von ihm geleistete Amteid der Provinzialdirection eingereicht, und wosfern an denen Geld- oder Materialbeständen, oder sonst etwas fehlet, solches im Protocoll deutlich bemerkt werden, damit die Ergänzung von dem Vermögen oder der Caution des abgegangenen Einnehmers besorgt werden könne.

Ferner sind die Nachweisungen der extraordinären Einnahme, als der fritzen Accise, in denen offenen Vorständen der Vieh-, Garten-, Acker- und Heusteuern, des auf ein gewisses gefesenes Holzgeldes und anderer festgesetzten Gefälle nachzusehen. Sollte sich nun finden, daß der abgegangene Rentant bey denen Accisanten noch Reste ausstehen hätte, so muß von selbigem ein richtiger Resttract angesetzt, und dessen Richtigkeit durch Nachscheidung der Quittungsbücher sofort untersucht werden. Die erlosenen und erigiblen Reste werden von dem neuen Acciseeinnehmer zur baldigen Vortreibung mit übernommen, wegen der angebliß ungewissen und inexistiblen aber muß sofort am Orte selbst die genaueste Untersuchung vorgenommen werden.

Fände sich aber bey dieser Untersuchung, daß etwas als ein Rest aufgeführt worden, worüber der Accisant bereits Quittung in seinem Buche erhalten, oder aber ein Rest durch das Verschulden und unstatthafte Nachsicht des vorigen Rentanten inexistibel geworden, so muß der letztere, oder dessen Erben und Caventen, dafür einstehen.

Im Fall dem abgegangenen Acciseeinnehmer die Zollcasse, oder auch, mit höherer Genehmigung, in den kleinern Städten, aus Mangel geschickter Leute, die Verwaltung der Servis, Feuerzollcassen, und anderer gemeinen Stadtcassen mit anvertrauet gewesen wäre, so ist mit der Zollcasse, wie in Ansehung der Uebergabe der Accisekasse, zu verfahren. Von der vorzunehmenden Uebergabe jeder Nebencasse hingegen sind die Curatores derselben zu benachrichtigen, damit selbige dabey das Nöthige wahrnehmen, und wegen der Caution Nichtigkeit treffen können, indem die von dem Rentanten verlangtermaassen bestellte Caution ledigliß zur Sicherheit der Accise- und Zollcasse verfaßt ist.

§. 25.

Der neue Einnehmer soll den neuen Unterbedienten, als ihren Vorgesetzten, vorgeschickt werden.

Wenn nun dergestalt die Cassé dem Einnehmer, nebst der dabey befindlichen Registratur, Rechnungen, Acciseextracten, Manualien, Controllen, Registrern, Zeteln, Verordnungen und andern Sachen, (nach welchen auch in der Wohnung des abgegangenen Rentanten zu suchen ist) in Gegenwart des Controlleurs übergeben worden, so soll hierauf der neue Einnehmer denen Unterbedienten vorgestellet, und diese angewiesen werden, ihn gebührend, als ihren Vorgesetzten, zu respectiren, und alle dem, was er ihnen in Cassen und Dienstfachen anbefehlen wird, prompte Folge zu leisten.

§. 26.

Cassenbediente sollen den Dienst täglich auf der Amtesstube abwarten.

Sowohl die Einnehmer, als Controlleurs, sind gehalten, die zur Einnahme und Abfertigung der Accisanten gefesene Stunden, Sonn- und Feiertage allein ausgenommen, täglich und fleißig auf der Amtesstube abzuwarten, und sich davon durch nichts, als Krankheit, oder andere keinen Aufschub leidende Vorfälle, abhalten zu lassen, noch binnen diesen Stunden sich mit keiner andern Nebensachen, sondern ledigliß mit der Abfertigung der Accisanten, so lange deren vorhanden sind, zu beschäftigen; dabey Rentant sein Manual und Controlleur die Controlle, ein jeder eigenhändig und rein führen, mithin nicht erst nach denen Amtesmärkten müssen die Officianten sich an die festgesetzten Arbeitsstunden nicht binden, sondern früh anfangen, und, so lange fremde Leute da sind, mit der Abfertigung fortfahren.

Jungleuten können sich die Cassenbedienten an denen Orten, wo die Landleute des Sonntages, bei Gelegenheit des Kirchgangs, viele Vicaritäten zum öffentlichen Verkauf mit in die Stadt zu nehmen pflegen, nicht entbrechen, vor oder nach der Vormittagspredig, auf die Amtesstube zu gehen, und die Landleute zu expediren.

Fällt aber irgendwo der Jahrmart auf dem Sonntag ein, so muß das Accisamt Vorr- und Nachmittags geöffnet, und die Accisanten abgefertiget werden.

§. 27.

Wosfern aber der Einnehmer oder Controllleur durch Anfangs vorsehenden sybi erwählte Ursachen abgehalten wird, der Abfertigung bezuwohnen, so liegt ihm ob, dem andern Cassenbedienten davon in Zeiten-Nachricht zu geben, und führet sodann, in Abwesenheit des Rentanten, der Controllleur das Manual, und einer von denen Urberbedienten, welcher die Geschäftlichkeit dazu hat, die Controlle, welches letztere auch in Abwesenheit des Controllleurs beobachtet werden muß.

Wenn Einnehmer und Controllleur den Dienst nicht abwarten können, muß ein anderer Officiant ihre Stelle vertreten.

§. 28.

So wenig dem Einnehmer, als dem Controllleur, ist erlaubt, ohne Genehmigung des Provinzialinspecteurs, oder der Provinzialdirection außerhalb der Stadt zu verreisen, oder auch über die Zeit des erhaltenen Urlaubs wegzubringen.

Denen Provinzialinspecteurs ertheilen Wir hiernit die Befugniß, denen Cassenofficianten, nach Beschaffenheit der Umstände, einen vier und zwanzigstündigen Urlaub, außer der Stadt, so wie denen Provinzialdirectionen, auf acht Tage, jedoch nur innerhalb der Provinz, ertheilen zu dürfen.

Cassenbediente dürfen ohne Urlaub nicht verreisen.

Wenn aber der Urlaub auf eine Reise außer der Provinz, oder auf eine längere, als achtstägige Zeit, nachgesucht wird, so muß davon zuvörderst an das höchste Collegium berichtet werden.

Die Calculatores sollen daher so schuldig seyn, wenn sie bei Durchlegung der Massualien finden, daß darinnen etwas durch eine andere als des Einnehmers Hand eingetragen worden, solches der Direction anzuzeigen, welche sodann des Einnehmers Bericht anwornt darüber, was ihn zu der Zeit verhindert hat, abzufordern, und denen Umständen nach das Erforderliche dieserhalb zu verfügen hat.

§. 29.

Uebrigens müssen in der Regel die Expeditionen jeden Orts an öffentlicher Stelle geschehen, und dazu ein bequemes Zimmer auf dem Rathhause angewiesen werden, wo auch die Registratur und Casse zu verwahren ist.

Wenn aber auf dem Rathhause Platz und Gelegenheit fehlen, ist eine andere schickliche Stube irgendwo zu mietzen; jedoch muß niemals gestattet werden, daß der Einnehmer in seiner Wohnstube, wo dessen Familie sich befindet, die Amtesstunden halte, am wenigsten aber, daß derselbe durch seine Ehefrau oder Kinder die Leute abfertigen liesse, wie denn auch, wenn des Einnehmers Quartier und die Amtesstube in einem Hause sind, Rentant allemal in anständiger Kleidung die Amtesstunden abzuwarten hat.

In diesen Amtesstuben müssen auch, nach denen Abfertigungsstunden, die Verhöre in Defraudationsfällen, so wie die übrigen Dienstgeschäfte, welche der Einnehmer und Controllleur gemeinschaftlich zu bearbeiten haben, vernommen werden.

Zu den Cassenexpeditionen soll ein besonderes Stimmecammern genommen werden.

§. 30.

Wenn denen Accisnehmern noch Nebeneinnahme nach §. 24. in sine zu besorgen versattet worden, so dürfen sie die Gelder derer ihnen anvertrauten Haupt- und Nebencassen nicht vermengen, sondern müssen jede Einnahme besonders verwahren und berechnen.

Und damit diese Vorschrift genau beobachtet werde, so müssen die Cassen fleißig revidiret, und davon denen Departements und Curatoren der Nebencassen jedesmal Nachricht gegeben werden, damit selbige ihrer Seits das Erforderliche gleichfalls beobachten.

Gelder, welche zu den Nebencassen recepturen geschehen, müssen besonders auf dembacht werden.

§. 31.

Jeder Accisant ist verbunden, in denen festgesetzten Amtesstunden seine Abfertigung zu suchen. Es steht daher weder dem Einnehmer noch Controllleur sien, außer diesen festgesetzten Stunden Gefälle anzunehmen, und Abfertigungen zu ertheilen, es sey denn in besonders dringenden Vorfällen, wenn zum Beyspiel ein Reisender sich nicht aufhalten kann, die Ausnahmen zu thun.

zu Markte reisende Handwerker erst nach denen Amtsstunden fertig werden, und ihre Waaren, oder die Specificationen derselben noch wollen siegeln, stempeln, oder letztere attestiren lassen; in welchen Fällen der Controllleur herbey gerufen, und die Accise sogleich von beyden zu Buche getragen, auch die Passierzettel vom Controllleur mit unterschrieben werden sollen.

Hat der Accisant einen Thorzettel, so darf nur, im Fall beyde Cassenbediente nicht zugleich zu haben sind, der Einnehmer oder Controllleur den Accisebetrag auf dem Thorzettel auswerfen, und bey dem Thorhschreiber deponiren lassen, welcher letztere sodann den Zettel und die Gefälle, bald nach erdünnetem Amte, auf die Casse schicket, damit der Zettel berichtiget und abgestempelt, die Accise aber gehörig verrechnet werden könne.

§. 32.

In diesen Städten sollen Accisanten, außer denen Amtsstunden abgehört werden.

Da in denen offenen accisebaren Städten, wo keine Thorhschreiber angesetzt sind, oftmals Sachen, außer den Amtsstunden, von auswärts einkommen, deren Declaration nicht bis zur Erdünung des Acciseamtes verschoben werden kann, ohne denen Unterschleusen Thor und Thor zu öffnen, so müssen die Einnehmer und Controllleurs wechselseitig eine Woche um die andere außer den Amtsstunden sich beständig zu Hause einhalten, über die sodann einkommende accisebare Sachen von Monat zu Monat richtige Register in Form der Thorbücher führen, von unrichtigen Leuten bis zur Verfeinerung Pfand nehmen, und die Einbringer anweisen, gleich nach erdünnetem Amte darselbst die Accise abzuführen, welche sodann in diesem Register mit Verfüzung der Controllnummer und des Datums abzuschreiben sind. Die Register selbst müssen zugleich mit denen übrigen Registern der Behörde eingereicht werden, damit solche der Calculatur zum Nachseger mit zugefertigt werden können; hiernächst aber sind selbige in der Registratur gehörig zu asserviren.

§. 33.

Accisanten sollen prompt abgerechnet und bescheiden bezogen werden.

Sowohl der Einnehmer als Controllleur und alle übrige Unterbediente sind gehalten, denen Accisanten bescheiden und höflich zu begegnen, und sich insbesondere in kein unnützes Gerede einzulassen, sondern jedermann auf das prompteste abzufertigen. Das gegen soll ihnen gegen diejenigen Accisanten, welche sich gegen die Accisebediente ungebührlich betragen, alle gesetzmäßige Gemüthung angedehnen.

§. 34.

Von Führung der Journale und Controllen.

Der Rentant muß das gedruckte Journal ordentlich und rein führen, nicht das geringste darinnen ändern oder rabiren, und alle zur Verfeinerung vorkommende Consumptionen, Waaren, und Sachen nebst der davon erlegten Accise unter der laufenden Nummer darinnen zur Einnahme stellen. Der Controllleur hingegen führt das gedruckte Register, worin die latera sowohl als die Recapitulaciones aufsummiert, dabey die Seiten, auf welchen sich die Recapitulaciones befinden, allegirt, und die Dubitaten gehörig ausgefüllt seyn müssen. Alles was versteuert wird, muß in diesem Subdivisionsregister unter denen gehörigen Titeln nach denen Datis und Nummern eingetragen, und nicht aus Bequemlichkeit oder Unwissenheit der Titel:

Insgemein

gemisbrauchet, noch etwas, so seinen besondern Satz hat, darunter berechnet werden.

In größern Städten, wo zwey Controllleurs angesetzt sind, führt der jüngste von ihnen ein besonderes Kleinigkeitsjournal oder Register, gleich dem des Rentanten, über die in Kleinigkeiten von Victualien und andern Sachen eingehende Accise, welche nicht Post für Post von dem Einnehmer zum Journal getragen wird, damit bey der Menge der Accisanten die Expedition um so mehr erleichtert werde. Diese Einnahme des zweyten Controllleurs wird mit dem Tageschluss in das Journal des Rentanten, auch in das Subdivisionsregister des ersten Controllleurs in einer Summe eingetragen. Ueber die Ablieferung der täglichen Einnahme quittirt der Rentant in dem Journal des zweyten Controllleurs.

§. 35.

Von Expedition der Cassen.

Uebrigens trägt der Einnehmer alle Posten zuerst in das Manual, wirft die Accise auf den Thorzettel aus, setzt die Nummer des Manuals dabey, empfängt das Geld

und schreibe die Cassenquittung, in welcher deutlich zu bemerken, worin das Besteuerte bestanden, und wie viel die Accise betragen.

Die Cassenquittung giebt er hierauf dem Controlleur, welcher alles nochmals nach rechnen, die Posten unter gehöriger Rubrik zum Subdivisionsregister bringt, die Zettel unterschreibt, abstampelt, auch denen sächsischen Einwohnern, in sofern selbige Quittungsbücher zu halten verbunden sind, das Besteuerte unter dem Datum und Nummer der Besteuerung in dieses Quittungsbuch einträgt, und wenn jemand sein Buch nicht mit gebracht, demselben eher keinen Zettel ertheilet, bis er solches herbengeschafft hat.

Da, wo die Quittungsbücher nicht allgemein eingeführt sind, bleibe es, besonders in großen Städten, bey der bisherigen Verfassung.

Da solche aber eine gute Controlle abgeben, so ist besonders in denen kleinen Städten darauf Bedacht zu nehmen, daß selbige bey denen, welche bürgerliche Nahrung treiben, eingeführt werden. Diese Bücher kann sich ein jeder selbst anschaffen, und müssen die Accisebediente andern hierunter mit einem guten Exempel vorgehen, und in Abticht ihrer eigenen Consumtion dergleichen Bücher halten.

§. 36.

Bei der Casse muß ein verhältnismäßiges Quantum von allen Arten Scheidemünze vorhanden seyn, damit der Accisant das, was er an Gelde heraus haben soll, unverkürzt erhalte.

Mit Verwechslung der in der Casse befindlichen Gelder müssen sich die Cassenofficianten gar nicht abgeben, wie denn auch aller wucherlicher Geldverkehr bey denen im §. 5. des neuen Cassenedicts vom 30. Mai 1769. verordneten Strafen hiermit verboten bleiben.

Rendanten
wird aller un-
erlicher Geld-
verkehr untes-

§. 37.

Denen Einnehmern und Controlleuren lieget ob, des Nachmittages, so bald die gefesteten Stunden abgelaufen sind, die Einnahme nach ihren Büchern zu überschlagen, Manual und Subdivisionsregister, besonders wenn die Summen der Einnahmen nicht mit einander übereinstimmen, Post für Post mit einander zu collationiren, und so bald der Verstoß gehoben, in dem Subdivisionsregister auch die Tageseinnahme abgeschloffen ist, das Geld zu überzählen, zu sortiren, und in den Geldkassen zu legen, und darin zu verschließen. Dieser Geldkasten muß wohl verwahrt, und entweder ganz von Eisen, oder doch mit Eisen stark beschlagen seyn. Der Controlleur muß dafür jederzeit ein besonderes Schloß legen, und sowohl als der Einnehmer ein jeder seinen besondern Schlüssel haben und den sich verwahren, welchen Schlüssel der Controlleur niemals dem Rendanten, noch dieser jenem, anvertrauen soll, damit zu keiner Zeit, ohne des andern Bessehn und Vorwissen, die Casse geöffnet, und Geld herausgenommen werden kann.

Die Einnahme
ist täglich abzu-
schließen, und
die Cassen von
beiden Bedienten
zu verschließen
sind.

Die Geldstrafen nebst andern zur Acciscasse gehörigen Depositat- und sonstigen Geldern sind in diesen Kasten dergestalt zu verwahren, daß keines mit dem andern vermengt wird.

Würde sich finden, daß der Controlleur die Cassen nicht unter seinen Beschluß mit hätte, sondern dem Einnehmer die Disposition darüber allein überlasse, so soll derselbe das Gehalt von einem Monat zur Straffasse bezahlen, und wenn sich ein Defect bey der Cassen ereignet, dafür haften.

Rehret sich der Controlleur aber daran nicht, sondern fährt fort, dem Einnehmer die Disposition der Cassen allein zu überlassen, so soll derselbe im zweyten Fall casuirt werden.

Wosfern aber beyde unterlassen, die Gelder zu verschließen, und letztere durch Diebstahl oder andere Unglücksfälle verlohren gehen, ist Rendant, außer der dem Besten den nach festzusetzenden Strafe, das Verlohrene aus eigenen Mitteln zu erstatten, und der Controlleur gleichfalls in subsidium dafür zu haften, schuldig.

§. 38.

Das Manual und Subdivisionsregister müssen nach denen besondern Vorschriften, und jedes Orts tage, in Ansehung der abgehenden Posten, so geschlossen werden, daß die nach dem Subdivisionsregister abgeschafte Extracte bey der Provincialdirection und die summarischen Geldextracte bey der Provincialcasse in dem zu solchem Ende von der Direction jedem Accise- und Zollamte bestimmten Termine zur weitem Disposition anlangen können.

Von Einne-
mung der Acci-
seextracte.

Zu diesen monatlichen Extracten hat Rendant sowohl die vorjährige als bisjährige Colonnen, und was sonst nach Anleitung der gedruckten Exemplarien erforderlich ist, auszufüllen, und die festgesetzte Nachrichten beizufügen.

Von denen bey der Casse befindlichen Deposits und sonstigen Geldern müssen besondere Nachweisungen beigelegt werden, worin der würlliche Bestand richtig nachgewiesen ist, in Entsetzung dessen sollen die Rendanten wegen der verschwiegenen Pfänder und Depositengelder mit empfindlicher Geldduße belegt, oder wenn damit Malversation verknüpft ist, castirt werden.

Von dem Hauptextracte werden zwey Exemplaria angefertigt, wovon eines bey der Casse behalten, das zweyte aber an die Provinzialdirection eingeschickt wird, und ist Controllieur schuldig, beyde Exemplaria zu mundiren.

Von diesen Specialextracten läßt die Provinzialdirection monatlich einen besondern Extract und Balance des Accisertrags von denen Städten ihrer Aufsicht fertigen, und mit Verfügung solider Ursachen vom Plus und Minus gegen selbigen Monat vorigen Jahres balanciren. Diesen Extract muß die Provinzialdirection gegen den 6. des folgenden Monats zur Generaladministration einsenden, und dabey ihren Bericht über das Plus und Minus der ganzen Direction die eigentlichen Gründe befügen, auch diernebst Vorschläge für die Zukunft thun. Von sämtlichen Zeteln und Bienen muß außerdem noch besondere Extracte monatlich anzufertigen und an die Behörde einzuschieken. Für die richtige Berechnung der Zettel und Bienen müssen Rendant und Controllieur gemeinschaftlich haften.

§. 39.

Wo Zollämter sind, und die Directionscalculatur nicht befindlich ist, müssen die Acciseregister vom Rendanten und Controllieur mit dem Zollregister collationirt werden, um sich zu überzeugen, daß beyde Aemter, alles was zur Versteuerung kommen sollen, richtig erhalten, und, zum Beweise der geschehenen Collationirung, sich wechselseitig attestiren.

Dem Controllieur lieget besonders ob, die monatlichen Thorregister mit denen Thorzetteln, auch diese mit dem Acciseregister zu vergleichen, und wenn etwas übersehen, dafür zu sorgen, daß solches nachgefordert, und alles bey Zeiten in gehörige Richtigkeit gesetzt werde.

§. 40.

Da die ausgegebenen Thorzettel die eigentlichen Besätze sind, wodurch ein Rendant seine Rechnung zu justificiren hat, und daher solche dem Rendanten nicht wieder anvertrauet werden können, so werden die Controllieurs angewiesen, von Monat zu Monat, die Zettel aus denen Thoren, Mühlen und von andern Accisorten zu sammeln, in guter Verwahrung zu halten, und an niemanden, als an die Calculatur, auszuliefern.

§. 41.

Es sollen keine andere, als gedruckte Accise Thor- und Zollzettel, erlaubt seyn, und wenn sich dahero finden sollte, daß z. E. über ein Stück Vieh zum Schlachten, oder auf einiges zur Mühle gegangenes Getreide ein weicher ungedruckter Zettel ausgefertigt worden, soll der Officiant, der die Expedition verrichtet hat, ob schon das Erhaltene richtig berechnet worden, mit einem monatlichen Tacatament, und bey wiederholten Fällen noch härter bestrafet werden; daher auch die Thorschreiber und Visitatores zu instruiren, daß sie dergleichen bey der Casse ausgefertigte unstatthafte Zettel, wenn sie ihnen vorkommen, an sich behalten, und an die vorgesezte Direction oder den Provinzialcontrollieur einsenden sollen.

Was die von der Calculatur bereits durchgelegte Thor- und Acciseassenzettel von den verstorbenen Jahren anbetrifft, so sind solche denen Cassen versiegelt wieder zuzustellen, und so lange Maaß hierzu vorhanden ist, aufzubehalten, indem sich zuweilen Fälle ereignen, wo nützlicher Gebrauch davon gemacht werden kann. Wenn es aber an Maaß zu fehlen anfängt, so sind die ältesten Zettel, mit Genehmigung der Provinzialdirection, zu verbrennen.

§. 42.

Mit Erklärung der Accisedefecte, welche aus Versehen der Officianten in der Ausrechnung und aus unrichtiger Anwendung der Tarifsätze herrühren, ist es dergestalt zu halten:

a) Die

Acciseregister sollen mit denen Zollregistern collationirt werden.

Thorzettel sind vom Controllieur zu sammeln und der Calculatur zu stellen.

Von Beschaffenheit und Anfertigung der Accise Thor- und Zollzettel.

Wie es mit Erklärung der Defecte zu halten.

- a) Die Rechnungsfehler ist der Accisant, wenn er am Orte oder sonst zu haben ist, zu vertreten, und das Fehlende nachzugeben, schuldig, außerdem aber ist Rendant gehalten, davon Zitel und der Controllleur Zitel zu bezahlen.
- b) Ist durch unrichtige Anwendung eines Satzes an Accise zu wenig erhoben, so erlegen die fremden Accisanten nichts, sondern die Officianten haben solches nach obiger Vertheilung allein zu ersetzen. Wenn es aber einheimische Accisanten sind, und der Defect sich innerhalb Sechs Monath auflert, so müssen zu dessen Supplirung sich gedachte einheimische Accisanten versehen.
- c) In Ansehung der Fälle, wo denen Officianten die Ersetzung obliegt, ist zu bemerken, daß, wenn der Fehler von einem Beamten allein, und zwar auf solche Art begangen worden, daß der andere davon nichts hat wissen können, so ist dieser Officiant auch schuldig, den Defect allein zu ersetzen.

§. 43.

Es ist aber nicht genug, daß Rendant und Controllleur auf der Accisestube und in denen festgesetzten Stunden, das ihrige pflichtmäßig verrichten, sondern ihnen liegt auch ob, darauf vor allen Dingen Achte zu haben, daß die Mühlen, Waagebediente, Visitator und Thorschreiber mit aller Treue, Fleiß und Promptitude ihren Dienst wahrnehmen, zu dem Ende soll besonders der Controllleur öfters in die Mühlen und Thore gehen, und untersuchen, ob die Thorschreiber zugegen und nützer sind, die Thorbücher, Zettel und Pfänder in gehöriger Ordnung und Richtigkeit halten, das Eingehende fleißig visitiren, von dem Visiterreisen den nöthigen Gebrauch machen, über Alles Thorzettel ertheilen, und sonst ihre Instruction befolgen; imgleichen ob die Mühlen, Waagebediente, oder, in Ermangelung der Mühlenwaagen, die Visitatores ihre Schuldigkeit beobachten, und die mancherley Arten von Unterschleife sorgfältig zu verhüten suchen; woben zugleich in den Thoren und Mühlen mit der Visitation, Abwiegung und Nachmessung des Getreides Proben zu machen sind. In den kleinen Städten müssen vom Controllleur, zuweilen auch vom Rendanten, in größern Städten aber vom Stadtkontrollleur und denen ihm zugeordneten Bedienten, die Schlächter, Bäcker, Branntweinbrenner, Graupen- und Stärkemacher und andere dergleichen Nahrung treibende, in so fern es der Dienst vorschreibt, mäßig mit sich bringt, und bey vorhandenem Verdacht, visitiret; in Ansehung der übrigen Conumenten aber, welche selbst backen, müssen theils nach ihren Luitungsbüchern, wenn dergleichen verfassungsmäßig gehalten werden, theils auf andere Weise Ueberprüfungen gemacht werden, ob sie nach dem Verhältnis ihrer Familie genugames Brodfröhen verteilern, auch im Monath Junio an die Provinzialdirection eine genaue Tabelle, wie viel Echeffel zum Backen eine jede Person nach dem Durchschnitt konsumirt habe, eingeschicket, und dabey nur die Kinder von acht Jahren als halberwachsene Personen gerechnet werden.

Cassensbediente sollen die übrigen Officianten beobachten.

Ueberhaupt liegt denen Einnehmern und Controllleuren ob, die Unterbediente zu Wahrnehmung ihrer Pflichten anzuhalten, und alles bestmöglichst zur Execution zu bringen, was dieses Reglement und die Dienstinstructionen befohlen, oder sonst verordnet, und unserm Allerhöchsten Interesse gemäß ist.

§. 44.

Um denen nächstlichen Unterschleifen vorzubeugen, befehlen Wir hiedurch aller-
gnädigst, daß des Naches vor denen Thoren, außer denen von der Garnison vorgelegten
Schlüsseln, von denen Accisämtern noch besondere Schlösser an die Thore angelegt,
und die Thorschreiber die Schlüssel dazu haben sollen. Bey denen außerhalb der Stadt
besinnlichen Thorschreiberhäusern aber soll die Passage mit einem besondern Gitter ver-
wahrt, dasselbe, so bald es finstler wird, zugemacht, und des Naches ebenfalls ver-
schlossen werden. So bald die Thore geschlossen sind, muß kein Frachtfuhrmann mehr
eingelassen werden.

Die Stadthore sollen von dem Thorschreiber verschlossen, auch die Mauern und Einschließungswerke der Stadt in jedem Stunde erhalten werden.

Da aber dergleichen Präcautionen wenig oder nichts helfen können, wenn die Stadtmauern, Pallisaden und Graben so beschaffen sind, daß mit Vorbeugung der Thore sich leicht etwas heimlich in die Stadt einbringen läßt, so muß auch die Beschaffenheit derselben von Zeit zu Zeit untersucht, ob gefährliche Löcher und niedrige Stellen vorhanden sind, nachgesehen, und denen Mängeln ohne Anstand abgeholfen werden, folglich desfalls bey der Behörde Vorstellung geschehen.

Von einigen Vorkehrungen wider die Defraudationen in offenen Städten.

Bei unverschlossenen und mit keinen Thorschreibern versehenen Städten, welche gemeinlich viele Zugänge haben, müssen wider die Unterschleife nach denen Umständen, wie es ohne große Kosten und Belästigung des Publici geschehen kann, die nöthigen Anstalten vorgekehrt werden.

Insondere stehet niemanden frey, einle der Vertheuerung unterworfenne Sachen, außer der gewöhnlichen Strafe, durch Gärten, Höfe oder auf andern Schleich, und Nebewegen bey der geschnitzigen Strafe einzubringen, daher dergleichen Schleichwege allenfalls durch Warnungstafeln, Pallisaden, oder auf andere Art zu sperren, die Hauptstraßen oder Eingänge zur Stadt aber, so frey und offen bleiben müssen, mit Gittern oder Schlagbäumen, welche des Nachts von denen Visiriren unter Verschluss gehalten werden können, zu versehen sind, wenn sonst nach der Lage und Beschaffenheit des Orts ein Nutzen davon zu hoffen ist.

Wo nun dergleichen Thore, Gitter, oder Schlagbäume vorhanden sind, müssen die Visiratores sich in der Nähe derselben einmischen, und des Nachts die Reisenden durchlassen. Es haben auch überhaupt Einnehmer und Controlleurs sowohl, als die Unterbediente, ihre Quartiere, so weit es thunlich, an solchen Plätzen zu nehmen, die vor andern eine genaue Aufsicht erfordern.

fernere Mittel zu Verhütung der Unterschleife in offenen Städten.

Die Einwohner in offenen Städten sollen schuldig und gehalten seyn, nichts Acceffares in ihr Haus oder Quartier zu nehmen, noch ben sich oder andern abzusetzen, sondern alles auf der Strafe so lange stehen zu lassen, bis die Auflage, und durch einen Acceffbedienten, die Revision vorhero geschehen ist; imgleichen auch die Landleute, welche ihnen etwas zubringen, zu befragen, ob es veraccisset sey? und sich die Zettel darüber vorzeigen lassen; in Ermangelung der Zettel aber die Einbringer mit denen Sachen nach dem Acceffsamte zurückweisen.

Nicht minder ist an diesen ofnen Orten, wo es nicht schon geschehen ist, die Einrichtung zu machen, daß nach Sonnenuntergang und vor deren Aufgang aus den Mühlen kein Mehl oder Syrot zurückgebracht, und wenn solches ben Tage eingehet, es eben falls der Acceffcasse gemeldet werden müsse, damit ein Visirator solches vor der Abladung in Augenschein nehmen könne.

Vorfäden, die auf eine Hütte Acceffe sehen, müssen die Sachen, welche darunter nicht bearbeitet sind, ehe sie solche in ihr Haus nehmen, declariren.

Ein gleiches findet auch statt, bey denen unter frirter Acceffe stehenden Vorfäden, in Ansehung der Sachen, welche unter dem tiro nicht mit begriffen sind. Wer dagegen handelt, soll angesehen werden, als wenn er die Acceffe von denen erhaltenen aber nicht angegebenen Sachen unterschlagen wöllen. Wie denn auch der Landmann oder Fremde, welcher ohne Anmeldung etwas verkauft und absetzt, im Fall er sich nicht mit erweislicher Unwissenheit oder anderer gegründeter Ursache zu schützen vermag, bestrafet werden soll. Wer aber etwas auf öffentlichem Markte kauft, ist in der Regel nicht schuldig, nach dem Acceffzettel zu fragen, sondern dieses liegt in solchen Fällen denen Visiriren ob, welche in der Stadt, und um dieselbe herum nicht nur ben Tage sondern auch öfters des Nachts umhergehen, und durch ihre Vigilance theils die Defraudationen zu entdecken, theils solche zu verhindern suchen, und die Acceffanten in beständiger Furcht erhalten müssen.

In offenen Städten sollen Instruktionen für die Bürger entworfen, und ihnen das Verhalten bey Einbringung und Declaration der Sachen dortin vorgezeiget werden.

Damit übrigens um so weniger jemand von denen städtischen Einwohnern in vor kommenden Contraventionsfällen die Unwissenheit vorschützen könne, so sollen die Provincialdirectiones Sorge tragen, daß in jeder offenen Stadt über die dortige Verfassung in Ansehung der Einbringung und Declaration der acceffbaren Sachen eine kurze Instruktion entworfen, zur Approbation einqesendet, und solche nicht nur in und vor der Acceffstube öffentlich ausgehangen, sondern auch auf dem Rathhause der Bürgerschaft zu gewissen Jahreszeiten mit der Ermahnung vorgelesen werde, sich hiernach striete zu achten; und sind dieserhalb allezeit die nöthigen Requisitiones zu erlassen.

Von dem in Thore geordneten Visiratorn.

Die Thorschreiber sind zwar regulariter schuldig, alles, was zum Thore eingehet, auf das genaueste zu visiriren und die Kisten, Päckc etc. zu versiegeln.

Indessen

Indessen sind in dem Strafedict vom 26. März 1787. dieserhalb besondere Vorschriften ertheilet, worauf die Reisende sowohl als die Thorsfficianten hiermit verwiesen werden.

Die Herrschaften, welchen die Erlaubnis in gedachtem Strafedict ertheilet worden, sich in denen Häusern visitiren zu lassen, müssen, wenn sie acceßbare Waaren oder Victualien mitbringen, dafür so lange, bis diese Waaren versteuert worden, ein verhältlich niemühliges Pfand niederlegen, welches sie zurück erhalten, wenn sie die Acceße bezahlet haben.

Trifft der Visitator verbotene Waaren an, so muß er solche versiegeln und besorgen, daß sie zu weiterer Verfügung nach der Acceßcaße gebracht werden.

§. 50.

Weil auch die ordinären Posten von der Visitation im Thore frey sind, und gleich, wenn die Visitatoren der mit der Post eingehenden Sachen. wohl die Postillons öfters allerhand Victualien und andere Sachen mitzubringen pflegen, welche in denen Frachtbriefen nicht mit eingetragen sind, so soll einer von denen Visitatoren, und in großen Städten die Controllours, bey ordinärer Witterung, da die Posten zur gefesenen Zeit gemeinschlich eintreffen, solche in denen Vorstädten, oder wenigstens bey dem Thorschreiber erwarten, bis zum Posthause beakommen, wenn alle Postfaschen in die Poststube gebracht sind, den Postwagen nebst den Coffres dar in der Stadt bleibenden Passagires genau visitiren, die übrige in die Poststube gekommene und ebenfals in der Stadt bleibende Pakete, Schachteln und andere Behältnisse (worunter auch diese Briefe zu verstehen) versiegeln, und nebst dem Witzporet, und was sonst acceßbar ist, specificiren, damit das Versiegelte nachhero im Posthause oder auf der Acceßstube geöffnet, und die Acceße sowohl von einem als dem andern gefordert werden könne; weshalb der Visitator diese Specification bey der Acceßcaße so fort zu übergeben, Neudant oder Controllour herzeigen in ein besonderes Register die Namen der Empfänger, worin das erhaltene bestanden, und wenn solches eingegangen auch unter welcher Nummer und Datum die Acceße abgeführt worden, einzutragen, und bey dem Jahres schluß dieses Register nebst denen Specificationen des Visitatoris dem Calculator zuzustellen hat.

Wo die Posthäuser außerhalb der Stadt sind, werden die zur Stadt kommende mit der Post eingegangene Sachen an den Thorschreiber gewiesen, welcher darüber die gehörige Thorzettel ertheilet.

In den Orten hingegen, wo nur ein Visitator ist, und besonders zu denen Zeiten, wenn bey schlechtem Wege die Posten oft lange ausbleiben, muß der Thorschreiber den wachhabenden Officier oder Unterofficier requiriren, einen Soldaten von der Thorswache bis zum Posthause mitzugeben, welchem anzudeuten ist, daß er so lange bey dem Postwagen bleibe, auch nicht zugebe, daß solcher, oder etwas davon eher weggebracht werde, bis der Visitator herbeygerufen, und der Wagen von selbigen visitirt worden, welche Visitation auch bey den reisenden Posten in gehörige Attention zu nehmen ist.

Alle von der Post auf das platte Land gehende Pakete, sollen in Gegenwart des Postbedienten und Empfängers oder des Abholers vor der Verabfolgung geöffnet, und nach berechtigter Gefälle mit dem Post- und Acceßsigel wieder versiegelt werden.

§. 51.

Das Stadthor muß niemals ohne einen verordneten Acceßbedienten gelassen, und daher, wenn der Thorschreiber den Gottesdienst abwartet, auf die Acceßstube gefordert wird, betraglich ist, oder sonst notwendige Verbindungen hat, solches allemal dem Acceßeinnehmer gemeldet, und ein Visitator, um des abwesenden Thorschreibers Stelle zu vertreten, dahin geschickt, nicht niemalen gestattet werden, daß des Thorschreibers Eheweib und Kinder, oder andere Personen für ihn den Dienst versehen, und die Leute abfertigen.

Den Thorschreibern ist daher wiederholentlich anzudeuten, daß sie sich nicht ohne Noth von ihren Posten entfernen, auch sich beständig, entweder vor der Thorschreibers Wohnung, oder an einem Fenster, wo sie alles zur Stadt eingehende im Gesicht haben, aufhalten.

In den Thoren soll allezeit ein verordneter Acceßbedienter gegenwärtig seyn.

Die Thorswachen sollen mit darauf achten, daß sich kein Accisant heimlich in das Thor einschleiche, auch in Märkten dazu allenfalls besondere Aufsicht befohlen werden.

§. 52.
Weil aber gleichwohl bey der Abfertigung und Visitation, zumalen an denen Markträgen, aller Attention ohngeachtet, ein oder der andere Accisant durchschleichen, und die Accise zu defraudiren Gelegenheit nehmen könnte, so ist Unser gnädigster Wille, daß die Thorswachen, sie mögen aus Bürgern oder Soldaten bestehen, die einpassirenden Leute mit observiren, und keinen zur Stadt einlassen sollen, welcher sich vor dem Thorschreiber heimlich vorübergeschlichen hat, wie denn auch die Wachen schuldig seyn sollen, denen Thorschreibern auf alle Art zu assistiren, und diejenigen, welche sich ungebührlich bezeigen, oder sich dem Thorschreiber widersetzen, allenfalls so lange in Verhaft zu nehmen, bis der Vorfall weiter gemeldet worden.

In großen Städten, wo an den Jahr- und Wochenmärkten vieles zur Stadt kömmt, können denen Thorschreibern zu solchen Zeiten die Visitatores wir zur Hülfe gegeben, oder in den Jahrmärkten mit Vorwissen des Magistrats aus der Bürgerschaft einige sichere Bürger für billige Bezahlung angezettel werden, welche dem Thorschreiber zur Hand gehen, und sind letztere solchenfalls hinlänglich zu instruiren, was ihnen eigentlich zu beobachten obliegt.

Von denen Hausvisitationen.

§. 53.
Im Fall die Einnehmer wegen einer vorgegangenen Accisedefraudation wider jemand gegründeten Verdacht und Vermuthung haben, so autorisiren Wir sie hiedurch, in dessen Hause und anderer Gebäuden, überall auf denen Böden, in Keller, Stuben, Kammern, Gewölbem, Scheunen und wo es sonst nöthig ist, visitiren zu lassen, und befehlen hiedurch einem jeden, sich der geordneten Visitation nicht zu widersetzen, sondern alles denen Visitatores zu öfnen, wo selbige die Visitation vorzunehmen nöthig finden.

Denen Einnehmern aber untersagen Wir bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, dergleichen Hausvisitationes nicht ohne hinlänglichen Grund und aus bloßer Passion oder Muthwillen, und um jemand zu beschimpfen, vorzunehmen, und besonders wenn die Visitation gegen Personen von Distinction gerichtet werden soll, vorsichtig dabey zu verfahren.

Denen übrigen dem Einnehmer subordinirten Bedienten aber ist es nicht erlaubt, ohne dessen Vorwissen eine Hausrevision zu vollziehen, wosern nicht Gefahr bey der Verzögerung ist. Es verstehet sich aber hierbey von selbst, daß dieses nicht auf die Visitationen bey denen Fleischern, Brandweinbrennern, Bäckern und andern, welche ders gleichen Nahrung treiben, vornehmlich in offenen Städten und Vorstädten, noch auf die Mühlerevisionen zu ziehen sey, als welche verordnetermaßen gang genau geschehen müssen.

In wie weit den der Accise einmahlschäfte zu verfahren.

§. 54.
Die Consumtionsaccise muß Einnehmer und Controleur genau Accisanten borgen, sondern selbige gleich richtig machen lassen. Am wenigsten aber darf er jemanden zum Mahlen, Schlachten u. c. Caffenzettel ertheilen, und die Accise creditiren. Nicht minder sind die sündere Consumtionsaccise der Vorfädter und andere Zira prompt bezurteilen.

In wie weit aber sichern Kaufleuten und Weinhändlern mit Erlegung der Consumtionsaccise für Wein einige Zeit nachgesehen werden könne, wird in speciellen Fällen von denen Accisdirectionen nach den Vorschriften Unserer General- Accise, und Zolladministration bestimmt werden.

Rezervecaffen zu halten, ist denen Einnehmern nicht erlaubt.

§. 55.
Da auch einige Rentanten sich ehemals unterfangen haben, von denen einkommenden Accisegeldern, nach Gefallen etwas zurück zu legen, und außer Verrechnung zu lassen, um damit künftige Ausfälle bey der Einnahme zu ergänzen, so werden dergleichen Rezervecaffen hiermit bey Cassation untersaget, und die Rentanten angewiesen, alle einkommende Gefälle sofort in Einnahme zu stellen.

Von Aufhebung und Publicacion eingehender Verordnungen, und der Ordnung in der Registratur.

§. 56.
Alle eingehende Verordnungen müssen die Rentanten sofort präsentiren, gehörig publiciren, das Verordnete prompt befolgen, und auf jede Ordre, zum Erweis daß ihm solche vorgeleget worden, vom Controleur das Viki eigenhändig setzen lassen; dabey auch die Journals von denen ein- und abgehenden Sachen richtig führen, und überhaupt die
Amtes

Amtesregistratur nach denen besondern Vorschriften und Mans in beständiger guter Ordnung erhalten, wobei ihnen übrigens die Controlleurs assistiren sollen.

Würden aber die Mandanten sich hierunter säumig oder nachlässig finden lassen; so hat der Provinzialinspecteur sie dafür deshalb zur Verantwortung zu ziehen, und ex officio zu veranstalten, daß die Registratur durch einen andern dazu geschickten Bedienten auf ihre Kosten bearbeitet werde.

§. 57.

Da die Provinzialinspecteurs hauptsächlich dazu mit bestellt sind, um bey denen unter ihrer Aufsicht stehenden Cassen auf Ordnung und Richtigkeit zu halten, so müssen sie bey jedesmaliger Bereisung einer Stadt, die dortige Acciscasse genau revidiren, darüber ein vorschriftsmäßiges Revisionsprotocoll aufnehmen, und solches der Behörde einreichen.

Ein gleiches müssen sie auch in Ansehung des über die Revision des gesamten Acciswesens in einem Orte aufzunehmenden Protocollis nach ihrer Instruction beobachten, derselben zufolge den ganzen Zustand des Acciswesens, und ob die ertheilte Vorschriften gehörig befolget werden, nebst dem Betragen der Bediente, zuverlässig untersuchen, die Mängel abstellen, und wie solches geschehen, anzeigen; untreue, nachlässige und siederliche Bediente aber, vorkommenden Umständen nach, zur Bestrafung, oder Verfestung, oder Cassation, vorschlagen, widrigenfalls die Provinzialinspecteurs allen Nachtheil, der aus dessen Unterlassung für den Dienst erwächst, zu vertreten haben, und selber straffällig werden.

Damit auch die Einnehmer sich auf die Cassenrevision nicht im Voraus bereiten, und deren Absicht erschätzen können; so müssen die Provinzialinspecteurs die Acciscassen ihres Departements zuweilen unvermuthet recheckiren und gleich bey ihrer Ankunft diese Revision der Cassen vornehmen, nichtin ihre Reise darnach einrichten.

Besonders ist bey Ansehung der Accisebedienten mit darauf zu sehen, daß selbige nicht leicht an Orten, wo sie gebühren und ergozen sind, oder sonst allzu große Bekannthschaft haben, noch die Invaliden in die Städte, wo das Regiment oder Compagnie, worunter sie gedienet, in Garnison stehen, placiret, auch diejenigen Officianten, welche nach ihrer Ansehung allererst verdächtige Bekannthschaften erwerben, durch Translocationen aus ihren Verbindungen gebracht werden.

§. 58.

In Ansehung der Rechnungen und deren Anfertigung, Ablieferung und Revision bleibet es überall bey der bisherigen Vorschrift.

Wie es mit Anfertigung und Ablieferung der Rechnungen zu halten.

§. 59.

Ob nun zwar die Aufsicht über das Polizeiwesen in den Städten denen Magistraten eigentlich obliegt, und solche entweder einer Magistratsperson übertragen, oder dazu eigene Polizeibürgermeister bestellen zu seyn pflegen, so sollen dennoch die Einnehmer, weil Unser Acciseneresse vielfältig mit denen das Manufaktur, Brau- und Polizeiwesen angehenden Einrichtungen in Verbindung steht, auch darauf mit ihr Augenmerk richten, und wenn sie deshalb etwas zu erinnern finden, hiervon dem Provinzialinspecteur Anzeige thun.

In wie fern denen Accisebedienten die Aufsicht auf die Polizeipostulanten mit angehe.

Zweyte Abtheilung.

Vom Getränke.

Zuvörderst werden sämtliche Accisebeamte auf die ihnen zuerfertigten Brau- und Branntweinreglements verwiesen, in welchen die specielle Instruction von alle dem enthalten ist, was dieselben ihrer Seits dabey zu beobachten haben.

§. 1.

Die mit Wein und andern zu wässernden Sorten von Getränke eingehende Gefäße müssen am Thor auf Spund und Zapfen oder doch deren Emballage versiegelt, und wenn Packhöfe dafselbst vorhanden sind, auch sogleich dahin gebracht, in kleineren Orten aber, wo keine Packhöfe befindlich, noch selbigen Tages wässert, und von der Wässrung

von Wässrung der Getränke.

nicht in den Keller gebracht, oder doch in Gegenwart eines Accisebedienten eingekellert und die Wässerung sogleich im Keller bewerkstelliget werden. Hievon ist blos Expeditions- und Transitogut ausgenommen, als welches nur versiegelt wird, und unedels net durchgeht.

Sollte aber aus erheblichen Ursachen die Wässerung selbigen Tages nicht geschehen können, so hat der abgeschickte Accisebediente dahin zu sehen, daß die Gebinde ohne Verlesung der Siegel in den Keller kommen, und nöthigenfalls solche von neuem tüchtig zu versiegeln. Der Stadtcontroller oder Rendant aber müssen dafür sorgen, daß die Wässerung selbst ohnfehlbar den folgenden Tag, oder wenn ein Sonn- oder Festtag dazwischen einfällt, den Tag hernach vor sich gehe, vorher aber genau nachgesehen werde, ob die Gebinde oder deren Emballage noch gut und richtig versiegelt sind, damit niemand Gelegenheit habe, kleinere Gefäße oder anderes geringeres inoppositives Getränk unterzuschleiben.

§. 2.

Von dem die Wässerung zu besichtigen.

In den größern Städten, wo eigene Weinwässer angelesen sind, ist zwar die Wässerung der Weine und anderer Sorten von Getränk das Hauptwerk ihrer Functionen. Es müssen aber gleichwohl dieselben nicht das allergeringste ohne Vorwissen und Ordre des Accisamts, als woselbst sich die Accisanten vorhero deshalb zu melden haben, visitiren, auch solches nicht allein verfahren, sondern es soll ihnen ein sicherer Officiant vom Accise oder Zollamte, wo dies dabey mit interessirt ist, zugeordnet werden.

In den Orten, wo Stadtcontrollers angelesen sind, ist deren hauptsächliche Pflichten, denen Wässerungen, so wie allen Waarenrevisionen gemeinschaftlich mit vorgedachten Officianten beizuwohnen.

In den kleinern Städten aber geschieht die Wässerung vom Cassencontroller, gleichfalls in Gegenwart eines Visitatoris, und soll überhaupt kein Wässerzettel bey der Cassie angenommen, noch bey der Rechnung passirt werden, er sey denn zugleich von den Accise- und Zollbedienten oder von zwey Acciseofficianten unterschrieben und attestirt.

Uebrigens ist zwar an den Orten, wo die Weinwässer bisher ein von der Generaladministration festgesetztes Wässergeld empfangen hat, demselben nachgelassen, solches noch ferner anzunehmen, wo solches aber nicht schon eingeführt ist, findet es auch ferner nicht statt.

§. 3.

Die Officianten, welche zur Wässerung gebraucht werden, müssen die dazu nöthige Kenntnisse haben.

Zum Weinwässer ist niemand anzunehmen, noch dazu von der Provinzialdirection in Vorschlag zu bringen, welcher nicht des Wässrens wohl kundig ist, und nach vorher angestellter Probe dargethan hat, daß er den Wässerstab, dessen Gebrauch und Application, besonders die richtige Eintheilung davon, und wie die Anrechnung des wahren Inhaltes der Gebinde, wenn solche nicht voll sind, zu rechnen sey, gründlich versteht, auch die vorkommende verschiedene Gefäße und Gebinde, deren gewöhnlichen Inhalts, Beschaffenheit wohl kenne; und zu beurtheilen wisse, ob die Gefäße zu Verheimlichung des wahren Inhaltes, mithin anders eingerichtet sind, als ihrer Form nach eigentlich geschehen sollen; damit er im Stande sey, denen intendirten Defraudationen zu begegnen, und das gehörige zu deren Verhütung zu beobachten.

Nach muß derselbe von allen Arten von Weinen und Branntwein die gehörige Kenntniß haben, und solche nach ihren Geschmack, Güte und Ländern, wo sie erzeugt werden, wohl unterscheiden können, damit die Weine und Branntweine auch alle übrige Sorten vom Getränk also vertheuert werden, wie es die Accisegefäße mit sich bringen, in welcher Absicht ihm auch frey bleibt, bey dem Wässren den Wein zu kosten, und ein Spitzglas voll zur Probe zu nehmen.

Die Stadt- und Cassencontroller, welche der Wässerung beizuwohnen, oder solche verrichten, müssen sich bemühen, sich von denen Gattungen des Weins sowohl, als von dem Wässerungsgeschäfte die erforderliche Kenntniß zu erwerben. Damit aber von ihnen um so weniger der Cassie oder dem Accisanten zu nahe getreten wird, so sollen, wenn jemand mehrere Fässer von einerley Sorte erhält, solche zuvor aus einem Gefäße vollgefüllt, demnächst die Wässerung vorgenommen, und der im Füllfaß-bleibende Bestand mit möglichster Richtigkeit ausgemittelt werden.

§. 4.

§. 4. In denen Städten, wo ein starker Weinhandel getrieben wird, und die Provinz-Administration es nöthig findet, muß der Weinwirth und in dessen Ermangelung der Stadt- oder Cassencontroleur ein besonderes Visirregister führen, darinnen alle visirte Getränke, gleich nach der Visirung, eintragen, jedem Aelckanten seine Nummer geben, und dabey deutlich anmerken:

Ein Visirregister
führen gelöst
werden.

- 1) das Datum,
- 2) die Nummer des Thorzettels, welcher auf den Wein ertheilt, oder das Folium des Einfuhrbuches, wo derselbe notirt ist, auch der Schiffer oder Fuhrmann, womit der Wein angekommen;
- 3) die Anzahl der Gebinde, und deren Beschaffenheit, ob es Borste, Piepen, Orthose, u. s. w.
- 4) die Zahl der Eimer und Quartes;
- 5) die Sorte des Weines und andern Getränkes, und endlich
- 6) unter welcher Nummer oder Datum die Versteuerung geschehen, und was die Accise betragen hat.

Die ausgehenden Weine, worauf der Weinhändler eine Bonification erhält, werden unter einer besondern Abtheilung zur Nachricht notirt.

Mit diesem Register muß der Visirzettel genau stimmen, und darinnen der wahre Befund angezeigt werden, ohne zum Auffüllen und Verlage wegen Verderbung der Weine, oder aus andern Ursachen, etwas zu vergüten, inmaassen dergleichen Abzüge und Bonificationen nicht statt finden, sondern es damit nach Anweisung des §. 6. gehalten werden soll.

§. 5.

Der Weinwirth muß mit seinem Gehalt und den approbirten Visirgebühren zufrieden seyn, und darf außerdem bey Strafe der Cassation unter keinerley Vorwand Geschenke nehmen.

Denen Visirern
wird die An-
nehmung der
Geschenke und
der Weinhand-
del verboten.

Bei gleicher Strafe wird ihm auch untersaget, so wenig für sich, als mit jemanden in Compagnie, einen Weinhandel zu treiben.

§. 6.

Da es in Ansehung der Weinleccage oder Bonification für Hefen des auf Lager eingehenden Weins bisher in jeder Provinz anders gehalten worden, und kein Grund abzusehen ist, warum eine Provinz hierbey mehr, als eine andere begünstiget werden soll, so wird hiermit festgesetzt, daß hinführo statt aller Bonification, Kellerleccage und wie dergleichen Vergütungen Nahmen haben mögen, für die in Fässern und auf Lager eingehende Französische, Ungarische, Spanische, Rhein, und alle andere Weine ohne Unterschied Sechs Zwen Drittel pro Cent und zwar dergestalt accordirt werden sollen, daß der Visirzettel auf dieses zu passirende Lebermaß eingerichtet, auf jeden Berliner Eimer Vier und Sechzig Quart gerechnet, und die Visirurthe auf diese Vier und Sechzig Quart statt Sechzig Quart, welche der Berliner Eimer hält; gezeichnet werden soll. Nach dieser Regel müssen in Reduction des Maasses alle Visirurthe der verschiedenen Provinzen gefertigt werden, wodurch denn aller weiterer Abzug ein vor allem wegfällt.

Wie es mit der
Bonification für
Leccage zu
halten.

§. 7.

Von allen eingehenden Weinen, welche der Weinhändler in seinem Keller mit eigener Verwahrung nimmt, muß die ganze Consumtionsaccise und Impositi erlegt werden. Wird von diesen Weinen etwas außerhalb Landes versandt, so wird sowohl der Impositi, als die Consumtionsaccise, nach Abzug der seßigen Handlungsaccise vergütet.

Vorchrift wor-
gen Versteuer-
ung der ausge-
henden Weine.

Geschiehet die Versendung nicht außer Landes, sondern auf das platte Land, so wird bloß die Consumtionsaccise bonificirt, nicht aber der Impositi und Handlungsaccise.

Wird der Wein auf denen Packhöfen niedergeleget und von da außerhalb Landes versendet, so wird davon bloß die tarifmäßige Handlungsaccise nebst den gewöhnlichen Sollgefallen erlegt. Geht derselbe auf das platte Land an Eximite, so darf davon allein der geordnete Impositi und Handlungsaccise erhoben werden, andere nicht eximite Consumtionen des platten Landes aber müssen davon die Consumtionsaccise und den Impositi erlegen.

Alle Vergütigung versteht sich nur von solchen Posten, wenn wenigstens ein halber Eimer auf einem Ort und an denselben Abnehmer verhandelt wird.

Sollte der Hofsreiber einen gegründeten Verdacht haben, daß die Weine vertauscht, oder statt dessen wohl gar in dem Gefäße nur Hefen oder Wasser befindlich sey, so steht ihm frey, in dem Thore das Gefäße zu eröffnen, und den Inhalt zu probiren, und ist sodann das Gefäße hinwiederum zu verschlagen und zu versiegeln.

Auch muß bey der Declaration zum Ausgange darauf Attention genommen werden, daß der auf das platte Land gehende an Eximitten declarirte Wein nicht etwa an einen Schenken oder andern der Acclise vom Wein unterworfenen Personen abgefandert werde.

Zu Ablicht derer Handelsstädte, und zu Begünstigung des Weinhandels besondere Vorschriften in Ablicht der Handlungs- und Consumtionsätze vorhanden sind, hat es dabey ferner sein Verbleiben.

§. 8.

Acclisenehmer müssen vor Ablauf des Quartals eine Designation von dem Debit, worauf eine Bonification competiret, der Direction einfinden.

Vor Ablauf des Quartals muß von dem außerhalb der Stadt auf das Land, oder außer Landes gemachten Debit, wovon die Bonification gebührt, durch das Amt eine Nachweisung angefertigt, derselben die von den visitirenden Beamten und zum Ausgange durch den Hofsreiber attestirte Original-Passlerzettel oder Begleitischeine, so wie die zur Bonification erforderliche Atteste der Aemter, wohin der Wein gefandt und versäuert worden ist, oder falls er acclisiret auf das Land gegangen, die Atteste der Empfänger beigelegt, und diese sämtlichen Beläge, nebst der Nachweisung, der Approbation der Direction submitirt werden, und erst, nachdem dieselbe erfolgt ist, die Bonification geschieht, und demnach die Berechnung mit den Weinhändlern beendigt werden.

Würde aber ein Negotiant die zur Bonification erforderlichen Beläge über Posten von auswärtig verhandten Weinen nicht zu rechter Zeit und vor der Berechnung benbräutig, sondern sich damit verspäten, so muß derselbe mit der Bonification bis zum nächsten Quartal warten.

§. 9.

Fremde Weinbändler sollen keine Weine ins Land bringen, wenn solche nicht besetzt werden.

Allen fremden Weinhändlern bleibet, vermöge des Edicts von 9ten August 1777 und bey der darinn committirten Strafe, nach wie vor schlechterdings verboten, Weine ins Land zu bringen, wenn solche nicht ausdrücklich von Unsern Unterthanen verschrieben worden, noch mit Probenvorzeigung Kundschafft im Lande zu suchen, und damit Verumszugesehen, und haben die Acclisebeamten darauf, daß dies nicht geschehe, die verordnete Attention zu verwenden.

Obgleich auch endlich denen von Adel unverwehret ist, den zu ihrer eigenen Consumption benötigten Wein gegen richtige Erlegung der ihnen auferlegten Gefälle imme diate von auswärtigen Orten einzubringen, so sind sie dennoch schuldig, nach Vorschrift der Verordnung vom 25ten Januar currentis solchen durch acclisbare Städte gehen zu lassen, und davon obbenannte Gefälle zu entrichten. Auch ist denenselben schlechterdings nicht erlaubt, davon irgend jemand etwas käuflich zu überlassen, oder mit jemanden zu theilen.

§. 10.

Vorschrift in Ansehung der Bonification auf verordnete Weine.

Da es sich zuweilen zuträgt, daß der eingeführte fremde Wein umschlägt, so soll, wenn aller angewandten Mühe ohnerachtet, solcher nicht zu corrigiren steht, darüber Specialiter einberichtet werden, ob irgend eine Vergütigung der Gefälle statt haben könne, da dieselbe in der Regel eben so wenig, als auf andere bereits versteuerte und verdorbene Waare accordiret werden kann; so wie denn auch diese Vergütigung auf angebe lich eingelaufene Weine nicht statt finden soll.

§. 11.

Von fremden Branntwein sollen die Handlungsaccise vom einländischen Kaufmann erlegt werden.

Außer dem §. 6. erwähnten Uebermaß beim Wein findet weder bey demselben; noch bey dem aus- oder einländischen Brandwein und Eideressig auch andern Sorten von Getränke einiger Decout am Maas zum Auffüllen oder kecase statt. Von Franz- und andern fremden abgezogenen Brandweinen, erleger der einländische Kaufmann, außer der Consumtionsaccise, auch die tarifmäßige Handlungsaccise.

§. 12.

Der Landwein soll in geächerten Gefäßen eingebracht, die davon überlassen

Was den Landwein anbelangt, so müssen die Gefäße dazu landesüblich eingerichtet und geächert seyn, und steht keinem Weinbändler, der mit fremden Weinen handelt, frey, Landweine, weder in seinem Hause noch Keller zu haben.

In

In Absicht der davon zu erhebenden Gefälle, bleibt es bey der Vorschrift des lichen Gefälle: entrichtet werden.
 riffs und jedes Orts besonderer Verfassung. Ein gleiches hat auch in Ansehung des da-
 von fabricirten Weinefigs statt.

§. 13.

Denen Wirthen in denen Dorfschenken, ingleichen denen Krähmern daselbst ist Wierthe und Krämer auf den Dörfern müssen fremde Branntweine aus accisibaren Städten im Lande nehmen.
 nicht erlaubt, Aethel, Franz, Danziger, und andern abgezogenen ausländischen Brand-
 wein unmittelbar aus fremden Orten einzuführen, oder von Fuhrleuten und Schiffern,
 die solchen, etwa einbringen, zu erkaufen, sondern sie müssen solche Brandweine nicht an-
 ders, als völlig versteuert aus accisibaren Städten nehmen, und sich dieserhalb mit des
 nen gehörigen Passierzetteln versehen.

§. 14.

Auf diejenigen Einwohner, welche aus Wein, und Bierbrennen, einländischen Obst- Der Braum- wein, welcher aus andern Pro- ducten, als dem Gerende gezogen wird, soll ebenfalls versteuert, und kein fremdes Bier anders, als in georteten Geschäften einzuführen lassen werden.
 Wein, Ebereschen und dergleichen Brandwein brennen, oder Essig machen, oder aus Ho-
 nig Meß brauen, müssen die Accisebediente ein wachsamcs Auge haben, und dahin se-
 hen, daß alles richtig angemeldet, und vorschritts- und tarifmäßig versteuert werde.

Ben einkommendem fremden Biere ist besonders der Thorschreiber gehalten, dar-
 auf zu attendiren, ob die Gefäße ebdenmäßig geachtet oder gezeichnet sind, auch das fest-
 gesetzte Maas halten, und wenn das Gegenheil von ihm befunden wird, solches gehörig
 anzuzeigen.

Dritte Abtheilung.

Vom Getreyde.

§. 1.

Von allen Getreydearten, welche bishero den Umschüttegcfällen unterworfen gewesen, Vom Getreyde soll die Ein- gangssaccise, ingleichen von dem, was zur Erndte gehet, die Rechtsaccise erhoben werden.
 wird künftig die tarifmäßige Eingangssaccise erlerget, welche sogleich erhoben wird, wenn
 das Getreyde zur Stadt kömmt.

Außer dieser Abgabe zahlt alles zum Backen bestimmte Getreyde die tarifmäßige Maas-
 accise und wird hierunter nach Vorschrift des Reglements vom 25. Jan. 1787 verfahren.

Eben dieses findet auch statt in Absicht des zum Brauen und Brannweinbrennen
 bestimmten Malzes und Getreydes, da künftig die Gefälle nicht weiter vom liquido son-
 dern von den Körnern erhoben werden sollen.

Gleiche Grundsätze finden auch in Absicht des zur Futtermng bestimmten Getreydes
 Anwendung, wovon gleich beim Eingang blos die Eingangssaccise, und erst dann, wenn
 es zur Futtermng verschrodet werden soll, die tarifmäßigen Gefälle erlerget werden. Es
 werden daher unsere sämmtliche Accisebediente hiermit ernstlich angewiesen, sich nach
 obigem Reglement auf das genaueste dieserhalb zu achten.

§. 2.

Vom Hafer, Erbsen und den übrigen Feldfrüchten, so in accisibare Städte ein- Von Versteue- rung des Ha- fers und der Erbsen und übrigen Feld- früchte.
 gehen, muß das Accisamt sogleich bey dem Eingang die Accise erhoben und da die
 Einbringer dafür einzustehen schuldig sind, so müssen vor erfolgter Verbringung der
 Gefälle die Thorzettel nicht gestempelt, noch die Wagens aus der Stadt gelassen werden.

Damit auch nicht eine Vattung Getreyde für eine andere angegeben, und unter
 Benennung von Roggen etwa Erbsen oder Linsen, Schroot und dergleichen, oder aber
 in größerer Quantität als angesagt worden, eingebracht werde; so sollen die Thorschrei-
 ber und Wütharces in den Thoren die Sackc jederzeit wohl in Augenschein nehmen, mit
 Abshirung des Wütharces die Richtigkeit der Angabe examiniern, und ben entstehen-
 dem Zweifel oder Verdacht einer Unrichtigkeit allenfalls wegen einer nähern Revision und
 Abmessung in der Stadt das Erforderliche beobachten.

§. 3.

Was dasjenige Getreyde anbetriß, welches in accisibare Städte oder Vorstädte Von Versteue- rung des in Baden einge- brachten Ge- treydes.
 zum Ausbruch in Erbh eingeführt wird, bleibt es bey denen in denen Acciserarifs,
 und sonst enthaltenen speciellen Vorschriften, und jeden Orts hergebrachten Verfassung,
 und haben unsere Accisebediente dahin zu sehen, daß solche genau befolget werden, und
 keine Unterschleife vorkallen.

§ 2

§. 4.

Wenn die
Ausfuhr des
ausländischen
Getreides
verboten
ist.

Wenn aus
dem Provinz-
amtlichen
Getreidever-
waltung
an städti-
sche Con-
sumen-
ten verlan-
get worden
ist, so ist
es zu be-
achten, daß
solches
nicht
erlaubt
ist.

Wenn aus
dem Provinz-
amtlichen
Getreidever-
waltung
an städti-
sche Con-
sumen-
ten verlan-
get worden
ist, so ist
es zu be-
achten, daß
solches
nicht
erlaubt
ist.

Wenn die
Ausfuhr des
Getreides
verboten
ist, so ist
es zu be-
achten, daß
solches
nicht
erlaubt
ist.

Wenn die
Ausfuhr des
Getreides
verboten
ist, so ist
es zu be-
achten, daß
solches
nicht
erlaubt
ist.

Die Mühlen
sollen
nicht
verboten
werden.

§. 4.

Zu Ablicht des ausländischen Getreides müssen sich Unsere Accise- und Zollbediente nach der wegen der Einfuhr desselben vorhandenen, oder nach Beschaffenheit der Umstände zu gebenden Vorschriften, auf das genaueste achten, und dahin sehen, daß die tarifmäßigen Fälle nicht defraudiret, oder von denen deshalb etwa zu erkennenden Fällen ein Mißbrauch gemacht werde.

Doch versichert es sich von selbst, daß das von fremden Grenznachbarn in einländische Mühlen zum Vermahlen eingebrachte und zurückgehende Getreide der gewöhnlichen Consumtionsabgabe nicht unterworfen sey.

§. 5.

Sollten Unsere Provinzialämter von dem auf Unfern Pässen accisefrey eingehenden Getreide, Graupen, Grütze, Erbsen, ingleichen von Hart- und Rauchfutter, ferner von ihren Meßvorräthen etwas an städtische Consumenten verkaufen, so muß solches versteuert, und von denen Provinzialämtern nicht eher verabfolget werden, bis die darüber ertheilte Accisequittung productiret worden, und haben Unsere Accisämter genau dahin zu sehen, daß diese Vorschrift befolget werde.

Eben dieses muß auch in Ansehung des Brodmehls, welches durch die Provinzialämter oder Negimenter zur Verpflegung der Garnison verpackt wird, beobachtet werden, da solches regulariter die Consumtionsaccise zu entrichten hat; in so fern Wir nicht einer oder der andern Garnison die Ermüßion bereits zugesprochen haben, oder in vorkommenden Fällen fernerweit zu Bewilligen gerühen werden.

§. 6.

Die Ver- und Aufkäuferen des Getreides an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer auf dem platten Lande, denen Landstraßen und Vorstädten, nebst dem Probhandels, wodurch die Zufuhr nach den Städten gehemmt wird, und sowohl die städtische Nachfrage und Getreidemärkte, als auch Unsere Casen in Ansehung des Zolles und der sonstigen Gefälle leiden, bleibt nach Maßgabe der ergangenen Verordnungen verboten, und liegt denen Accisebedienten ob, ihrer Seits auf die Befolgung derer für jede Provinz diesfalls emanirten besondern Vorschriften möglichst zu halten.

Der einländische Kornhändler, welcher außerhalb Landes Getreide einkauft, und solches durch und weiter außer Landes transportiret, muß die geordneten tarifmäßigen Exarico- und Zollgefälle bezahlen.

Was die fremden Kornhändler aber anbetrifft, so erlegen selbige von dem auf städtischen Märkten zur Ausfuhr erkauften Getreide, in so fern dergleichen erlaubt ist, den geordneten ordinairn Ausfuhrzoll.

§. 7.

Denen Geistlichen, Stiftern, Klöstern und denen in den Städten wohnenden von Adel bleibet unbenommen, gegen Entrichtung der Consumtionsaccise das zu ihrer eignen Wirtschaft benötigte Mehl von ihren landgütern hereinkommen zu lassen; sonst aber steht keinem städtischen Einwohner f. e. auf auswärtigen landmühlen zu mahlen; es wäre dann, daß dieselben auf denen Stadtmühlen nicht gefördert werden könnten, oder einer benachbarten landmühle wider den Zwang nach denen Stadtmühlen ein besondres jus contradicendi competiret, oder die Accisanten ihrer Convenienz demüßig sind, in dem Dorfe, wo sie das Getreide gekauft, solches auch gleich mahlen zu lassen, welchemals sie jedoch sich vorher bey dem Accisanten melden, und einen Acciszettel darauf lösen, oder wenn das Getreide auf dem Lande gekauft wird, und die Umstände nicht erlauben, den Zettel vorher zu lösen, wenigstens das Mehl beim Eingang richtig angeben, und versteuern müssen, außerdem bey sich hervorstechender Unrichtigkeit, und wenn jemand nicht das richtige Maß ansagt, oder zum Nachtheil der Accise, Weizenmehl unter, oder für Roggenmehl, einzubringen sucht, und in andern dergleichen Fällen sind die Contravenienten als Accisdefraudanten zu bestrafen, welches auch in Rücksicht der Bäcker Statt findet, wenn solche unter dem Roggen Weizen mischen, und Semmeln davon backen.

§. 8.

Denen Visitirern liegt ob, die Mühlen in und bey denen Städten, wo die Stadt einwohner zu mahlen pflegen, es mögen solche Mühlen unter der Accise stehen, oder auf dem

dem platten Lande gelegen seyn, täglich, oder falls sie weit entlegen, dennoch öfters spät und frühe, vornehmlich des Abends und in der Nacht, zu solcher Zeit, da sich die Müller und Mahlgäße ihrer am wenigsten versehen, zu revidiren, das Getreyde nach denen Accisezetteln zu examiniren, und mit dessen Nachmessung Proben zu machen; auch müssen die Stadtrecontroleurs, Mühleninspectores, wo dergleichen vorhanden, ingleichen die Einnehmer und Controlleurs, zum öftern ein gleiches beobachten, und auf gute Ordnung halten, als wosür die Controlleurs und die Mühleninspectores besonders zu haften, und daher, falls sie befänden, daß die Visitatores ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, oder sich sonst schädliche Unordnungen einschlichen haben, davon an die Behörde zu berichten haben.

§. 9.

Was übrigens für Präcautionen, sowohl bey der Mülhwaage, als in der Mühle, wegen des consumirten Mahlwerks, zu nehmen sind, ingleichen, was die Müller, Bäcker, Brandweinbrenner, Brauer, Puder- und Stärkemacher, Viehmäster und alle andere Getreydeconsumenten, so wie die Mülhwaagemeister, Visitatores, als auch alle andere Officianten zur Versicherung der Gefälle vom Mahlwerk zu beobachten haben, darüber geben die diesfälligen Reglements für die Bäcker, Brauer, Brandweinbrenner ic. bestimmte Vorschrift, und hat sich ein jeder in allen Stücken auf das genaueste darnach zu richten.

Wegen der in Versicherung der Abblasefälle zu nehmenden Vorrichtung werden die Officianten auf das dardber besonders ersagene Reglement verwiesen.

§. 10.

Wenn ein Gebräude Bier umschlägt, so findet dieserhalb keine Vergütung der Accise statt. Träse es sich aber, daß ein Brauortig von ungefehr leer würde, und zum Schaden des Brauenden viel Bier ausließe, so soll davon, nach vorhergegangener Untersuchung, an die Provinzialdirection berichtet, und dem Befinden nach von Unserer Generaladministration eine billige Vergütung bewilliget werden.

Von Vergütung der Accise, wenn das Bier umschlägt, oder ausläuft.

§. 11.

Zur Beförderung der städtischen Brandweinbrennereynahrung soll für den aus denen Städten auf das Land gehenden Brandwein die jedes Orts hergebrachte im Tarif bestimmte Vergütung fernerhin statt finden, und bleibt es hierunter bey dem, was deshalb in Abzucht der Quantitäten festgesetzt ist, unverändert; jedoch versichert sich von selbst, daß die zu Verhütung der Defraudationen festgesetzte Formalitäten auch hier beobachtet werden müssen.

Von Vergütung der Accise bey dem aus das Land gehenden Brandwein.

§. 12.

Was diejenige Müller betrifft, welche die Handlungsbefugniß haben, von dem aufgekauften Getreyde ungemahlen wieder zu verkaufen, es sey an Land- oder Stadtleute, davon erlegen sie die Handlungsaccise, der städtische Käufer den Consumtionsimpost, der Landmann hingegen ist frey.

Von Versteuerung des durch die Müller verkauften Getreydes und Mehls, im gleichen Leases diegenen Mehls bedarfs.

Was der Müller aber selbst vermahlen will, muß er dem Acciseamte ebenfalls vorher anzeigen, und über die mit einmal zu vermahlende Quantität gebührige Accisezettel fordern, da ihm denn zur eigenen Nothdurft so viel Scheffel frey passieren, als nach denen festgesetzten Principiis sub fyro versteuert wird. Das übrige zum Mehlhandel versteuerte Getreyde aber muß die Consumtionsaccise erlegen, wosfern nicht bey denen außerhalb den verschlossenen Städten belegenen Mühlen, welche nach dem platten Lande viel Mehl debilitiren, durch Verordnungen festgesetzt ist, daß das zum Mehlhandel verkaufte Getreyde nur den Handlungsimpost zahlen, das aus der Mühle nach der Stadt verkaufte Mehl aber im Thore angefaßt, und zur Consumtion versteuert werden soll.

In jedem Fall aber, wo es nöthig befunden wird, bleibt dem Acciseamte verstatet, die Böden und Kammern der Müller, wo sie ihr Getreyde aufbewahren, unter seinen Beschluß zu halten.

Vierte Abtheilung.

Von allerhand Schlacht- und Federvieh, auch Wildpret.

§. 1.

Denen Schlächtern sehet allem der Verkauf des fleischigen Viehes zu, und niemand anders soll zum Verkauf schlachten dürfen.

Keinem Bürger ist erlaubt, von seinem zum Hausflachten und eigener Nothdurft veracriseten Vieh, es seien Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber, Hammel oder Schaafe an andern zum Nachtheil der lasttragenden Schlächter etwas zu verkaufen, ob zwar nicht verwehret seyn soll, daß einige ein Stück Vieh zusammen schlachten, und das Fleisch unter sich theilen, oder die Juden die Hinterviertel, die sie selbst nicht brauchen, an andern für Geld verlassen.

Auch sollen die Marquetender und Garköche, dafern sie deshalb nicht besondere Concessionen oder das Herkommen für sich haben, sowohl als diejenigen Soldaten, Untertroffene, Soldatenweiber und andere, welche Soldaten speisen, oder gekochtes und gebratenes Fleisch, Geschlinge, Würste und dergleichen verkaufen, sich des Schlachtens gänzlich enthalten, und ihre Bedürfnisse an Fleisch lediglich von denen jüdischen Schlächtern nehmen.

§. 2.

Die Accisofficianten sollen dahin sehen, daß das Vieh zum Schlachten richtig declarirt werde.

Da ben dem Hornvieh zu Herstellung einer mehreren Proportion der Accise gegen Beschaffenheit des Viehes Classen gemacht worden, so haben sich die Accisebediente darnach zu achten, die Sorten wohl zu unterscheiden, dabey von denen Accise-Passierzetteln über die bezahlte Handlungsaccise, wenn das Vieh auf andern einländischen Märkten erkaufte worden, Gebrauch zu machen, und auf alle Weise zu verhüten, daß kein Vieh, so einen höheren Schlachtsatz hat, noch weniger ausgewachsenes Hornvieh, für Stiere und Kälber, zum Schaden Unserer Acciserevenues declarirt, und nach dem geringern Satz versteuert werden.

Damit auch diese Absicht um so zuverlässiger erreicht werde, soll der Einnehmer, so oft ein Stück Hornvieh nicht nach der höchsten, sondern nach der niedrigsten Classe zum Schlachten angemeldet wird, solches durch den Controllleur und Visitator sofort besichtigen, und nach End und Mithr beurtheilen lassen, unter welcher Classe es gehöret, mithin ehe dieses geschehen, und ausgemacht worden, nach welchem Satz das Vieh zu versteuern, keine Accise annehmen, noch einen Schlachtzettel ertheilen; auch ist sorgfältig dahin zu sehen, daß nicht größere Schweine unter dem Satz der kleinern versteuert und geschlachtet werden.

§. 3.

Ben denen Fleischern und Bierschneidern vorzunehmen.

Was zu Verhütung der Contraventionen in Absicht der Fleischer, Viehhändler, Viehmäster u. s. w. zu beobachten ist, enthält das Reglement vom 29. März 1787, auf dessen genaue Befolgung Unsere sämtliche Accisofficianten pflichtmäßig zu vigiliren haben.

Auch sind die Acciseeinnehmer schuldig, darüber zu halten, daß die Fleischbänke, Schlachte- und Wohnhäuser, ingleichen die Ställe der Schlächter, besonders in offenen Städten und denen Vorstädten, vom Controllleur und Visitator zum öftren visitirt, das vorrätige Vieh und Fleisch nachgesehen, und die Richtigkeit examinirt werde.

§. 4.

Vom Unterscheid des jungen und alten Viehes in Ansehung der Versteuerung, und welches nur jung Vieh zu halten.

Die Kälber, junge Ziegen und Spanferkel werden nur den ersten Sommer über und bis Michaels für kleines, und nachher für großes und altes Vieh, jedes in seiner Art gehalten, und veracriset, die außer der ordentlichen Zeit fallende aber ein halbes Jahr lang für dergleichen geachtet, welches letztere auch bey dem jungen Rindvieh frack haben, und daher dasjenige, was über ein halb Jahr alt ist, nicht mehr für ein Kalb angenommen werden soll.

§. 5.

Das in der Stadt gezogene Federweh, die Gänse ausgekommen, sind von der Accise frey.

Die Puten, Enten, Hühner, Tauben und anderes Federvieh, so ein Bürger in der Stadt selbst zuziehet, sind acriseten, und nur diejenigen ben dem Eingang zu versteuern, welche vom Lande und fremden Orten eingebracht werden.

Die Gänse aber, welche den Sommer über auf denen bey vielen Städten befindlichen Ängern und Gewässern ihre Nahrung suchen, und nicht beständig auf denen Höfen

fen gefuttert werden, müssen, so bald sie gegen den Winter zu Hause kommen, gezählet und zum Hausfleischten veracciset werden, wenn sie gleich eigener Zuwachs sind.

§. 6.

Da sich bey einigen Städten sehr entlegene Mühlen und andere Vorstädter befinden, welche unter der gewöhnlichen Straccise stehen, und das Schlachtrvieh, welches unter diesem Fyro nicht mit begriffen ist, besonders verschleuen müssen, hingegen so wenig wegen des Schlachtrviehes, als in Ansehung der zum Fyro gezogenen Bedürfnisse zu übersehen sind, so wird der Beurtheilung der Provinzialinspecteurs überlassen, ob und welche von ihnen, auch nach was für Sägen, in Ansehung des Schlachtrviehes, ebenfalls zu firen seyn dürfte.

Provinzialinspecteurs sollen beurtheilen, ob es besser sey, die Vorstädter wegen des Schlachtrviehes zu firen.

Jedoch muß davon jederzeit an die Direction berichtet, und derselben angezeigt werden, wie die Anlage reguliret worden, demnächst aber deren Approbation erwartet werden.

Fünfte Abtheilung.
Von allerhand Victualien.

§. 1.

Die schädliche Vor- und Aufkäufer der Victualien und des Federviehes, so denen Städten zugeführt werden, und dahin auf dem Wege sind, bleibt jedermänniglich, besonders aber denen Accisebedienten, auf den Straßen, in denen Vorstädten und vor denen Thoren, bey Vermeidung der Confiscation, und nach Befinden besonderer Bestrafung, ohne alle Ausnahme verbotten, und muß der Landmann seinen Ueberfluß in der Stadt auf öffentlichem Markte feil bieten. Noch weniger ist denen Ausländern der Verkauf fremder Victualien und das Hausiren in denen Dörfern erlaubt, sondern selbige müssen angehalten werden, damit nach accisebare Städte zu fahren.

Victualien sollen in die Städte zum Verkauf gebracht werden. Vor- und Aufkäufer derselben sind verboten.

Dem Bürger und andern Consumenten, welche Federvieh, Garrengewächse, Butter und dergleichen Lebensmittel zu eigener Nothdurft gebrauchen, bleibt zwar unbenommen, solche vom Lande zu holen; die Höcker und Victualienhändler aber sind schuldig, die zu ihrem Handel benöthigte Victualien und Federvieh in denen Städten auf öffentlichem Markte zu erstehen, woselbst die Magisträte allenfalls eine gewisse Stunde, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bestimmen haben, vor deren Ablauf die Victualienhändler und Höcker nichts kaufen dürfen, damit die Garnison, Bürger und andere Privatpersonen sich vorher mit ihrem eigenen Bedarf versorgen können.

Die Victualienhändler aus andern Unserer Provinzen, welche zum Wiederverkauf Lebensmittel in einer Provinz erhandeln, müssen solches nicht anders als in accisebaren Städten besorgen, und nichts auf denen Dörfern, zum Nachtheil der städtischen Märkte einkaufen. Der Ausfuhrzoll hingegen muß in jedem Fall davon entrichtet werden, wenn derselbe in der Provinz üblich ist.

So muß auch von demjenigen, was der Landmann von seinem Zuwachs außer Landes führt, oder der Fremde in accisebaren Städten an Victualien zur Ausfuhr einkauft, ebenfalls der Ausfuhrzoll, wo derselbe statt hat, entrichtet werden.

Auf dem Lande aber bleibet denen Fremden der Einkauf ein vor allemal untersaget. Auf die Contraventanten wegen verbotener Vor- und Aufkäufer müssen in und von denen Städten, die Accisenehmer und Controllleur, die Posten- und Nachschieber, Accisehelfer und Thorhreiber, auf dem Lande aber vornemlich die Zoll- und Postenbereiter ein wachsames Auge haben, und die entdeckten Contraventionen gebührigen Orts anzeigen.

Uebrigens hat der einländische Kaufmann, Händler und Höcker von denen Victualien, womit er in oder außerhals Landes handelt, keine besondere Handlungaccise, sondern nur den tarifmäßigen Consumtionsimpost, zu entrichten.

§. 2.

Alle einkommende Victualien sind nach Vorschrift des Tarifs zu veraccisen, wenn aber eine oder andere Sorte im Tarif keinen festgesetzten Preis hat, wird selbige nach dem Einkaufspreis in Anschlag gebracht, und veraccuert. Ist aber auch dieser und der sonst gewöhnliche Werth zweifelhaft, und nicht zu eruitren, so muß dieserhalb, die nöthige Bestimmung bey der Behörde nachgesucht werden.

Die einkommende Victualien sind tarifmäßig zu veraccuern.

Bei der in der Stadt selbst ge-
wonnenen But-
ter ic. wird bei-
ne Reise ent-
richtet. Wegen
der Butter,
Weiß, Käse, so
Welsche und
deren Beamen
in die Städte
verkauft, im-
gleichen wegen
der Salzcon-
sumtion we-
den die vorhan-
dene Vorschrif-
ten befolgt.

Die Butter, Käse und Milch, so der Bürger von seinem eigenen der Viehstände unterworfenen Vieh gewinnt, passieren in derselben Stadt, worinn er wohnt, sowohl zum Verkauf als zur eigenen Consumtion accessiren.

In Ansehung dessen, was von adelichen Pächtern und Beamten, welche in oder nahe bey deren Mediarstädten wohnen, an Victualien in denen Städten verkauft wird, hat es bey denen dieserhalb vorhandenen Vorschriften sein Verbleiben, welches auch in Absicht derer von der Salzconsumtion zu entrichtenden Gefälle statt findet.

Sechste Abtheilung.

Von allerhand Handel.

§. 1.

Alle eingehende Waaren sollen revidirt werden.

Die ankommenden Waaren müssen die Thorstreiber bey dem Eingang denen Stückeln nach visitiren, falls sie nicht bereits versiegelt, oder plombirt sind, solche selbst versiegeln, und Thorzettel darauf erkheissen. Wenn aber die Visitation und Versiegelung, wie bey großen Frachtfuhren, am Thor nicht geschehen kann, so muß einer von denen Unterbedienten die Wagen bis an den Abladungsort begleiten.

In Orten, wo Packhöfe, Niederlagen, und dergleichen andere zur Revision oder zum Depot der Waaren bestimmte öffentliche Anstalten sich befinden, muß die Revision der Waaren daselbst vorgenommen werden, und haben die zu diesem Geschäfte angelegte Beamte sich nach denen desfallsigen speciellen Vorschriften genau zu richten.

Wo aber dergleichen eigene Officianten dazu nicht bestellet sind, verrichtet die Revisionen die Stadcontrolleure mit Zugiehung eines Cassenbeamten und Visitatoris, wenn die Waaren zur völligen Versieuerung eingehen, auf dem Weisamte, und müssen dazu schickliche Gelegenheiten ausgemittelt werden, indem die Erfahrung lehret, daß bey denen Revisionen in denen Häusern der Kaufleute leicht Unterschleife vorgehen können.

In Orten, wo keine Stadcontrolleure vorhanden sind, muß der Rentant selbst, nebst dem Cassencontrolleur und einem Visitirer, die Revision verrichten.

Damit aber die revidirte Beamte einen Grund vor sich haben, auf welchen sie die Revision anstellen können, so müssen die Eigenthümer der Waaren eine gewissenhafte Declaration von allen und jeden Waaren, mit Anzeigung ihrer Gattung, Maßes, Anzahl, Gewichts und rechten Preisen der Acciseasse behändigen, und wenn in besondern Fällen der Eigenthümer keine Specification davon zu übergeben vermag, so müssen die revidirte Beamte die Waaren bey dem Auspacken selbst auf obige Weise genau specificiren.

Der Ordnung derselben muß die Richtigkeit der Siegel und Blens, an den Kisten, Packen ic. ic. wohl untersucht, sodann Post für Post alles ausgepackt, die nach dem Gewicht gehende Waaren auf der öffentlichen oder in deren Ermanglung auf denen Privats waagen des Eigenthümers genau gewogen, die nach dem Ellenmaß zu bestimmende Waaren ausgemessen, oder doch mit einigen Stücken durch Nachmessen die Probe gemacht, und genau nachgesehen werden, ob die Waaren einländische oder ausländische, erlaubte oder verborene sind, oder ob etwa zum Nachtheil der Casse doch impostirte Waaren unter dem allgemeinen Titel von Specereyen oder Krahnuwaren abgegeben worden.

Entstehet wegen der angegebenen Preise ein gegründeter Zweifel, so sind selbige nach denen Originalfacturen, oder in deren Ermanglung nach den Preiscurranren, oder sonst gewöhnlichen Werthe zu reguliren, falls sie nicht im Accisetarif schon bestimmt sind.

Bev entdeckten Unrichtigkeiten sind die Declarationen zu berichtigen, wegen vorsätzlicher Unterschleife aber sofort Protocolle aufzunehmen, und solche zur weitem Untersuchung an die Behörde einzusenden.

§. 2.

§. 2.

Auf die von denen Messen und Jahrmärkten zurückkehrenden christlichen und jüdischen Kaufleute und Handwerker müssen die Accisebediente ihre besondere Aufmerksamkeit richten, und durch zweckdienliche Mittel möglichst zu verhindern suchen, daß irgend-wo heimliche Waarenverlagerungen gemacht, oder wider dem Vorwande der Retourgüter andere unversteuerte Waaren und Vicudien eingeschleppt werden.

Wenn Kaufmannsgüter in einer Stadt als Durchgang eingebracht und niedergelegt werden, so sind dieselben zu versiegeln, wenn sie nicht bereits plombirt sind, bey ihrem Eingang ein Durchgangsethorzettel darauf zu expediren, im Thorregister einzutragen, und wenn sie wieder ausgehen, der Ausgang auf diesem Thorzettel zu attestiren, und die Plombage oder Versiegelung, ob solche noch unverseht ist, zu recognosciren.

Angleich sind diese Waaren im Niederlegungs- oder Estimationsregister aufzuführen, und wenn sie wieder ausgehen, der Ausgang derselben darin zu vermerken.

§. 3.

Alle unverbotene Eisen- und andere Waaren, welche zum Verkauf einkommen und gesiegelt oder plombirt werden können, müssen gleich bey der Revision von dem Accisebedienten mit dem Waarenstempel, oder der für die Hartung der Waare bestimmten Sorte von Bleien kenntlich gestempelt oder plombirt werden, und zwar dergestalt, daß die Siegelung wo möglich am letzten Ende, welches herausgezogen werden kann, geschehe.

Zur Stempelung wird gute Dehfarbe, die nicht ausgehet, und zur Siegelung gutes feines Lack genommen, welches die einländischen Kaufleute zu ihren Waaren selbst besorgen müssen, wo nicht besonders verfügt ist, daß dessen Kosten aus den Siegelgeldern bestritten werden sollen.

Damit auch die Waareniegel, welche vor andern kenntbar eingerichtet sind, nicht gemißbraucht werden können; so sollen dieselben künftig in dem Accise-Geldkasten verwahrt, und niemals als zu der Zeit, wenn etwas zu siegeln vorfällt, herausgenommen, noch bey den Waaren jemals ein Visirator, oder anderes Siegel gebraucht werden, auch die Siegelung auf der Acciseprobe, oder doch in der Nähe derselben, allezeit in des Einnehmers oder Controlleurs Gegenwart vorgenommen werden.

Die Plombagedämer haben sich in allen nach der Vorschrift des Plombagegesetzes auf das genaueste zu achten, und hat der Provincialinspector sorgfältig dahin zu sehen, daß auch die Plombirung so viel als möglich an publicquen Orten geschehe, und alle Mißbräuche hierbey vermieden werden.

Würde bey jemanden, welcher Waaren auf den Verkauf führt, davon etwas ungestempelt oder ungesiegelt befunden, so werden ungestempelte, auch nicht gehörig versiegelte Stücke, es sey die Quantität groß oder klein, confiscirt, ohne dabey auf den unerwiesenen Vorwand, daß das Siegel unversehten abgeschnitzen worden, oder sich abgerieben habe, zu attestiren.

Es ist aber nicht genug, wenn an den Waaren das Siegel gefunden wird, sondern es müssen die Bediente auch nachsehen, ob es etwa betrügerischer Weise nur angeknüpft, oder die letzten Enden alter Waare an neue Stücke behende angeheftet worden, nicht weniger ob das Siegel oder Blei falsch, und nachgemacht sey, und im Fall sie Gründe zu diesem Verdacht haben; sich die erforderlichen Beweise zu verschaffen suchen. Die Manufakturiers und Handwerker werden angewiesen, ihre verfertigten Waaren selbst, so bald sie fertig und ehe sie dieselben zum Kauf ausstellen, nicht aber die Papiere, worinnen sie eingepackt sind, stampeln zu lassen.

§. 4.

Wegen des Hausirens in denen Städten und auf dem Lande haben die Acciseämter sich nach denen darüber vorhandenen Vorschriften genau zu achten, und die Zollbereiter, Visiratores und Thorsreiber deshalb genau zu instruiren, und anzuweisen, daß sie die unbefugte Hausirer mit Waaren überall anhalten, wegen der mit Erlaubnißscheinern versehen aber nach der diesfälligen General- und Specialverordnungen sich auf das genaueste zu richten.

Damit aber die bey diesem Verbot des Hausirens obwaltende Absicht desto eher erreicht, und das Hausiren auf dem Lande verhütet werde, müssen die Einwohner und Controlleurs alle Krahmwaaren, sie mögen fremden oder einheimischen Marktstücken,

Die Officianten sollen die von den Accisen zurückkommende Kaufleute beobachten, daß selbige keine unversteuerte Waaren einbringen.

Durchgehende Waaren sind zu versiegeln.

Alle zur Stadt eingehende u. dergleichen Waaren sollen gestempelt oder gesiegt, oder plombirt werden.

Das Siegel muß an dem Ende der Waare angebracht werden, welches herausgezogen werden kann.

Die Plombagedämer sollen sich auf das genaueste an die Vorschriften halten, und die Plombirung an publicquen Orten vornehmen lassen.

Die Acciseämter sollen auf das genaueste die Hausirer untersuchen, und die unbefugten Hausirer anhalten.

Christen oder Juden gehören, bey der Hin- und Rückreise nach und von denen Jahrmärkten, in ihren Packen, Kisten, und wie sie sonst fortgebracht werden, dergestalt fest verschüüren und genau plombiren, daß diese Behältnisse, ohne Verletzung der Siegel, unterwegens nicht aufgemacht und etwas dazu gepackt, oder herausgenommen werden kann, auch muß die Beschaffenheit der Schachteln, Kästen u. c. so verdächtigen Personen gehören, wohl untersucht werden, ob selbige nicht vielleicht ohne Läsion der Plomben eröffnet werden können.

Vom Handel auf denen Märkten und Verfertigung der Waaren.

§. 5.
Keinem Kaufmann, Krämer oder Juden steht frey, außerhalb denen öffentlichen Jahrmärkten in einer Stadt, wo derselbe nicht wohnhaft ist, Waaren en detail zu verkaufen, und sind daher, wenn er dergleichen bey sich hat, dieselben zu verriegeln, bis sie wieder aus dem Thore gehen.

In denen Jahrmärkten, die ein Handelsmann besizet, darf derselbe von dem Debit allerhand Kaufmannsmaaren, Güter und Materialien, welche erweislich an dessen Wohnorte oder in einer andern accessibaren Stadt veräuert, oder aus versteuertem Zubehör verfertigt sind, keine weitere Lösungsacße erlegen.

Diejenigen aber, die unaccessiblere Waaren führen, müssen nach vorheriger genauer Revision derselben, welche sowohl bey dem Eingange, als bey dem Rückgange vorzunehmen ist, die dadurch zu eruirende Lösung veraccisen, den Ueberrest plombiren, und auf dem Thorzettel den Ausgang vom Thorhreiber attestiren lassen.

In Absicht der ausländischen Kaufleute, welche einländische Jahrmärkte mit fremden einzuführen erlaubten Waaren beziehen, bleibt es bey denen wegen Verichtigung der Accisgefälle jedes Orts vorhandenen Vorschriften.

Die Packenträger und Packenträgerinnen u. in so fern dieselben noch colortirt werden, welche von einem Jahrmarkt zum andern ziehen, und von ihren eingebrachten Waaren nichts retrour nehmen, sind schuldig, dieselben am Orte der Niederlage oder der ersten Eröffnung zu versteuern.

Höcker und Krämer auf den Dörfern u. in unaccessiblen Städten, sollen ihre Waaren aus accessibaren Städten nehmen.

§. 6.
Da, wo Höcker, Krämer oder Juden auf dem Lande concessionirt sind, müssen selbige mit keinen andern Waaren handeln, als die ihnen ausdrücklich zu führen erlaubt sind, und diese müssen aus accessibaren Städten genommen werden.

Die in unaccessibaren Städten wohnende Krämer, sind gleichfalls gehalten, ihre Waaren aus accessibaren Orten zu nehmen, doch dürfen sie mit denen zur dortigen Consumption erforderlichen Articula handeln, und die Märkte beziehen, welches aber denen Dorfprofessionisten, Krämern und Höckern zum Nachtheil der contribuirenden Bürger zu thun untersaget ist.

In wie fern auf die Erhöhung des Preises der Waaren durch die daraus resultirende Unkosten bey der Verfertigung mit zu sehen.

§. 7.
Wenn ein Kaufmann für seine eigene Rechnung an einem fremden Orte Waaren zusammenkaufen läßt, und der Accisfuß nicht nach Maas und Gewicht, sondern nach dem Werth der Waare bestimmt ist, so werden diejenigen Kosten, welche den Werth der Waare selbst afficiren, und mit bestimmen, als Proffision, und was für das Sammeln, und Zusammenbringen der Waaren bezahlet worden, laut Factura mit versteuert, hingegen wird von denen, nur die Verendung der Waaren angehenden Kosten, ausgehenden Rechten und Emballage, weder Accise noch Zoll, bezahlet.

Von der Verfertigung durchgehender Güter, ingleichen fremder in diesem Lande apothecirter Kräuter.

§. 8.
Diejenige Güter, die aus einem fremden Lande in ein anderes oder aus einer Unsezer Provinzen in die andern durchgeföhret werden, zahlen in der Provinz, wo sie durchgehön, keine Accise, sondern blos den Durchföhrezoll. Werden sie aber ansepackt und erst dann successioe in die Fremde verfanct, so müssen die Accisgefälle davon in denen Orten erlegt werden, die nicht zum Intermediaire Handel privilegir sind.

Wenn ein Ausländer rohe Lächer oder andere Waaren in einer Königlich Provincial färben und appetiren läßt, so dann wieder zurück führt, oder zum Verkauf weiter nach fremden Länden versendet, es geschehe solches durch den Einföhrer selbst, oder durch einen einländischen Commissionair, so passirt diese Waare als fremdes Retour und Transitoque accessiren, jedoch daß der einländische Commissionair, besonders wenn

er ein Negotiant ist, sich zu der Commission, und daß die Waare nicht ihm gehöre, sattsam legitimire.

Auf eben diesen Fuß ist es auch mit rohen Fellen, und andern Producten und Waaren zu halten, welche die von Adel und übrige Einwohner des platten Landes in den Städten gerben, zurichten, oder daraus für sich Arbeit machen lassen, nur muß der Einsbringer, Committent oder Commissionair es bey der Accisekasse jederzeit anmelden, Das auf einen Thorzettel nehmen, bey der Retour oder weitem Versendung, den richtigen Ausgang accisiren lassen, und bis dahin allenfalls ein Pfand einlegen, oder andere Sicherheit stellen.

Wenn in speciellen Fällen erlaubt werden sollte, daß jemand außer Landes veräußere rohe Leder ausarbeiten, oder sonst etwas, so an sich zur Consumtion schon veraccisirt ist, färben, drucken und zurichten lassen dürfe, so ist solches bey der Versendung dem Acciseamte geföhrig zu melden, darauf ein Pastierzettel zu nehmen, vom Thorschreiber der Ausgang zu accisiren, und bey der Zurückkunft von dem Färber, Drucker und Appretirungslohn oder Kosten die Accise nach dem Satz, wie sonst eine ausländische Waare von eben der Art versteuert wird, zu entrichten, weil in diesem Fall die hinzugezogene Un- und Zurichtung, als ausländisch anzusehen ist.

§. 9.
Mit denen in die Städte kommenden Effecten und Hausgeräth ist es dergestalt zu halten, daß

- a) alle von außen eingehende Effecten, Mobilien und Haugeräthe, es bestche in Silberwerk, Kupfer, Zinn, Betten, Wäsche, Kleidung und dergleichen, wenn sie wirklich schon gebraucht sind, obgleich solches nur ein oder weunigmal geschehen wäre, accisefrey bleiben, von demjenigen aber, so darunter aus ganzen und zerschnittenen Stücken keimand und dergleichen bestche, oder sonst noch ganz neu und niemals gebraucht ist, die sagmäßige Accise entrichtet werden muß.
- b) Ist durch Unsere Patente zwar schon in Ansehung derer ins Land ziehenden vermögenden fremden Kaufleute und Capitalisten verfügt, daß denselben ihre sämtlichen Effecten und Mobilien, ingleichen andere zu ihrer Haushaltung, nicht aber zum Handel dienende Stücke, beym ersten Eintritt ins Land, und da, wo sie sich etabliren, accisefrey posiren sollen; jedoch müssen darüber zuvor besondere von Uns Höchst Selbst vollzogene Pässe nachgesucht, und darf ohne selbige unter keinerlei Vorwand etwas eingelassen werden.

Ausländern von geringerer Classe, die sich in einer accisebaren Stadt häußlich niederlassen, ist gleichfalls erlaubt, ihr altes und neues Hausgeräthe, es habe Rahmen, wie es wolle, in so fern es zum eigenen Gebrauch, und nicht zum Handel oder Verkauf bestimmt ist, accisefrey einzubringen. Eis- und trinkbare Waaren aber müssen versteuert werden; in so fern nicht auf dergleichen in Virtualien und Getränken bestehende Consumtibüßen ebenmäßig durch Specialordres die Exemption bewilliget wird.

- c) Wenn eine Familie, worunter auch die in die Stadt heyrathende Frauenzimmer zu verstehen sind, vom Lande sich in die Stadt begiebt, werden derselben alle gebrauchte Effecten, wie sub. lit. a. verordnet, accisefrey eingelassen. Eis- und trinkbare Sachen hingegen so wie das, was neu, und ungebraucht ist, müssen sagmäßig veraccisirt werden, es würde denn erwiesen, daß solches in einer accisebaren Stadt verfertigt und versteuert worden.
- d) Bey eingehenden Erbschaftsachen, es mögen dieselben aus der Fremde, oder nur vom Lande kommen, wird eben der Unterschied, zwischen den neuen und gebrauchten Sachen beobachtet.
- e) Wenn einige Sachen zur Veräußerung in die Stadt kommen, müssen selbige, im Fall sie aus einem ausländischen Orte sind, insgesamt, sie mögen alt oder neu seyn, notirert, und nach ihren Sätzen veraccisirt werden.

Zu dem Ende muß der Auctionator die Lösung von jeder Sorte aus dem Auctionsprotocoll nachweisen, und die Accise aus dem gelöseten Gelde entrichten.

Sind

Sind aber die verauktionirende Sachen vom Lande, so werden nur die neuen und ungebrauchten Sachen versteuert, mithin die gebrauchten frey gelassen, und zahlet der Auktionator gleichfalls für erstere, nach der Lösung die Accise.

§. 10. Was von denen Juden und andern Trödlern an gebrauchten Sachen aus der Fremde, oder vom Lande zum Wiederverkauf eingebracht wird, ist bey dem Eingange schmächtig zu versteuern, dafern nicht sogleich durch Postirzettel erwiesen werden kann, daß dieselben schon versteuert sind. Es wird hierbey überhaupt vorausgesetzt, daß das Einkommende in solchen Sachen bestehen müsse, deren Gebrauch nicht verboten ist.

§. 10.

Die Jewelenhändler im gleichen Gold- und Silberarbeiter sollen auf eine gewisse Art versteuert werden.

Da bey dem Jewelenhandel und der Gold- und Silberarbeit die Unterschleife fast unvermeidlich sind, so sollen die Jewelirer, sowohl Christen, als Juden, ingleichen die Gold- und Silberarbeiter, auf ein ihrem Handel gemässes, und von denselben vieljährlich zu erledigendes Fixum gesetzt, und ihnen dagegen frey passirt werden:

- 1) Das zur Verarbeitung nöthige Materiale, an rohen, geschmolzenen Bruchgold, und Silber, auch alten goldenen und silbernen Tressen zum Einschmelzen und Ausbrennen.
- 2) Alle von andern Orten einkommende eingefasste achte Jewelen, an Diamanten, Aauten, Brillanten, Rubinen, Schmaragden, Saphyren, achten Perlen, Ringen, Hemdetropfen, und was dergleichen mehr ist.
- 3) Alle von ihnen selbst gefasste Kleinodien und gefertigte, sowohl massive, als Galaneriwaaren, es seyn solche mit Jewelen besetzt oder nicht, dergestalt, daß alle solche Arbeit und Waaren nicht allein im Wohnort der Jewelenhändler, sondern auch an andern Orten, Unserer Staaten beym Verkauf, Versenden, und Einbringen weder einige Accise, noch Accisenachschuß zurrichte; jedoch müssen auf die nach andern Orten gehende Sachen, wie sich von selbst versteht, gehörige Postirzettel geloset werden.

Hingegen sind unrer dem Fixo nicht mitbegriffen, und daher schmächtig zu versteuern: die eingeführten fremden neue gold- und silberne massive Arbeiten und Galaneriwaaren, an Uhren, Uhrketten, Tabaciers, Etruis, Petschaften, es mögen nun diese Galanerien mit Edelsteinen besetzt seyn, oder nicht; ferner alle unächte Perlen, gefasste und ungefasste Böhmische Steine, die aus Aaar, Granat, Bernstein und dergleichen gefertigte Galanerien, und was sonst hieher zu rechnen seyn mag.

In Ansehung dessen, was andere Personen an rohen, geschmolzenen, ausgebrannten, oder alten Gold und Silber, dergleichen Tressen u. d. m. in die Städte einführen, wird nach Vorschrift des Accisetarifs verfahren.

§. 11.

Die Wolle darf frey accisirt werden.

Die Wolle, welche zur Verarbeitung in die Städte gebracht wird, passirt denen deshalb bereits vorhandenen Vorschriften gemäß accisiren.

Die von versteuerten Zellen bey dem Erben abgemachte Wolle ist ebenfalls frey, weil die Wolle mit denen Zellen bey dem Eingang oder Schlachten versteuert worden.

§. 12.

Einländische Fabrikwaaren sollen gestempelt werden.

Was aber die Besteuerung der wollenen, halbwillenen, seidenen, halbseidenen, baumwillenen und aller andern in Unsern Staaten, es sey in denen Städten, oder auf dem Lande fabricirten Waaren anbelrifft, so verweisen Wir Unsere Accisebediente auf die Beschalt in jeder Provinz ergangene Verordnungen, mit dem Beyfügen, daß alle diese Waaren, wenn sie zum einländischen Verkauf bestimmte sind, nach Erlegung der Gesälle, in so fern sie dergleichen schuldig sind, gehörig geregelt, gestempelt, oder plombirt, auch bey ihrer Versendung mit denen gehörigen Postirzetteln und Certificaten, bey deren Ausgang in die Fremde aber die Exportation durch die attestirten Begleitscheine nachgewiesen werden muß.

§. 13.

Die Schlesi- schen und Glä- sischen Fabri- cata,

Die Schlesi- schen und Glä- sischen Fabricata, besonders keinewand anbelangend, welche aus versteuerten Materialien verfertigt, und vermöge ertheilter Privilegien ac- cisiret

eisfrey sind, oder diese Abgabe erlegt haben; so sollen solche durch die Acciseämter bey ihrer Versendung mit einem dazu zu verfertigenen Stempel:

einländische veracciserte Fabrique;

diejenigen aber, welche die sonst schuldige Accise nicht erlegt haben, bey ihrer Absendung mit einem Stempel:

einländische unbesteuerte Fabrique;

mit Farbe, Lack oder dergleichen Zeichen kenntlich gemacht, und gezeichnet werden.

Die Schlessische Accise, und Zollämter müssen solchemnach dieses denen Versendern und Einkäufern, welche die Messen zu Frankfurt an der Oder beziehen, und daselbst nach andern Unsern Provinzen Debit haben, bekannt machen, und sie erinnern, die Waaren nicht ungestempelt abgeben zu lassen, noch anzunehmen, da sie sonst nicht für einländisch erkannt werden.

§. 14.

Es passirt aber keine dergleichen Waare für einländisch, und als versteuert, wenn solche nicht mit richtigen Passierzetteln einödmitt, auch falls die Siegelung applicabel, erwehnermaßen gesiegelt oder verpacket wird, mithin auch dasjenige, was Verkäufer an einländischen Waaren, inverkaufte von den fremden Messen zurückbringen, nochwendig mit richtigen Siegeln, oder Zeichen versehen seyn muß.

cata, besonders
Leinwand, sol-
ten mit einem
besondern
Stempel be-
zeichnet wer-
den.

Einländische
Waaren müs-
sen gestempelt,
und mit richtig-
en Passierzett-
eln bey der
Versendung
versehen seyn.

§. 15.

Bev den Toback müssen Unsere Acciseofficianten sich nach denen deshalb emanirten besondern Vorschriften auf das genaueste achten, und dahin sehen, daß alle rohe Tobacke, welche zur einländischen Fabrication gehen, richtig versteuert werden. Zu dem Ende haben selbige die Packer und Fässer gehörig zu examiniren, damit nicht andere Sorten ein- gehen, als zur Besteuerung declarirt worden, ferner, daß nicht fremde für einländische angegeben, und die Canaster und Portocien in Rollen gestempelt werden.

Von Versteuer-
ung des To-
backs.

Sollten zur Sicherheit Unserer Gefälle nach denen localumständen noch andere Maassregeln erforderlich seyn, so werden die Accisedirectionen angewiesen, dieselbigen zweckdienliche Vorschläge zu thun.

§. 16.

Damit besonders in offenen Städten und Vorstädten das Einschleppen unbesteuert jeder leidet besondlichst verhütet werde, ist jede Accisekasse mit einem Stempel zu versehen, damit sowohl die rohen Häute als ausgearbeitete Leder, bald nach dem Schlachten oder beym Eingang, durchzuschlagen und zu stempeln sind.

Die Häute sol-
len von denen
Acciseämtern
gestempelt wer-
den.

§. 17.

Von den Schiffbohlen, Staab, Pypen Bau, und andern Kaufmannsholz, womit außer Landes gehandelt wird, werden die in denen Accisetarifs jeder Provinz vorgeschrie- bene und sonst geordnete Gefälle erhoben.

Von Versteuer-
ung des Brenn- u. des
Kaufmanns-
holzes.

Der Kaufmann muß aber den darüber geschlossenen Originalcontract vorzeigen, der Neudant davon Abschrift nehmen, und solche nebst des Kaufmanns Declaration bey seinen Registrern mit anlegen, auch dem Holzändler oder dessen Bevollmächtigten, wenn der Neudant oder der Controleur das Holz vorher in Augenschein genommen, und richtig befunden, über die Besteuerung, Sorten und Quantität des Holzes einen Accise Passierzettel ertheilen. Auch müssen die Accisebediente an denen Orten, wo das Holz weiter vorher passirt, wohl untersuchen, ob auch mehr Holz dazu gekommen, als der Holzändler versteuert hat.

Das Brenn, Nutz und Bauholz, was in die Städte einödmitt, wird tarifmäßig veraccisirt. In Ansehung des für die Wachen, Casernen, Stiegen und andern publiken Anstalten eingebrachten Holzes aber wird nach der jeden Orts subsistirenden speciellen Verfassung fernerhin verfahren. In denen Städten, welche von der Lage sind, daß auf Karren oder sonst viel Brennholz alda heimlich einödmitt, und dabero die Einwohner darinn auf eine striete Holzaccise gesetzt worden, soll es ferner dabey belassen werden, und können die Provincialinspecteurs, unter Approbation der Behörde, auch die Brantweinbrenner und Bäcker wegen des Brennholzes zum Brantweinbrennen und Backen in denen unter strieter Accise stehenden Vorstädten auf eine striete Holzaccise setzen, wiew unter den Titris der Vorstädter nur die Consumption an Brennholz für eigene

eigene Wirthschaft begriffen ist, doch müssen davon, wie über die andern Fixa billige und accurate Anlagen entworfen, und zur Approbation eingereicht werden.

§. 18.

Das zu nöthigen Bauren an Holzmaterialien gebraucht wird, verarbeitest.

Die Baumaterialien, welche zum Bau und Reparaturen derer Gebäude an Wohnhäusern, Stallungen, Scheunen, Mühlen und aller nöthigen Bauten eingehen, inso gleich, was die Magisträte zu öffentlichen Gebäuden, Brücken, und dergleichen selbst einbringen und kommen lassen, und dazu unumgänglich erfordert werden, mithin nicht bloß zur Fierde dienen, passieren ohne Unterschied, jedoch gegen Production der geordneten Cammerpässe accisefrey, welches auch von Kirchen, Klöstern und andern geistlichen Gebäuden zu verstehen ist. Jedoch müssen vom Kupfer, Nägeln, Eisen und andern Metallen die geordnete Accisegefälle erleyet werden.

Solte der Bauende von dem ihm frengeschriebenen etwas übrig behalten, und an die Handwerker verkaufen, oder auch die gemachte Arbeit an selbige verlassen, oder es sonst zu seiner eigenen Nothdurft, worauf keine Befreyung statt findet, verbrauchen, ist derselbe schuldig, dem Acciseamte solches gehörig anzuzeigen, und die Accise zu entrichten.

Wenn aber sonst ein Bürger, der in keinen Bau, oder nöthigen Reparatur begriffen ist, Sägeblöcke auf die Schneidemühle bringen und Bohlen, Bretter, oder Latten hieron schneiden läßt, ferner wenn jemand zum öffentlichen Verkauf Baumaterialien in die Stadt bringe, oder die Zimmerleute auswärtig einiges Bauholz erkaufen, und damit ihr Verkehtreiben, imgleichen wenn der Bauende die selbst eingebrachte Materialien nicht zu notwendigen Gebäuden, sondern nur zu Lust- und Gartenhäusern gebrauchet, worinnen keine Familien beständig wohnen, so muß hiervon bey Einbringen jederzeit die Accise entrichtet, und mithin nichts frey geschrieben werden.

Was übrigens aus denen städtischen Ziegeleyen und Kalkbrenneren an Steinen und Kalk auf das Land zum Bau und Reparaturen und an Kalk zu Düngung der Aecker oder auch zu Düngung der städtischen und Bürgeräcker verkauft wird, bleibt von Entlegung der Accise gleichfalls befreyet.

§. 19.

Die Kupferwaaren sind accisefrey.

Das in denen Städten gebrannte idene Geschir, wenn Thon, Glace, Brennholz, und andere Bedürfnisse dazu versteinert sind, darf nicht besonders veracciset werden, da alle aus versteinerten Materialien verfertigte Waaren frey sind.

§. 20.

Von der Viehhandlung accise.

Was das Vieh anlanget, es sey einheimisches, oder fremdes, so hat es wegen der davon zu erlegenden Handlungsaccise und anderer Gefälle, wegen dessen Vor- und Aufkaufen, Untersuchung des Gesundheitszustandes bey Eintritt ins Land, auch in Ansehung dessen, wie es bey dem Verkauf desselben und auf denen Märkten zu halten ist, lediglich bey denen biehertigen Einrichtungen, die nach der Lage und Verfassung jeder Provinz getroffen worden, noch ferner sein Bewenden. Generalliter ist es in Ansehung desselben bey Eintritt oder Verkauf, wie nachstehend verordnet worden, zu halten, und zwar:

- 1) bey fremden Vieh muß dasselbe, im Fall es auf einem Markt, oder andern accisibaren Maß bestimmt ist, und also die Handlungs- und übrigen Gefälle davon nicht sogleich erhoben werden können, mit gehörigen Zetteln vom Grenzollamte versehen, auch zur Sicherheit der Gefälle, ein Pfand oder andere Versicherung gegeben werden. Auf jede Gattung des in Haupten von mehr als zehn Stücken eingehenden Viehes sind besondere Zettel zu expediren, imgleichen die Reitperde und vorgespante Ochsen, welche die Viehhändler mit einbringen und im Lande zu verkaufen pflegen, mit darauf zu bemerken.
- 2) Alles auf diese Art eingehende Vieh muß die gerade Zollstraße nach seinem Bestimmungsort halten, so viel nicht der Huth und Tränke wegen sich davon zu entfernen nothwendig ist. Unterweges auf dem Lande darf, wo solches ausdrücklich verordnet worden, nichts davon verkauft werden, es wäre denn lahm oder sonst schadhast geworden, in welchem Fall dieses mit Actesen der Gerichte nachzuweisen und im nächsten accisibaren Ort die Handlungsaccise davon zu bezichtigen ist. Wo aber die Vereinzlung einer Gattung Vieh nach denen Landesgesetzen erlaubt ist, muß dasselbe vorher zur Handlung versteinert seyn.

3) Von

g) Von dem Vieh, was einem Händler unterweges crepirt, wird keine Handlungsaccise erlegt, wenn er sich darüber mit den gehörigen Actesen legitimirt kann. Wenn aber das Vieh einzeln, oder unter zehn Stücken eingebracht wird, wird auf der Grenze der Zoll und die Handlungsaccise gleich entrichtet.

§. 21.

Alles Vieh, was auf einen Markt oder andern accisebaren Platz zum Verkauf aufgetrieben wird, aber unverkauft zurückgeht, oder in eine andere accisebare Stadt zum Verkauf weiter getrieben wird, zahlt an dem Orte des Abtriebs zwar keine Handlungsaccise, sondern es wird nur der gehörige Zoll, wo dieser statt findet, davon erlegt: doch ist der Eigenthümer schuldig, vor dem Abtrieb sich ebennämlich auf der Accisekasse zu messen, und auf dem Pfandzettel abschreiben zu lassen, was verkauft und versteuert worden, und wie viel Stück unverkauft weggehen, wober sich denn von selbst versteht, daß von dem nach andern Städten unverkauft weiter gehenden Stücken, am Verkaufsort die Handlungsaccise zu erlegen ist.

fernere Vorschrift wegen der Viehhandlungsaccise.

Es ist aber wohl sehr zu haben, daß nicht unter dem Vorwand, das Vieh sey un verkauft abgegangen, der Handlungsimpost befräudiret, noch bey denen Pferden, welche nach dem wahren Verkaufspreis zu versteuern, von der Lösung etwas verschwiegen werde.

Um dieses zu verhüten, müssen während denen Viehmärkten die Zollbereiter und Wirthschafter auf denen Marktplätzen beständig herumgehen, auf diese und andere nachtheilige Unterschleife und Unordnungen vigiliren, nicht minder die Zollbereiter, die vom Marktplatz abführende Wege recognosciren, die Käufer anhalten, ihre Fettel nachsehen, und untersuchen, ob die gehörige Richtigkeit getroffen ist. Im übrigen müssen denen Käufern auf das zur Handlung versteuerte Vieh, womit sie nach andern Orten reisen, gehörige Passirzettel gegeben, und darin deutlich bemerkt werden, wie stark die Anzahl des Viehes, und was sie davon an Accise erlegt haben. Das Attest wegen entrichteter Handlungsaccise, wird hinten auf dem Pfandzettel gesetzt, die Anzahl des versteuerten Viehes, und wie viel an Accise dafür erlegt worden, mit Buchstaben bemerkt, auch der Cassenstempel beigebracht, damit über die getroffene Richtigkeit kein Zweifel entstehen möge, wenn der Pfandzettel zurückgeliefert, und das Pfand abgefordert wird. Wenn aber auf den Zettel kein Platz mehr ist, so muß dem Pfandsteller ein besonderes Attest gegeben werden.

In Abicht der defestirten Pfandgelder, es sey auf einländisches oder fremdes Vieh, werden Unsere Actisebedienten auf die deshalb emanirte besondere Vorschriften verwiesen.

§. 22.

Auf denen Viehmärkten selbst ist die Einrichtung nach den Umständen eines jeden Orts solchergestalt zu machen, daß der Verkäufer und Käufer prompt abgefertiget, die nötige Ordnung erhalten, und Unsere Cassen nicht beeinträchtigt werden.

Actiseofficianten sollen die Viehhändler prompt abfertigen, und die etwa vorkommenden Mängel zu verhandeln suchen.

Vornehmlich müssen die ankommende Heerden von fremden Horn- und Schweinevieh, nochmals besichtigt und nachgesehen werden, ob die Sorten desselben, auf denen Grenzölln richtig angesetzt sind; die Stücke gezählt, und die etwa vorkommende Mängel gewissenhaft referirt, und wo es eingeführt, und von Nutzen ist, über das ein- und ausländische Vieh ein Aufreiberegister gehalten, auch Aufreibzettels erstellet, diese bey dem fremden Vieh mit den Grenzzetteln und Specificationen durch den Einnehmer verglichen, der ewanige Unterschied sofort untersucht, auch veranlaßt werden, daß ohne vorher getroffener Richtigkeit kein Vieh abgetrieben werden könne.

§. 23.

Die Handlungsaccise wird nach denen in denen Provinzialtarifs vorgeschriebenen Sätzen, und der besondern Verfassung jedes Orts erhoben, bey welcher es auch in Ansehung der Königlichen und Adeltlichen Beamten, imgleichen der Ritterschaft verbleibet, worauf Unsere Actiseofficianten hiermit nachmalen verwiesen werden.

Megen des Betrag der Handlungsaccise ist auf die Tarifs zu sehen.

§. 24.

Das Holz, und was sonst an Eisen, Blei und andern Materialien für Unsere Artillerie, oder auch in Unsere Festungen zum Festungsbau, und Reparatur einförmt, imgleichen die Montirungsstücke, und die hierzu eingehende Materialien, so in einer einländischen Stadt versteuert, oder vom versteuerten Zubehör verfertiget sind, passiren accisefrey.

Materialien zum Festungsbau passiren frey.

Wenn hingegen ein Officier ein unversteuertes Material z. E. Leder, Leinen andc. rc. kommen, und Konstruktionsstücke davon machen läßt, muß er davon die Accise entrichten.

Siebente Abtheilung.

Von liegenden Gründen.

§. 1.

Wenn Ackersteuer zu entrichten schuldig und mit solche zu registriren sey.

Wo die Ackersteuer nicht bereits eingeführt ist, da bleibt sie auch fernerhin abgeschafft, wo sie, aber bisher erlegt worden, dafolbst hat es mit derselben auf dem bisherigen Fuß sein. Bemerkend, daß nemlich alle in dem städtischen Catastro stehende und auf der Stadt für belegene schiffbare Acker dieselbe fernerhin nach dem landüblichen Tariffuß bezahlen, und die bisher davon befreieten auch in Zukunft davon optimiret bleiben.

Zu besserer Regulirung der Ausfaatsteuer ist die Vermessung der Stadträder und das nach derselben, sowohl die Winter, als Sommerausfaat fixiret werde, verordnet, und weil solche Vermessung überdem ihren vielfältigen Nutzen hat, so soll damit bey den Städten, wo die Ackersteuer gegeben wird, so viel als möglich, continuiret werden.

Die solchergestalt nach der Vermessung gefertigte Ausfaatregister müssen die Einwohner der Calculatur, bey Nachlegung der Rechnung, zu fertigen, auch alle vorgehende Veränderungen, als wenn ein Stück Acker an einen andern Besitzer kömmt, Wiesen zu Ackerland gemacht werden &c. sorgfältig dabey notiren, weshalb dieses Register mit Papier durchschossen seyn soll.

Damit auch Niemand von allen solchen Veränderungen Nachricht erlange, so hat derselbe so lange von dem ersten Besitzer die Steuer zu fordern, bis derselbe den neuen Eigenthümer stellt, oder eine Bescheinigung des Verkaufs vom Magistrat produciret. Bevor die Ackersteuer durch neue Vermessungen noch nicht fixiret worden, bleibt es bey denen bisherigen Grundsätzen.

Bei Fixirung der Ackersteuer haben die Provinzialinspecteurs dahin mit zu sehen, daß bey denen mit Wädhern und Mienten beschwerten Bürgeräckern die Ausfaatsteuer gestalt moderat ange-setzt werde, daß die Accisanten dabey bestehen, und alle darauf lastende Kosten richtig abführen können.

Wenn bey einer Stadt ein Stück wüthes Land zu Acker gemacht wird, soll solches gleichfalls sofort gemessen, oder doch durch Abschätzung der Ausfaatsteuer reguliret, und solche nach Verlauf dreyer Freyjahre entrichtet werden.

§. 2.

Wenn Bewohndes plattens Landes Städte oder Dörfern, sollen sie die Ackersteuer entrichten.

Wenn Bewohner des plattens Landes ohne Unterschied städtische mit der Steuer, Hofdienst &c. rc. nicht getroffen, sondern unter der Accise stehende Grundstücke, Ländereyen und Wiesen, es sey eigenthümlich oder pachtweise besitzen, und solche durch Leute und Vieh vom Lande beackern und nutzen, folglich die Acciseasse von der Consumption, der zur Bestellung und Nutzung des Fundi erforderlichen Wirtschaft nichts profitiret, so müssen die Eigenthümer oder Pächter, nach denen jedes Orts vorhandenen Vorschriften und Oberbantz die Acker- und Wiesensteuer entrichten.

Diese und alle andere Ackersteuer soll von der Sommerausfaat im Junio, von der Winterbestellung aber im December erlegt werden.

§. 3.

Von Vertheilung der restirenden Ackersteuer.

Die hierbey vorkommende Reste partiren dem Rentanten zwar bey einer Cassenrevision als gültig, sie stehen aber dennoch, falls er dergleichen durch seine Schuld aufschwellen läßt, auf dessen Gefahr, daher er die Verteilung derselben sich äußerst angelegen seyn lassen muß. Er soll dahero von denen zurückbleibenden Steuer-schuldigen, wie bey der fixirten Accise, und in allen andern Fällen der Art, eine monatliche Nachweisung anfertigen, solche der Provinzialdirectio einreichen, und dieser liegt ob, wegen deren Verteilung das Erforderliche zu verfügen, auch falls Magistrate oder andere Gerichte die erforderliche Abtheilung verweigern sollten, davon an die Behörde berichten.

Wenn mit Ackersteuerresten besadene Grundstücke verkauft werden, so ist die Anforderung der Acciseasse von dem Verkauf bey dem Gerichte zu liquidiren, wobei dieselbe dann die gesetzliche Priorität hat.

§. 4.
Die Wiesen- und Gartensteuer ist ein Surrogatum der von Heu- und Gartenfrüchten zu erlegenden Consumtionsaccise. Es wird daher da, wo eine fruchte Steuer davon eingeführt ist, solche ebenfalls vorchriftsmäßig erhoben, im widrigen Fall das Heu und die Gartenfrüchte beim Eingange tarifmäßig versteuert.

Es ist aber darauf Acht zu haben, daß kein Heu unter dem Vorwand, daß es von freiren Wiesen komme, vom Lande, oder von der nicht mit zur Steuer gezogenen Brache acctsfeien eingebracht werde.

Wosern übrigens fruchte Wiesen mit Getrende besetzt werden, wird die Ackersteuer bezahlet, und sodann cessiret die Heusteuer so lange, als der Besitzer solche als Acker benützet, und ist alsdenn die Ursach der Veränderung in dem Wiesenregister deutlich nachzuweisen, welches auch geschehen soll, wenn wegen Ueberschwemmung oder aus andern Ursachen die Heusteuer durch besondere Verordnung völlig oder zum theil erlassen wird.

§. 5.
Da wo die Gartensteuer nach bisheriger Oberveranz auch von denen innerhalb den Mauern, Barrieren und Thoren verschlossener Städte oder auch vor solchen belegenen Gärten, insgleichen von denen, welche Bürger in offenen Städten hinter ihren Häusern oder nahe an der Stadt besitzen, entrichtet werden muß, ist solche fernerhin zur gehörigen Zeit zu erheben.

Mit der Gartensteuer sind überhaupt die unter fruchtbarer Aecise stehenden Vorstädter zu versehen, da sie dasjenige, was sie von Gartenfrüchten selbst consumiren, bereits sub sro versteuern. Sie müssen aber dagegen die zum Verkauf übrig habende Gartenfrüchte bey dem Einbringen in die Stadt dem Thorschreiber richtig anmelden, und das von die Aecise erlegen.

Ob es aber übrigens besser sey, daß die vor denen Thoren belegene und denen in der Stadt wohnhaften Bürgern zugehörige Gärten unter die Gartensteuer zu ziehen, oder daß der Zuwachs beim Eingange zur Stadt einzeln versteuert und darauf Thorszettel ertheilt werden, wird der Beurtheilung der Provinzialdirectionen überlassen, nur müssen selbige, im Fall sie die Einführung derselben nicht convenable finden, dieselbe an die Behörde berichten, und darüber Approbation einholen. Bey den Weinbergen wird es wegen des Obstes und darinnen befindlichen Gartenlandes auf gleichen Fuß gehalten, dergestalt, daß entweder davon jährlich etwas gewisses entrichtet, oder von dem gewonnenen Obst und Gartengewächse, wenn es zur Stadt gebracht wird, die Aecise satzmäßig zu bezahlen ist.

Bei Ueberschlagung der Gärten ist hauptsächlich auf das Obst, Hopfen, Koff und andere Früchte, so darinn wachsen können, Rücksicht zu nehmen, und der Saß darnach zu bestimmen, daher denn auch die Gartenregister alle 6 Jahr von dem Provinzialinspceur zu revidiren sind, welcher alsdenn den jedesmaligen Zustand berselben und ob eine Erhöhung der darauf gelegten Fraccise statt finden kann, der Direction anzeigen muß, wovon letztere hiernächst zu weiterer Verfügung an die Behörde zu beschien hat.

§. 6.
An denen Orten, wo die Gartensteuer eingeführt ist, und die Gärten zum Theil mit Nöhre, Toback und Licorien beplanzt werden, haben die Provinzialdirectionen durch die Provinzialinspceurs untersuchen zu lassen, ob es für die Aecise vortheilhafter sey, das solchergestalt beplanzte Land unter die fruchte Steuer mit zu ziehen, oder von dem gewonnenen Toback, Nöhre und Licorien die satzmäßige Aecise nach dem Werth zu nehmen.

Wenn das Gartenland mit Getrende besetzt wird, so wird in dem Jahre, da es Getrende trägt, statt der Gartensteuer, Ackersteuer erleset, und ist im Gartenregister alsdann das Nöhre zu bemerken. Von dem übrigen Lande, worauf Bäume und andere Garten gewächse befindlich, ist die fruchte Gartensteuer zu bezahlen.

Uebrigens kann derjenige, welcher von seinem Garten die fruchte Steuer erlegt, das darinnen gewonnene Obst und Gartengewächse, ohne weitere Aecise, einbringen und consumiren, oder an andere in und außerhalb der Stadt verkaufen. Nennanten müssen aber die Thorschreiber und Visitatores ebenfalls instruiren, wohl Acht zu haben, daß keine

Wiesen und Gartensteuer soll verchristet und nicht erhoben, und denen Provinzialdirectionen vorgebracht werden.

Die unter fruchtbarer Aecise stehende Vorstädter sind von der Gartensteuer frey. Weinberge werden wie Gärten angeeignet.

Wie es mit der Gartensteuer zu halten, wenn andere, als Gartenfrüchte, in den Gärten geerntet werden.

Gar

Gartenfrüchte vom Lande, unter dem Vorgeben, daß sie aus einem sub sivo stehenden Stadtgarten sind, unveracciser eingeführt werden.

Falls jemand einen neuen Garten anlegt, genieset er da, wo solches hergebracht ist, ferner die gewöhnliche Freyhahre.

§. 7.

Von Anfertigung der Viehsengarten- und Ackersteuer Cassen und Einziehung der Accise.

Die Wiesen, Gärten, und Ackersteuer Cassen müssen, nach gehöriger Unterschrift des Amtes, auch Attest des Magistrats, dem Provinzialinspекtor vorgelegt, durch denselben der Direction zur Approbation eingesandt und der Jahresrechnung copvlich beigefügt werden.

Wenn hierbei Veränderungen vorkommen, so ist in Ansehung derselben auf eben diesen Art zu verfahren.

Was übrigens wegen der Accise §. 3. bey der Ackersteuer verordnet worden, findet in Ansehung der Wiesen- und Gartensteuer ebenfalls statt.

Damit auch das Accisamt von den Veränderungen bey unbewieslichen Gründen, z. E. solche, die in oder außer Concurse, durch Kauf an einen andern Besizer kommen, Nachricht erhalten möge, und die Accise liquidiren könne, so sollen die Magistrats- und Gerichtsobrigkeiten jedes Orts schuldig seyn, dem Accisamte die vorgehenden Veränderungen wissen zu lassen, und entgegenzusetzen Falls für die Accise responsable bleiben, jedoch versteht sich dieses nicht von der ordinainen Conjunctionsaccise, als welche niemanden georget werden muß.

Achte Abtheilung.

Von der Viehsteuer.

§. 1.

Von Anfertigung der Viehsengarten- und Ackersteuer Cassen und Einziehung der Accise.

Da die Sätze, nach welcher die Viehsteuer bezahlet werden muß, durch die Tariffe bestimmt sind, so müssen unsere Accisebediente solche von allen denen, welche dergleichen vorschreift- und observanzmäßig zu erlegen schuldig sind, in denen festgesetzten Terminen ordnungsmäßig erheben, und dabey keine Accise statuiren.

Was die Exemption von dieser Steuer anbetrifft, welche bisher Magistrats-, pia Corpora, und andere an einigen Orten gemessen haben, so hat es dabey noch fernernhin nach jedes Landes Verfassung sein Bewenden.

Das Register von diesen der hiesigen Steuer unterwürfigen Pferden, Kühen, Ziegen und Schafen, muß des Jahres zweymal zu der vorgeschriebenen Zeit durch den Controleur und einen Visirator, und wo solches bisher geschehen, in Person einer Magistratsperson aufgenommen, von obigen Personen unterschrieben und der Richtigkeit wegen, attestirt, alsdann hiernach die Viehsteuer bey der Casse sofort eingefordert, prompt berechnet, und die Einnahmen mit diesem Register ordnungsmäßig bezeuget werden.

Da aber die Bürger ihr Vieh nicht allemal richtig angeben, so ist solches nach gescheneher Aufnahme des Registers zuweilen unvermuthet nachzuschätzen, auch können die Hirten und Schäfer sich nicht entbrechen, nöthigenfalls enblich auszusagen, wie viel Vieh dieser oder jener Bürger habe, da denn bey befundener Unrichtigkeit die Schuldigen deshalb zur verdienten Strafe für jedes verschwiegene Pferd, Ochse, oder Kuh, von 1 Rthlr., für jedes verschwiegene Schaaß und Ziege aber, von 6 Gr. zu ziehen sind.

§. 2.

Von Anfertigung der Viehsengarten- und Ackersteuer Cassen und Einziehung der Accise.

Wenn jemand nicht zum Fuhrwerk und Verleschen, sondern zu seinem Gewerbe oder Bequemlichkeit Pferde hält, sind solche von der Viehsteuer frey, obgleich zufällig gerweise zuweilen für Geld damit gefahren wird, oder solche verleschen werden. Auch findet eben diese Exemption statt, sowohl bey denen Zugochsen, weil damit regulärer kein Fuhrwerk getrieben wird, als bey dem Schaaßvieh, so die Schlächter zum Schlachten und Fettmachen halten.

Falls aber ein Bürger in dem Monat, worinnen die Viehsteuer berechnet wird, ein Stück Vieh in die Stadt oder auf das Land verkauft, oder in solchem Monat vor Auf-

Aufnahme des Viehstandes allererst solches bekömmet, so muß dasselbe bey der hierauf erfolgenden Aufnahme mit angesehen, und zur Viehsteuer gezogen werden.

Uebrigens ist zwar außer der Viehsteuer das harre und Rauchfutter für das Vieh noch besonders zu veraccisen; hingegen vokiret davon die Wolle, imgleichen Butter, Milch und Käse, so wohl zur eigenen Consumtion, als zum Verkauf, accisireten.

Neunte Abtheilung.

Von der fixirten Consumtionsaccise der Vorstädter.

§. 1.

Da die Consumtion der Einwohner in offenen Vorstädten und andern abgelegenen Orten nicht übersehen werden kann, und diese Leute daher, wegen ihrer unentbehrlichen Bedürfnisse, schon bisher nach gewissen Classen auf eine billige, eines jeden Umständen gemäß, monarchische Personal- fixirte accise gesetzt gewesen, um dadurch dasjenige zu erhalten, was sonst Unseren Acciseentkäufern, bey der vielen Gelegenheit zu Unerschleifen, größtentheils entzogen werden würde; so wollen Wir allergnädigst, daß die darunter in jeder Provinz bestehende Grundstücke und Einrichtungen noch ferner zur Sicherheit Unserer Gesälle beygehalten, und die Vorstädter, sie mögen eigene Häuser haben, oder zur Miete wohnen, in so fern nicht einem oder dem andern, durch besondere Gerechtfame die Accisefreyheit zufließet, die fixirte accise nach denen geordneten Classen und Säzen ferner zu erlegen schuldig seyn solle.

In Ansehung der fixirten Accise der Vorstädter soll es den den bishersegen Grundstücken vorbehalten.

§. 2.

Die beurlaubte Soldaten, welche sich bis zur Exerzierzeit gegen der Neue in denen Vorstädten aufhalten, sind schuldig, für sich und die übrigen, jedoch blos für die Monathe, da sie gegenwärtig sind, und selchemnach auch während der Neue und Exerzierzeit für die zurückgelassene Personen von ihrer Familie die fixirte accise zu bezahlen. Wenn aber dergleichen Beurlaubte sich nur kurze Zeit bey den übrigen aufhalten, und nicht selbst baden, sondern das Brod von denen unter der Accise stehenden Bäckern nehmen, auch theils auf dem Lande arbeiten, bleibn sie davon frey.

Beurlaubte in denen Vorstädten wohnende Soldaten, sind der fixirten accise gleichfalls untermorren.

§. 3.

Die Hauptaufnahme derer unter die fixirte Consumtionsaccise gehörigen Familien und Personen geschieht alljährlich zu der bestimmten Zeit vom Acciseconrollleur und einem Visitator, und da, wo es hergebracht ist, wird eine Magistratsperson dabey mit zugezogen.

Die die Aufnahme der unter fixirter Accise stehenden Familien zu verrichten.

Sämmtliche Familien und Personen, die das 14te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, sind zur Anlage zu bringen, die Register aber dem Formular gemäß accurat anzufertigen, und jede Familie nach ihrer Beschaffenheit in eine der vorhandenen Classen aufzuführen. Das Register wird von denen, so die Aufnahme besorgen, der Nichtigkeit halber attestirer, dem Provinzialinspcecteur und der Provinzialdirection zugesandt, nach dessen vorheriger Durchlegung bey der Calculatur und befundener Nichtigkeit dasselbe zu approbiren, und dem Einnehmer zu Erhebung der Gelder und Justification der Einnahme zuzufertigen ist.

§. 4.

In denen Provinzen, woselbst die fixirte accise nicht alljährlich, sondern monatlich oder quarantaller bezahlet wird, nichin bey der Erhebung Veränderungen während dem Laufe des Jahres vorkommen, sind in denen Zahlungsterminen über den Ab- und Zugang besondere Listen anzufertigen, solche gehörig zu attestiren, und die Einnahme dadurch zu justificiren.

Ab- und Zuganglisten sind besonders anzufertigen, wenn Veränderungen bey der fixirten accise vorgefallen.

§. 5.

Da die fixa sich blos auf gewisse und bestimmte Consumtibilien erstrecken, nicht aber auf Handlung oder bürgerliche Nahrung, so muß dahin gesehen werden, daß von letztern die geordneten Gesälle richtig bezahlet werden müssen.

Objecte, welche von der fixirten accise ausgenommen sind, und deshalb besonders vertheuert werden müssen.

Zu denen Objecten, worauf die Vorstädter nicht mit fixirt sind, gehören folgende:

1) Hornvieh, Schweine, Kälber, Hammel, Schaafse u. zum Hausfleischchen.

2) Die

2) Die

- 2) Die Materialien der Handwerker zum Verarbeiten, als rothe Hute, und Leder, für Gerber und Schuster, Nuthholz für Böttcher, Mademacher zc. Scheibenglas für die Glaser und was dergleichen mehr ist.
- 3) Das Getrende der Bäcker zum Scharrnbacken, das Brandweinschroof, für Brandweinkrenner und Schlachtvieh der Fleischer, zum Scharrnschlachten, nebst dem zur Backnahrung und Brandweinkrennen erforderlichen Dremholze.
- 4) Alles was die Krämer und andere Vorsädler auf dem Verkauf führen und damit Handlung treiben.
- 5) Wein, Bier, Brandwein und andere Getränke, und müssen auch die auf sirtre Accise gesetzte Personen das benötigte Bier und Brandwein, von denen unter der Accise stehenden Brauberechtigten nehmen, oder wenn dergleichen vom Lande eingebracht wird, (welches regulariter nicht zu gestatten) die festgesetzte Accise davon zahlen.
- 6) Die Wiesensteuer auch das übrige Futter für das Vieh ist gleichfalls nicht mit unter der Fixacise begriffen. Von der Gartensteuer aber sind die sirtren Vorsädler, wegen ihrer eigenen sub Fyro mit begriffenen Consumtion frey; allein dasjenige, was aus ihren Gärten an Obst und an sonstigen Gewächsen zur Stadt geht, müssen sie gebdrig declariren und versteuern. Ingleichen bleibet den Vorsädlern, wenn sie Ackerbau haben, der Abkezig und das Raf zur Fütterung des Viehes frey.
- Wenn die Futuraccise an einem oder andern Orte sirtret wird, ist solche nach Beschaffenheit der Art zu futtern, mit Rücksicht auf die Sommermonathe, da das Vieh auf die Weide getrieben wird, dergestalt einzurichten, daß niemand zu klagen gegründete Ursache haben möge.
- Weil auch die Vorsädler Butter, Milch und Käse bereits sub Fyro versteuern, so dürfen selbige von denen Kühen keine Viehsteuer entrichten, wenn sie oben erwähnte Virtualien in ihrer eigenen Wirtschaft consumiren, oder nur an die sirtre Vorsädler verkaufen. Wenn dieselben aber auch dergleichen in die Stadt zum Verkauf bringen, sind ihnen einige Stücke von den Kühen frey zu lassen, und die übrigen zu versteuern, oder sämmtliche Kühe frey zu schreiben, und dagegen von der zur Stadt gehenden Milch, Butter und Käse die Accise zu nehmen; oder es kam auch wie theils an einigen Orten willkürlich geschieht, in der Art gehalten werden, daß anstatt der Emction bei der Viehsteuer denen sirtren Vorsädlern auf drey Personen eine Kuh von der sirtren Futurungsaccise frey bleibet.
- 7) Sind zu versteuern alle übrige Kaufmannswaaren, und was sonst unter dem Fyro nicht bereits mit zum Anschlage gekommen.

Wohin sich aber generaliter versteht, daß dergleichen Sachen accisefrey sind, wenn sie in einer accisebaren Stadt erweislich erkauf, und alda zur Consumtion bereits versteuert sind.

Sollten nun nach bisheriger Verfassung an einem oder dem andern Ort Abweichungen von diesen Vorschriften statt finden, und von denen vorstehendemassen angenommenen Artikeln einige zur Fixation gezogen seyn, so hat es dabey ferner sein Verbleiben.

§. 6.

Uebrigens haben die Provinzialdirectionen zu überlegen, ob es nicht zuträglich seyn, an einem oder dem andern Orte die vorsädlerische Müller, Bäcker, Mehlhändler und dergleichen Leute, wegen ihres Getrenbes zum Scharrnbacken, Mehlhandel zc. oder doch wenigstens wegen des zum Scharrnbacken, Brandweinkrennen zc. erforderlichen Brennholzes gleichfalls auf ein Fyrum zu setzen.

Zehnte Abtheilung.

Insgemein.

§. 1.

Damit die Accise von denen eingehenden Sachen richtig abgeführt, und die ausgegebenen Thorzettel gehörig wieder abgeliefert werden, müssen die Thorschreiber von denen mit allerhand Consumirbissen zur Stadt kommenden kanbleuten und andern Fremden jederzeit ein hinlängliches Pfand an Geld oder Gelbeswerth sich einhändigen, oder auf so viel Caution bestellen lassen, das Pfand aber sowohl auf den Thorzettel, als im Thorregister bemerken, da denn, wenn solcher Thorzettel nicht wieder einkömmt, das völlige Pfandgeld berechnet wird, ohne das es einer besondern Strafe für den verlorenen Zettel bedarf.

Die Thorschreiber sollen sich ein Pfand bey dem Eingang der Sachen setzen lassen und dieses nach der Versteuerung retrahiren.

Wosfern aber jemand weder Pfand einlegen noch auf andere Art Sicherheit machen kann, so hat der Thorschreiber die Waaren anzuhalten, und davon dem Acciscamte so fort Anzeige zu thun. Nach erfolgter Versteuerung wird der ertheilte Zettel zurück genommen.

Wenn ein Thorschreiber dieses nicht beobachtet, und der Accisant ohne getroffene Nichtigkeit davon reißet, so soll derselbe nicht nur die Accise selbst zu erlegen schuldig seyn, sondern soll auch besonders dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden. Zugleich wird hierdurch festgesetzt, daß ein jeder Accisant die Accise nach Maßgabe des Thorzettels sogleich abführen, und gewöhnlich den dritten Tag nach dem Empfang (worunter jedoch die Sonn- und Festtage nicht mit zu rechnen sind) dem Thorschreiber diese Zettel berichtiget und abgestempelt wieder einliefern soll.

Im Fall aber gegründete Ursachen vorhanden sind, daß der Zettel binnen solcher Frist nicht hat zurückgeliefert werden können, z. E. wenn jemand accisbare Sachen zum Verkauf in Commission erhalten hat, und so bald nicht zu bestimmen ist, was zu rück gehen, oder zur Versteuerung am Orte bleiben mögte, so kann damit, so lange, als erforderlich, nachgesehen werden.

§. 2.

Die verfallene Pfandgelder werden in eben dem Monat, da sie eingelegt sind, oder in größern Erdbden doch im nächstfolgenden Monat unter dem Satz:

von Pfandgeldern, welche in denen Thoren stehen geblieben;

zur Einnahme gestellet, und in der Jahresrechnung mittelst gehöriger Designation justificiret.

Wie die verfallene Pfandgelder zu berechnen.

§. 3.

Ueberhaupt sollen die gedruckten Acciscassen und Thorzettel zur Verhütung alles Mißbrauchs und da sie zur Justification der Einnahme dienen, vom Controlleur sorgfältig colligirt und verwahrt, auch richtig berechnet und nachgewiesen werden.

Wenn sich inzwischen bey Nachlegung der Register, oder bey dem Nachzählen des Zettelbestandes findet, daß dergleichen Thor- oder Cassenzettel fehlen, und nicht herbeschaffen werden können, so muß der Defect ersetzt werden, und soll dagegen keine Entschuldigung statt finden. Sollen jedoch solche Umstände eintreten, wodurch der Deficient völlig gerechtfertiget würde, so muß dieserhalb an die Generaladministration berichtet werden, welche dem Befinden nach die Niederschlagung dieses Defectis verfügen wird.

Im übrigen werden die Einnahmer angewiesen, diese Abtheilung

insgemein

nicht zu mißbrauchen, sondern alles, was keinen besondern Satz hat, auch darunter zu verrechnen.

Die gedruckte Thor- u. Acciscassenzettel sollen gesammelt und bey der Rechnung beygebracht werden. In Ansehung der noch ungebrauchten Zettel muß darüber Rechnung geführt und der Bestand von Zeit zu Zeit retrahirt werden.

Stifte

Eilfte Abtheilung.

Von Accisefreyheiten und Accisebonificationen.

§. 1.

Regulariter
soll niemand
von der Accise
frey seyn.

Da Wir Höchst Selbst die Accise von allen Unseren Consumtibillen und Bedürfnissen berechtigen lassen, so verhehet es sich auch von selbst, daß weder Unser Königlichs Haus, Prinzen und Prinzessinnen noch sonst jemand, er sey wer er wolle, hohen oder niedrigen, geistlichen, militair, oder Civilstandes von Erlegung der Accise ausgeschlossen sey, sondern ein jeder denen diesfalls publicirten, und in diesem Reglement eufaltenen Verfassungen sich unterwerfen, mithin alle Consumtibillen, auch die Officiers und Soldaten, das Widprer, was sie selbst geschossen, oder geschickt bekommen, richtig anmelden und versteuern, nicht minder denen Accisebedienten über alles, was ihnen zu wissen nöthig ist, willige und hingängliche Auskunft geben, und sich weder mit Worten noch thätlich an sie vergehen müssen.

Die Accisebediente werden dahero hierdurch nochmals angewiesen, ihr Amt zwar ohne Ansehn der Person und ohne Menschenfurcht zu verrichten, und sich deshalb für niemanden zu scheuen, sondern bey Ausübung ihrer Pflichten allezeit Unseres Schutzes versichert zu seyn, inzwischen aber gegen jedermann, vornehmlich gegen die Garnison und andere disziplinirte Personen alle Bescheidenheit zu beobachten, und nicht selber durch grobes ungesiemendes Betragen, oder Excesse zu Verdruß und widrigen Begegnungen Anlaß zu geben.

§. 2.

Jedoch bleiben von Erlegung der Accise frey:

Fälle, wo die
Versehung von
der Accise statt
findet.

1) die evangelischen und katholischen Geistlichen, geistliche Stiftungen, Weisenshäuser, Hospitäler, und andere pia corpora, Organisten, wenn sie zugleich Schullehrer sind, und Schulbediente, auch andere Personen mit ihren Familien und Wittwen, welche bishero die Accisefreyheit, es sey für ihre ganze Consumtion oder für einen Theil derselben, nach der Verfassung jeder Provinz und jedes Orts genossen haben. Und ist es damit ferner auf den bisherigen Fuß und nach Maßgabe derer deesfalls ergangenen Verordnungen, Patente und Reglements zu belassen, so daß diese Eximirte entweder die zu ihrer Consumtion vorschriftsmäßig accisefrey eingehende Objecte sofort gegen ihr Attest auf den Thorzettel frey geschrieben erhalten, und darüber bey dem Acciseamte ein Freyregister geführt werde, oder daß dieselben zwar die für sie eingehende Objecte zu versteuern schuldig sind, aber quartaliter nach einen zu formirenden Anschlag und Berechnung der Personenzahl eine baare Vergütigung der erlegten Accise aus der Accisekasse vergütiget bekommen. Woben sich jedoch von selbst verhehet, daß diese Vergütigung nur von solchen Artikeln verlangt werden kann, weshalb ihnen die Accisefreyheit bewilliget worden.

Im ersten Fall, wo nemlich die für Eximirte eingehende Consumtibillen so fort auf ihre Atteste frey geschrieben werden, und dieselben nicht irritet sind, ist gehörig darauf zu insistiren, daß nicht Unterschleife dabey vorgehen, und ein dergleichen Eximirter einem Accisanten zu Einbringung accisebarer Objecte seinen Nahmen leiße, oder von denen frey eingebrachten Objecten einem andern etwas veräußere.

In diesem Fall und wenn er überführt wird, daß dieses mit seinem Vorwissen geschehen sey, soll er das erstmal der Accisefreyheit auf ein ganzes Jahr, und bey einer Wiederholung solcher auf immer verlustig seyn.

Wie denn auch denenjenigen, denen das Freybrauen zu ihrer Hausconsumtion, auch Backen oder Schlachten erlaubt ist, nicht gestattet werden soll, solches an andere zu übertragen, oder davon etwas zu verkaufen, oder zu verschenken, widrigenfalls sie der ihnen competirenden Freyheit das erstmal, so solches entdecket wird, gleichfalls auf ein ganzes Jahr, und bey wiederholter Contradiction auf immer verlustig seyn sollen.

2) Genie:

3) Genießen die Accisefreyheit die in oder bey accisebaren Städten befindliche adeliche Grundherrschaften und Burglehnsbesitzer, welche auf ihre alda belegene Häuser, Ritterliche oder Güter wohnen, und von ihren Besigungen die Denera zum platten Lande abtragen müssen, indem sie so anzusehen sind, wie andere auf dem Lande wohnende von Adel. Es passiret dahero ihnen sowohl, als ihren Nachreyn, alles, was sie von ihren eigenen Produkten selbst consummiren und zu Bewirthschaftung ihrer Güter gebrauchen und einbringen, in so fern es nicht zum Wiederverkauf bestimmt ist, oder zu der Gattung hoch importirter Waaren und Delicatesen gehöret, oder sonst verfassungsmäßig ein anderes hergebracht ist, gänzlich accisefrey.

Was dieselben aber an Fischen, Obst und andern Consumtibillen in die Stadt zum Verkauf schicken, müssen sie richtig anmelden, und davon die gesetzte Accise entrichten lassen, auch sich des Unfersn Acciserevenues nachtheiligen einzelnen Verkaufs aus grundherrschaftlichen Fischhütten und Häusern enthalten.

3) Die in denen accisebaren Städten wohnende grundherrschaftliche Wirthschafts- und andere zum Corpore Domini gehörige Bediente, in so fern sie auf dem freyen Fundo selbst wohnhaft sind, und lediglich ihren Unterhalt von der Grundherrschaft haben, und sonst keine bürgerliche Nahrung treiben, haben ebenmäßig auf die ihnen von der Herrschaft an Besoldungssatt in den Beskallungen und Gehpönzgetzeln ausgesetzte Deputatsstücke an Brode, Gerende, Bier, und andern Consumtibillen die Accisefreyheit in Natura zu genießen, jedoch nur an denen Orten, wo diese Bestreyung durch besondere Verordnungen festgesetzt ist, auch nicht auf mehr, als die approbirete Deputatsspecification besaget, und der Deputant davon in eigener Wirthschaft consummirt. Es müssen dieselben daher von allen übrigen Nothdürftigen, wovon die Bestreyung nicht durch ausdrückliche Verordnung zugestanden ist, die Accise entrichten. Von dem aber, was sie von ihren Deputatsstücken nicht selbst verbrauchen, sondern an andere unter der Accise stehende Einwohner verkaufen, ist der Empfänger die Accise zu erlegen, und es dahero bey der Cassa vorherd anzumelden schuldig.

Wollee die Grundherrschaft die Deputatsstücke vermehren, und einem oder dem andern ihrer Leute an Naturalien zum Deputat ein mehreres, als er bis dahin accisefrey genoßen, aussetzen, so stehet solches derselben zwar frey, jedoch findet von diesem Zufas, ohne erhebliche Ursachen und Approbation Unserer General-Administration, keine Accisefreyheit statt.

4) Sind von der Accise frey, Unsere in oder bey accisebaren Städten wohnende Generalsächter und Administratores Unserer Domainenämter, jedoch nur von allen, was sie zu ihrer Consumtion und Wirthschaft gebrauchen, in so fern es einländische Producte sind, die sie aus denen gepachteten Jagden, selbst eigene Wirthschaft, oder sonst von einländischen Orten nehmen und erhalten.

Ein gleiches findet statt in Ansehung derer ausländischen Sachen, die zur Wirthschaft unumgänglich nöthig, und eigenslich in Ansehung des Generalsächters keine Consumtionsstücke sind, als da sind, z. E.: fremder Hopfen zum Brauen, ausländischer keinsamen etc. Von allem ausländischen Wein, Bier, Zucker, Toback, Delicatesen; Waaren und Sachen zu ihrer Consumtion aber, umgleichen von dem, was sie zum Wiederverkauf aufgekauft haben, müssen sie ohne Ausnahme die tarifmäßige Accise entrichten, wenn solche nicht aus einer accisebaren einländischen Stadt erkauft und alda erweislich veracciset worden sind.

Mit Vertheuerung besjenigen, so aus der Amtswirthschaft in die Stadt verkauft wird, ist es zu halten, wie bey Ritterquereen.

Umgleichen sind die Forst- und Amrebedienten, so in und bey denen Städten wohnen, blos in Ansehung der Deputatsstücke, die sie nach ihren Bestallungen in Natura erhalten, auf eben den Fuß von der Accise frey, wie andere grundherrschaftliche Officianten.

5) Wegen derer Accisefreyheiten, welche die in Unsere Lande ziehende fremde Künstler, Fabrikanten, Handwerker, vermögende Kaufleute und Capitalisten, ingleichen die Abgebrannten zu genießen haben, wollen Wir es bey denen altern Vorschriften darüber belassen.

6) Die Postmeister, Posthalter und Postillons müssen entweder das Futter für die Postpferde beim Eingang richtig angeben und versteuern, oder es wird denselben nach Verhältnis ihrer reglementmäßigen Dienstpferdezahl ein gewisses Quantum accisefrey passiren. Im ersten Fall erhalten sie auf jedes Pferd, so sie zur Beförderung der ordinairten fahrenden und reitenden Posten halten, die ihnen etasmäßig festgesetzte Vergütung aus der Accisecasse zurück.

Wenn aber die Posthalter auf dem Lande wohnen, oder doch dafelbst die Pferde zu den ordinairten Posten in Fütterung halten, folglich kein Futter für dieselben veraccisen, fällt gedachte Accisebonification weg.

Auf die Pferde, die zu den Extraposten gebraucht werden, findet wegen des Futters keine Accisebonification statt, jedoch sollen auch letztere auf den bisherigen Fuß, gleich den Pferden zu den ordinairten Posten von der Viehsteuer frey bleiben, wenn sonst mit denen Extra-Postpferden kein anderes Fuhrwerk und Gewerbe getrieben, sondern sie blos auf die Extraposten gehalten werden.

Nicht minder bleiben die zu denen ordinairten fahrenden und reitenden Posten erforderliche Dienstpferde bey den Ein- und Verkauf von der Handlungs- Accise frey.

7) Sind die auf dem Lande wohnende Besitzer von Rittergütern, ihre Beamten, auch übrige sämmtliche Einwohner und Unterthanen des unter Steuer stehenden platten Landes für ihre Wirtschaft und Consumtion der Accise in der Regel nicht unterworfen, wenn aber Eximite des platten Landes sich Waaren und Sachen von fremden Orten selbst verschreiben oder kommen lassen, so müssen solche in der ihnen zunächst gelegenen accisibaren Stadt declariret und niedergeleget, auch die davon geordneten tarifmäßigen Gefälle entrichtet werden, und hat es in Ansehung der hoch impositiven Waaren, so wie besonders vom Caffee, Zucker und Toback bey denen dieserhalb emanirten Verordnungen, besonders dem Edicte de Dato Schönwalde den 19. Junius 1778. sein Wesenden.

Jedoch wenn ein auf dem platten Lande wohnender von Adel oder andern Standes, Bürger, Acker oder Wiesen, die zu einer Stadt gehörig, wo die Acker- oder Heusteuer nicht eingeführt ist, kauft, oder miethsweise an sich bringet, muß derselbe, ehe er das Gerreyde oder Heu auf sein Gut bringet, die Accise davon entrichten.

Dagegen müssen die Landleute alles, was sie in die Stadt bringen und accisibar ist, richtig angeben, versteuern, und die erlegte Accise wieder auf die Waaren schlagen, woforne nicht der Käufer oder Consument gestellt, und von letztern die Accise bezahlt wird.

Die Scharfrichter und Abdecker sind zwar von der Consumtionsaccise nicht frey, jedoch dürfen sie von denen Pferden, welche sie vor ihren Karren gebrauchen, da wo es hergebracht ist, weder Viehsteuer noch Handlungsaccise erlegen. Auch wird ihnen das Futter, so sie für dieselben gebrauchen, accisefrey gelassen.

Was die übrigen accisefreyen Waaren und Sachen anbetrifft, so sind solche in diesem Reglement unter ihren verschiedenen Abbeisungen auch zum Theil im Tarif benannt. Es müssen aber die in und bey den Städten wohnende Eximite

§. 3.
alle accisefreie Sachen bey der Accisecaffe richtig anmelden, und darauf Thorgetel nehmen, damit Ordnung gehalten, alle Unterschleife bestmöglichst verhütet, und die gemauerten Accisefreihheiten, welche bey der Jahresrechnung nachzuweisen, vom Acciseamte sowohl im Freyregistrir notiret, als den Eximitten zugleich in ihre des Endes zu haltende Bücher eingetragen werden können.

Die frey geschriebene Accise aber ist in der Jahresrechnung vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Dafern ein Eximitter unterläßt, die Aussage vorschriftsmäßig bey dem Acciseamte zu thun, soll er deshalb zur Verantwortung gezogen, und zu besserer Ordnung fürsünftige angewiesen, wenn er aber solches continuiret, oder die Aussage z. E. von grunds herrschaftlichen Deputanten zum wirklichen Nachtheil der Accise unerbleibt, nach Befinden, und zwar im letztern Falle, als ein anderer Desraudant bestrafet werden.

Ueberhaupt müssen die Acciseeinnehmer und Controlleurs niemanden das mindeste frey schreiben, wosfern nicht darauf die Exemtion in diesem Reglement entweder durch ältere Sanctionen oder besondere Verordnungen zugestanden ist.

§. 4.
Da der Wohlstand des Landes von Erhaltung und Ausbreitung des Handels mit denen benachbarten fremden Ländern mit abhängen, und die Accise ihrer Natur und Absicht nach, eigentl. nur die innere Consumtion betreffen soll, so sind verschiedene Städte, welche dergleichen vorzüglich betreiben, mit besondern Privilegien begnadiget, woben es ferner sein Verbleiben behalten soll.

Wenn in solchen oder auch andern Städten Waaren nach dem Auslande verkauft und verhandelt werden, welche bis dahin auf denen Posthöfen niedergeleget gewesen, wovon aber noch keine Consumtionsaccise entrichtet worden, so findet auch dergleichen fernherhin nicht statt; und werden bloß die Handlungsaccise, und die sonst vorschriftsmäßig zu erlegenden Zoll- und Transitogefälle entrichtet.

Verfähret ein Kaufmann nach dem Auslande Waaren, welche er zuvor im eigenen Verwahrham gehabt hat, und wovon folglich die Consumtionsaccise bereits erlegt worden, so soll ihm solche nach Abzug der Handlungsaccise vergütiget werden, wenn das Accisequantum fünf Ehaler und drüber beträgt.

Vom Wein hingegen wird die Consumtionsaccise von jedem halben Eymmer, vom Taback aber gar nicht erstatet.

In solchen Städten, wo eine oder die andere Classe von Kaufleuten die Waaren, so selbige in ihren Häusern aufbewahren, zu geringern, als denen gewöhnlichen Consumtionsfüßen, zu Beförderung des auswärtigen Handels versteuert, finden bey dem Ausgange überall keine Vergütigungen davon statt.

Kaufleute und Fabricanten, welche Waaren zur Exportation declariren, müssen solche bey dem Acciseamte richtig angeben und specificiren.

In so fern die Versendung aus denen Häusern und Magazinen der Kaufleute geschieht, mithin eine Bonification statt findet, müssen die Accisebeamte solche genau revidiren und überschlagen, auch für die Plombirung und richtige Exportation dergestalt sorgen, daß sonderlich bey hoch impostirten Waaren allen Vervorrichtungen Unserer Gesellschafft vorgebeuget, mithin an Accise nicht ein mehreres vergütiget werde, als die Casse bey der Einfuhr erhalten, auch davon der Gros-Handlungsfuß gehörig abgezogen werde.

Uebrigens muß der Versender vor dem Empfang der Bonification die attestirten Begleitscheine vom Thorschreiber des Orts und vom letzten Grenzamte zurückbringen, und dadurch bescheinigen, daß die Waare plombirt und richtig über die Grenze abgeführt worden.

Was die Bonificationen der Gesellschafft anbetrifft, die bey dem Wiederverkauf der Waaren im Innern des Landes aus einer Stadt in die andere geschieht, so ist desfalls bereits in der Ersten Abtheilung §. 8. 9. und 10. das Nöthige verordnet worden.

Die Eximitte, welche eine Accisefreihheit genießen, müssen dem Oberrichter die Declaration bey dem Acciseamte sign lassen.

Vorschrift, wie es in Ansehung der Accisebefreiungen bey denen ausschließl. Landes des gehenden Gütern zu halten.

Zwölfte Abtheilung.

Von Untersuchung und Bestrafung der Acceßverbrechen.

§. 1.

Allgemeine
Vorschrift in
Ansehung des
Verfahrens bei
der Acceßes-
fraudation.

Auf welche Art denen vorkommenden mancherley Unterschleifen zu begegnen ist, und wie solche ausfindig zu machen sind, darüber ist bereits in dem Vorhergehenden die nöthige Anweisung erteilet worden.

Da es unmdglich ist, hierüber auf alle Fälle bestimmte Vorschriften zu geben, so müssen die Acceßofficianten dabey eigenes Nachdenken, Aufmerksamkeit und Klarsicht anwenden, und die nach denen jedesmaligen besondern Umständen und der eigenen Lage jedes Orts nöthigen Vorsichten und Wege, zu Verhütung und Entdeckung der Unterschleife ergreifen.

So bald eine Acceßdefraudation entdecket und angezeigt wird, ist nach Anleitung der diesfälligen Verordnungen zu verfahren, und alhier nur im allgemeinen zu bemerken, daß die Anzeige sofort ad Protocolum genommen, das Corpus delicti verpackt, und in sichere Verwahrung gebracht, sodann ohne Zeitverlust zu Untersuchung auf der Acceßstube durch den Einnehmer und Controllleur gemeinschaftlich mit Zuziehung einer Gerichts-, oder in Ermanglung derselben, einer andern glaubwürdigen Person vorgehritten, die Sache und Umstände, worauf es bei der Untersuchung eigentlich ankommt, ohne umüßige Weitgeschweifigkeit und deutlich dargekeltet, die erwanigen Verfügungen des Acceßamts zu denen Acten gehörigen Orts vermerket, und der Denunciat mit seiner Vertheidigung sacramt gehört werden müsse.

Wenn bey dem Vorfalle mehrere Personen zugegen gewesen, oder davon Wissenschaft haben können, müssen selbige, wenn es zu Erforschung der Wahrheit nöthig ist, gehörig vernommen, bey vorhandenen Widersprüchen in ihren Aussagen sowohl die Zeugen selbst unter einander, als auch der Denunciat nöthigenfalls mit denen Zeugen, oder denen erwanigen Theilnehmern, wenn die Defraudation von mehreren gemeinschaftlich begangen ist, confrontirt, und überhaupt das Factum, so viel als möglich in Gewißheit und in gehöriges Licht gesetzt; was dem Denunciaten zur Last fällt, oder zu seiner Entschuldigung dient, getreulich niedergeschrieben, auch das Gesetz angeführt werden, nach welchem Denunciat zu bestrafen sey. Angleichen ist in denen Acten zu vermerken, ob der Denunciat schon mehrmahlen in Defraudationen betroffen, und ob er die Strafe zu erlegen verbindend sey oder nicht? auch vorkommenden Falls die nöthige Caution der Strafe wegen zu besorgen, und überhaupt Acta so zu instruiren, daß darauf definitive gesprochen werden kann.

Damit auch niemand Einwendungen machen und vorgeben könne, daß etwas anders protocollirt, als verhandelt worden, so sollen die untersuchende Beamte sowohl dem Denuncianten als Denunciaten unter Aufsitz einer zur Justiz verorderten oder andern glaubwürdigen Person das Protocol bey dem Schluß jedesmal deutlich vorlesen, und ob sie bey ihrer darinn vermerkten Aussage verblieben, mit wenig Worten bemerken, auch dieselben befragen, ob sie eine förmliche gerichtliche Untersuchung verlangen, demnachst aber die hierauf abgegebene Erklärung gleichfalls kürzlich registriren, und das Protocol von denen selbst mit unterschreiben, falls aber der Denunciat des Schreibens unerfahren ist, solches von der obbenanntermaßen zugezogenen Person in Margine des Protocolles attestiren lassen.

§. 2.

Kleinere Vor-
schrift wegen
des Verfahrens
in Defraudations-
fällen.

Auf gleiche Art wird in andern Denunciationsfällen, wo kein Corpus Delicti existirt, als wenn z. E. jemand das Acceßsiegel vorsätzlich abgerissen, sich der Visitation widersetzt, die Acceßbediente mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten angegriffen hat, bey der Untersuchung procedirt, und sind die Acceßämter befugt, ausser denen im Acceßreglement de 11. Juny 1772. Cap. 4. §. 32. enthaltene Ausnahme alle am Orte wohnhafte auch obda sich aufhaltende fremde Personen, geist- und weltlichen Standes, welche einer Acceßdefraudation, Contravention oder Erpresses wegen Rede und Antwort zu geben, oder darüber ein Zeugnis abzulegen haben, zu dem Ende ohne Requisition der Gerichts-obrigkeit unmittelbar auf die Acceßstube zu fordern, worauf ein jeder derselben nicht nur für

für seine Person unabweigerlich erscheinen, sondern auch seine Ehefrau, Kinder und Geminde nöthigenfalls sistiren muß.

Nicht minder soll abseiten des Einnehmers nach erfolgtem Erkenntniß, wenn dem Deciso gutwillig kein Genüge geschieht, und die Frist zur Appellation oder Begnädigung verfliehen ist, die Obrigkeit des Orts requirirt werden, gegen die condemnirte Denunciaten die Execution zu veranlassen.

Unsere höhern Bedienten, ingleichen denen Grundherrschaften und andern distinguirten Personen aber hat das Acciseamt die Denunciation und auf gefundene Anzeigen zu Beybringung ihrer Gegenwörthurft schriftlich zu communiciren, und wenn solche nicht hinlänglich widerleger werden, Denunciat auch sich vor dem Acciseamte bis zur völligen Erklärung der Sache nicht einlassen will, den Fall mit allen Umständen der Provinzialdirection anzuzeigen, welche sodann das nöthige weiter besorgen, oder davon mittelst Einsendung des Protocolls an Unsere Generalaccise und Zolladministration berichteten muß.

§. 3.

Wenn ein unter Gewehr stehender gemeiner Soldat, oder Unterofficier einer Defraudation halber verdächtigt worden, muß das Acciseamt den Compagnie-Chef, worunter derselbe steht, oder im Fall es ein Soldat, und Unterofficier von einem auswärtigen Regiment ist, den Commandeur der Garnison ersuchen, ihn zum Verhör auf dem Acciseamte zu sistiren, woben demselben frey bleibt, jemanden von Seiten der Garnison zu Beywohnung der Untersuchung zu deputiren.

Wäre hingegen der Beschuldigte ein Oberofficier, muß das Acciseamt den Vorfall der ihm vorgesehnen Direction anzeigen, damit zur Untersuchung der Sache allenfalls ein Jutdium miträum formirt werden könne.

§. 4.

Die von denen Einwohnern des platten Landes begangene Accise- und Zolldefraudationen anlangend, so werden solche ebenfalls von denen Accise- und Zollämtern allein, und in schwierigen Fällen von dem Provinzialinspector selbst untersucht, und sind der gleichen Personen, sie mögen als Mithuldige, oder als Zeugen zu vernehmen sehn, auf die durch einen Accisebedienten, oder Zollbetreuer erlassene Citation, wenn die Sache nicht an dem Orte des Accise- und Zollamtes in flagranti hat, instruirer und abgemacht werden können, im festgesetzten Termin unausbleiblich zu erscheinen gehalten, jedoch muß der Grundherrschaft des Orts und in deren Abwesenheit ihren Beamten oder den Dorfgewerlichen von der Vorladung, ingleichen wenn wegen residirender Strafe Accise- und Zollgefälle executiv zu verfahren, von der Execution Nachricht gegeben, und sie um die Eüstirung oder sonst erforderliche Assistenten requirirt werden.

Die auf dem Lande in Volkssachen vorkommende Contraventiones, z. E. wegen unrichtiger Ellen, Maas und Gewichte, Aufkaufereien und Verkaufereien, Ausfuhr der Wolle &c. &c. sind bey denen Krieges- und Domainenkammern zur Untersuchung und Remedie anzuzeigen.

Wenn auch die Zollbetreuer wahrnehmen, daß sich unerlaubte Handwerker auf dem Lande eingeschlichen, so sollen sie davon der Provinzialdirection Anzeige thun, welche wegen Abstellung dieser Mißbräuche mit der Krieges- und Domainenkammer der Provinz communiciren muß. Wir befehlen auch denen Provinzialcontrollereu, bey ihren Beisitzungen mit darauf zu sehen, daß sich in denen Dörfern keine unbefugte Handwerker, Krähmer und Hausirer zum Nachtheil der Städte niederlassen.

§. 5.

Wenn die Sache untersucht, und das Confiscarium verderblich, der Denunciat auch für die Strafe genugsam sicher ist, und sonst kein Anstand vorkommt, kann das Verschwiegene dem Denunciaten auch vor erfolgter Decision in natura zurückgegeben werden, außerdem bleibt solches unter dem Beschlag, bis die Resolution erfolget, und die erkante Strafe erleget worden, nur muß das Acciseamt im letztern Fall dafür sorgen, daß die Waare keinen Schaden leide, und selbige allenfalls, wenn sie unbeschädiget nicht zu erhalten, mit Vorwissen des Eigenthümers an den Meistbietenden, oder wie es sonst am besten geschehen kann, verkauft werde.

Wie es in hater, wenn ein in Reihe und Glied stehender Soldat zur Untersuchung gezogen werden muß.

Die Untersuchung gegen Einwohner des platten Landes gehört in die Contraventionen ebenfalls zur das Acciseamt.

Von Anweisung und Verabfolgung der in Beschlag genommenen Sachen, wovon die Befälle des Landwirts vorzuzieh.

Mit Personal-
arrest soll in der
Regel nicht ver-
fahren werden.

Der Personalarrest der Inculpanten, besonders wenn es Einländer sind, findet regulärter in Contraventionsfällen nicht statt, und es ist damit nach Auslegung des §. 31. und folgenden Cap. III. des Accisjustiz-Reglements vom 11. Juny 1772 nur zu verfahren, wenn die Defraudation wichtig, die untergeschlagene Sache nicht mehr vorhanden, der Verbrecher nicht sicher, und wegen der Flucht verdächtig ist, oder wenn andere erhebliche Ursachen obwalten, sich seiner Person zu bemächtigen.

Die Contra-
ventionsinquiri-
reuren sollen
Zug und bünd-
ig zu Werke
gehen. Animi-
sitäten und Un-
gerechtigkeiten
verabshauen; im-
gleichen, wenn die Unter-
suchung einem
Justicedien-
ten aufzutragen
ist.

Die Einnehmer und Officianten, welche eine begangene Defraudation zu instruiren haben, werden hiermit angewiesen, ihre Protocolle mit keinen überflüssigen und dahin nicht gehörigen Raisonnements über die That, oder deren Strafbarkeit anzufüllen, noch die Denunciaten mit empfindlichen Bezeichnungen zu belegen, sondern lediglich bei der Sache zu bleiben, und allen Schein von Parteilichkeit, Passionen und Eitelkeiten sorgfältig zu vermeiden, offenbare Ungerechtigkeiten aber gänzlich zu verabschauen, auch denen Unterbedienten nicht zu gestatten, daß sie durch Uebereilungen und verhänglichen Inductionen die Accisanten irre machen, oder ihnen nur, um sie in Schaden zu bringen, specifique Nachweisungen vom Maaß und Gedächtniß, welche zu geben sie nicht im Stande sind, zuzumachen.

Sollte die Provinzialdirection in schweren und weitläufigen Sachen, welchen die Cassenbeamten nicht gewachsen sind, oder aus andern gegründeten Ursachen für nöthig finden, dem Stadtsyndico, oder Notario, oder derjenigen Magistratsperson, welche das Justizwesen respectiret, die Untersuchung in einer oder der andern Accisfache mit dem Accisbeamten dergestalt aufzutragen, daß das Rathemittelglied die erforderliche Legalität beobachten, das Verfahren dirigiren, und das Protocoll führen müsse, so steht der Accisdirection frey, dieses durch erforderliche Requisition zu veranlassen.

Uebrigens ist es in Ansehung der Verhandlung und Strafe einzuwenden, ob Denunciatur auf frischer That ergriffen, oder die geschehene Contravention allererst nachhero in Erfahrung gebracht worden.

Rechnanten sol-
len ein Straf-
register halten.

Hier nächst ist der Rechnant schuldig, bei jeder Acciscasse ein eingebundenes Strafregister zu halten, worinnen die aufzunehmende Protocolle unter einer mit jedem Jahre anzufangenden Nummer, imgleichen die Quartal-Strafverurtheilungen beim Abschluß eines jeden Vierteljahres, extractweise einzutragen, oder wenn wegen Weitläufigkeit der Sache besondere Aeten formirer werden müssen, solche in der Amtsregistratur abschreiben sich zu asserviren, und auf diese Aeten in dem Strafregister Bezug zu nehmen.

In welchen
Fällen die Accis-
seiner und
Directionen
entscheiden
können, und in
welchen Sa-
chen die Ent-
scheidungs der
Generaladmini-
stration alle-
re vorbehalten
bleibe.

Mit der Decision wird es folgendergestalt gehalten; und zwar können

- 1) die Acciseeinnehmer so wenig als Controlleurs, Accise-Strafsachen abmachen, sondern müssen davon mit Einsendung der Protocolle, an die ihnen vorgesetzte Provinzial- Accise- Directionscollégia berichten, und die Entscheidung abwarten.
- 2) Wofern der Betrag der defraudirten Gefälle unter und bis 5 Rthlr. beträgt, gehöret die Decision vor der Direction. Hingegen
- 3) bleibt lediglich Unserer General- Accise- und Zolladministration das Erkenntniß in allen Sachen, wo die Strafe über 5 Rthlr. beträgt, oder auf eine Zeit bestrafe zu erkennen ist, vorbehalten; folglich auch in denen Fällen, wenn die Accisebediente bei Verrichtung ihres Amtes realiter injurirt werden, oder dafür die vorgefallene Verbalinjurien von der Beschaffenheit sind, daß eine Strafe über 5 Rthlr. statt finden könne.

Einem jeden
steht frey, sich
wider das Er-
kenntniß der
Provinzial- Ac-
cisdirection
bei der Gene-
raladministra-
tion zu beschwe-
ren.

Wenn das Directionscollégium selbst erkennt, so steht sodann demjenigen, welcher durch die Decision der Direction graviret zu seyn glaubt, frey, sich bei Unserer Generaladministration zu beschweren.

Es werden aber die Directionscollégia hierdurch erinnert, in Beurtheilung der Straffälligkeit sich nach denen Grundsätzen der Justiz und Billigkeit zu richten, und

Niemanden zu condemniren, bevor er nicht hinlänglich gebüßt, auch in Sachen bis 5 Rthlr., wenn das Verbrechen nicht ganz klar ist, und wegen der Bestrafung ein Bedenken oder Zweifel sich hervordrückt, bey der Generaladministration anzufügen, widerlegenfalls, und wenn sich bey entscheidender Klage über die dictirte Strafe finden sollte, daß in der Sache nicht legaliter, sondern eigenmächtig verfahren, und die Strafe zur Ungebühr erkannt worden, die Direction darüber zur Verantwortung gezogen, und nach diesen Umständen deshalb angesehen werden solle.

§. 11.

Uebrigens hat das Amt in denen Strafregistern nachzuweisen, in welchem Quartal die Strafe oder das aus der confiscirten Sache einkommene Geld, nicht minder unter welchem Datum und Nummer, die Accise und der Zoll verrechnet worden.

Von Verrechnung der Strafgelder.

§. 12.

Wegen Bestimmungen der Strafen werden die Acciseämter, Accisedirectionen und die Generaladministration auf das neu emanirte Strafdecree und übrige deshalb ergangene Verordnungen verwiesen.

Die Strafe soll nach dem neuen Strafdecree bestimmt werden.

§. 13.

Da es sich auch zuweilen zuträgt, daß auf die Entdeckung der Contravention besondere Kosten haben verwandt werden müssen, welche aus dem Strafanzahl der Denuncianten sich nicht nehmen lassen, so sollen solche bey Einföndung des Protocolls mit liquidirt werden, damit bey Decision der Hauptsache darauf nach Befinden reflectirt werden könne.

Wie es in Ansehung der Denuncianten Kosten zu halten.

§. 14.

Ob zwar die Provinzialaccise und Zolldirectionen in Sachen bis 5 Rthlr. ohne weitere Anfrage die reglementsmäßige Strafe verhängen können, so stehen ihnen doch nicht frey, in solchen Fällen die Geldstrafen für sich zu moderiren, jedoch können sie solche bey dem Unvermögen des Inculpanten in eine Leibesstrafe gesetzmäßig verwandeln, und wenn die Umstände der Sache oder der Denunciante das erstere erheischen, müssen sie davon an unsere Generalaccise und Zolladministration berichten, und Resolution gewärtigen, inmaßen Wir nur das Generalaccise- und Zolldepartement dazu autorisirt haben, und hierdurch autorisiren, die Geldstrafen, wenn erhebliche Ursachen dazu vorhanden sind, zu moderiren.

Die Moderation der Strafen steht allein der Generaladministration zu.

§. 15.

Müssen dergleichen Strafgelder und was für die confiscirten Sachen bey dem Verkauf derselben einkömmt, vierteljährig berechnet, und bey dem Quartalmothgeschluß nebst der vorgeschriebenen Designation der Provinzialcasse eingereicht, auch dem Directionscollegio das Duplicat derselben zu dessen Registratur zugefertigt werden.

Von Verrechnung der Strafgelder und des aus confiscirten Sachen gelobten Strafgeldes, in Ansehung der Einföndung der Strafsachen.

Ingleichen soll der Direction nach dem vorgeschriebenen Formular die Liste der noch unabgemachten Strafsachen, oder im Fall dergleichen nicht vorhanden sind, ein Attest dieserhalb quartaliter eingereicht werden.

Von den einkommenden Strafen erhält der Denunciante die Hälfte, die andere Hälfte aber wird der Casse berechnet.

Wenn Waaren confiscirt werden, und es keine Contrebande sind, als welche verbrannt wird, so soll der bey dem Verkauf dafür einkommende Betrag auf gleiche Weise vertheilt werden.

Wenn aber jemand wegen Widersetzlichkeit gegen die Accisebedienen oder aus andern Ursachen, als wegen einer Accisecontravention bestrafet wird, desgleichen wenn ein Accisebedienter selbst wegen Nachlässigkeit in eine Geldstrafe verfällt, werden die Strafgelder der Provinzialcasse zugesandt und alda vollständig berechnet.

Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres ist die Strafrechnung dem Schemate gemäß anzufertigen, der Acciserechnung beizufügen, und mit den gehörigen Belägen versehen, dem Directionscollegio einzureichen.

Drenzehnte Abtheilung.

Von dem, was die Einnehmer bey der Ausgabe zu beobachten haben.

§. 1.

Die Cassen-Be-
hände sollen
zur gehörigen
Zeit prompt an
die Provincial-
casse abgelief-
ret, auch die
etwa erzielte
Assignationen
zur gehörigen
Zeit bezahlet
werden.

Es müssen, wie bereits oben verordnet worden, die Acciseämter ihre Register monatlich abschließen, ihre Extracte daraus fertigen und einreichen. Eben so liegt ihnen auch ob, die einkommende Gelder gegen den ersten des folgenden Monats bey den angewiesenen General- und Provincialcassen einzusenden, auch die auf die Cassen angewiesene Assignationen zu gehöriger Zeit richtig zu bezahlen.

Sollte ein oder der andere Einnehmer mit Abtragung der Gelder oder Bezahlung der darauf ausgestellten Assignationen in Rückstand verbleiben, so muß der Provincial- inspecteur sofort beordert werden, die Cassen zu visitiren, und den Grund der Verzögerung untersuchen, auch deshalb keine Entschuldigung annehmen, es sey denn, daß die Casse erweislich bestohlen worden, oder durch Feuersbrunst der Bestand verlohren gegangen.

Von denen obwaltenden Umständen, und ob denen Bedienten, vornehmlich dem Rentanten dabey etwas zur Last falle, muß derselbe hiernächst schleunig an die Provinzialdirection berichten.

Insbesondere soll auch der Vorwand, daß viele Reste an fixirten Abgaben oder auch für Wein und Waare amnoch ausstehen, dem Einnehmer keinesweges zum Behelf dienen, da ohne ganz besondere Anweisung kein Credit zu ertheilen ist, und Rentant die Begreitung der Gefälle prompt besorgen muß.

§. 2.

Neidanten sol-
ten ohne Ordre
den Strafe der
Cassation keine
Gelder ansieh-
len.

Meist den Rentanten, wie bisher bey Strafe der Cassation verboten, und wird ihnen hiermit nochmals unterzaget, ohne specielle Ordre von Uns oder Unserer Generals Accise- und Zolladministration, weder an die Regimenter vor Empfang der Assignation noch sonst an Militär oder Civilbediente und andern Personen, sie sehen wer sie wollen, aus der Casse Gelder vorzuschicken, wie denn auch kein Rentant sich unterziehen soll, von jemanden seltene oder fremde Geldsorten anzunehmen, und dafür bis zur Wieder- einlösung aus der Casse curente Münze zu geben.

§. 3.

Das Invaliden-
Gehalt der In-
validen soll vor
erzielten Assigna-
tionen der In-
validen-casse
nicht bezahlet
werden.

Die denen Invaliden bewilligte Gnadengehalte müssen denselben ohne Arrest der Invaliden-casse nicht bezahlet werden, wenn aber dasselbe erfolgt, muß dem Vorzeiger monatlich aus der Accise-casse der Vorschuß gegen Quittung geschehen, welche sodann in den verschiedenen Terminen statt baren Geldes Unserer Kriegescasse angegeben werden.

Die Auszahlung solcher Gelder geschieht nach denen dieserhalb ergangenen Verordnungen.

§. 4.

Die monatlich-
en etatsmäßi-
gen Ausgaben
sind in der
Mitte des Mo-
naths zu bezah-
len.

Die Ausgabe ad Salaria und Extraordinaria laut Etats, muß nicht eher als in der Mitte jeden Monats geschehen, jedoch kann den dürftigen Bedienten, damit sie keinen Mangel leiden, und nicht auf unerlaubte Unterhaltungsmittel verfallen, schon etwas zeitiger und bald nach den 1sten die etatsmäßige Besoldung verabfolget werden.

Überhaupt werden die Monate allemal vom 25. als den gewöhnlichen Cassenabschlüssen, bis wieder zum 25. gerechnet, mithin wenn ein Accisebedienter z. E. den 26. Januar gestorben, wird der Februar für den Sterbemonath angenommen, und den Erben das Gehalt bezahlet.

Wird aber jemand casirret, so bekommt er das Gehalt nur bis zum Tage, wo die diesfällige Ordre in Erfolg gesetzt wird.

§. 5.

In Abwesen-
heit eines Bedi-
entens sollen
die andern sei-
nen Vorgesetzten
abwesendlich
verziehen.

Wenn ein Acciseofficiant krank oder mit Urlaub verreiset ist, sind die übrigen Schulbig, dessen Dienst mit zu vertreten, es erforderten denn die Umstände, an des krank- oder abwesenden Stelle einen andern ad interim hinzuschicken, in welchem Fall jener dem letztern etwas von seinem Gehalt abzugeben, sich nicht erbrechen kann.

Wenn hingegen jemand eine durch den Tod oder Cassation erledigte Stelle auf einige Zeit nach dem Sterbemonath oder der Cassation bis zur Ankunft des neuen Bedienten mit

mit vorsehet, wird Unsere Generalaccise, und Zolladministration, in jedem dergleichen Fall, nach Beschaffenheit der Umstände festsetzen, ob und wie viel ihm von dem menasgiren Gehalt zum Douveur positiren könne.

§. 6.

Was insbesondere das denen Rentanten im Etat zu Schreibmaterialien und andern Noehdurften ausgesetzete Quantum anbetrifft, so sind die Rentanten schuldig, die andern Bedienten daraus mit Schreibmaterialien, besonders die Horschreiber mit gutem Siegelack und Wachs genügend zu versehen, damit sie nicht gedensiget werden, zum Nachtheil des Dienstes Sachen, so unter dem Thor nicht residiret werden können, unversehelt einzupositiren zu lassen, wofür solchensfalls die Rentanten verantwortlich bleiben.

§. 7.

Den Abdruck der benöthigten Zettel, Register und Rechnungen besorgen entweder die Direccionen, oder es wird ein Theil derselben aus dem Magazin der Generaladministration geliefert.

Wenn aber Stempel und Siegel anzuschaffen sind, haben die Lemter dem Provinzialinspecteur davon Anzeige zu thun, welcher nach erkannter Noehwendigkeit an das Direccioncollegium hiersehalb berichten muß, welches hiernächst die Anschaffung der neuen, oder das Aufstechen der alten Stempel u. besorget, und die Liquidation davon zur Approbation an Unsere Generaladministration einzureichen hat.

§. 8.

Eben so ist bey vorkommenden Bauten und Reparaturen der Accisstuben, Horschreiberhäuser, Warnungscasern, Schlagbäume u. u. u. zu verfahren; wovon der Provinzialinspecteur ebenfalls nach angefertigter Untersuchung zuvörderst der Provinzialdirection Bericht zu erstatten hat, welche hiernächst entweder vermittelst der Krieges- und Domänenkammer, oder wo es anders eingeführet ist, selbst durch Sachverständigen die nöthigen Aufschläge entwerfen läßt, und das weitere wegen baldiger Ausführung der Bauten besorget.

§. 9.

Alle angeschaffte Urensilien des Accisamts müssen dem Inventario in der Jahresrechnung vom Rentanten einverleibet, deren effectiver Bestand vom Provinzialinspecteur darin attestiret, von der Calculatur aber mit der vorjährigen Rechnung collationiret werden.

Unsere sämmtlichen Accisbedienten befehlen Wir schließlich so gnädig als ernstlich, sich nach allen dem, was ihnen im gegenwärtigen Reglement, so wie in denen besonders versehenen Instruktionen vorgeschrieben worden, auf das genaueste zu achten.

Da inzwischen specielle Umstände in einer oder der andern Provinz vorkommen können, welche hier nicht berührt worden, so sollen in solchen Fällen die bishertige Instruktionen, in so fern selbige hier keine Abänderung erlitten, zur Richtschnur ferner dienen. Unser Generalaccise- und Zolldepartement und Unsere Generalaccise- und Zolladministration aber autorisiren Wir hiermit, alles das, was zum Besten Unseres Dienstes in Accise- und Zollsachen sonst noch zu verordnen seyn mögte, überall zu verfügen, nöthigenfalls dieses Reglement nach genommener Rücksprache mit den Behörden, in ein oder andern Punkten zu declariren und auf die ordnungsmäßige Dienstverwaltung überall mit der strengsten Genauigkeit zu halten, auch zu dem Ende sämmtlichen Accisbedienten dieses Reglement zu ihrer Achtung zuzufertigen.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1787.



Friedrich Wilhelm.

v. Werder.

V. D. 18
23

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs.]

Georg Meißner





63580

ULB Halle
007 437 943

3



Accisereglement

2008 25

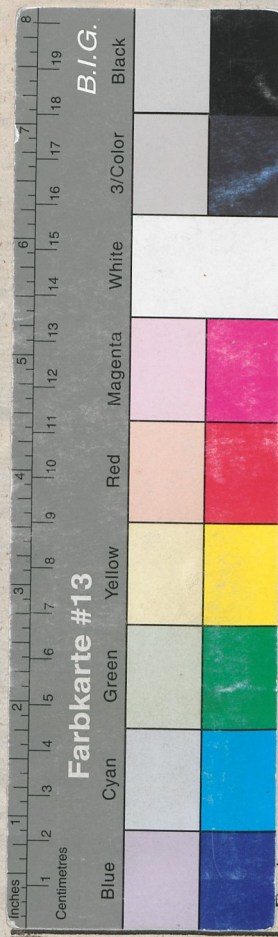
ür sämtliche

Preussische Provinzen

ts der Weser.



erlin, den 3. May 1787.



Gedruckt bey George Jacob Decker, Königlichem Hofbuchdrucker.

